

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr 794/2004 DER KOMMISSION
vom 21. April 2004
zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften
für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Mitgliedstaaten die Anmeldung staatlicher Beihilfen sowie die Überprüfung dieser Beihilfen durch die Kommission zu erleichtern, ist es wünschenswert, ein Anmeldeformular vorzuschreiben. Dieses Anmeldeformular sollte möglichst umfassend sein.
- (2) Im Standard-Anmeldeformular sowie im Meldebogen und in den Ergänzungsbögen sollten sämtliche Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen im Bereich staatlicher Beihilfen erfasst werden. Sie sollten im Hinblick auf Änderungen dieser Dokumente revidiert oder ersetzt werden.
- (3) Für bestimmte Änderungen einer bestehenden Beihilfe sollte ein vereinfachtes Anmeldeverfahren eingeführt werden. Anmeldungen im vereinfachten Verfahren sollten nur akzeptiert werden, wenn die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Anwendung der betreffenden bestehenden Beihilfe unterrichtet wurde.
- (4) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass geringfügige Erhöhungen bis zu 20 % der Ausgangsmittel für eine Beihilferegulierung, mit denen insbesondere der Inflation Rechnung getragen wird, bei der Kommission nicht angemeldet werden müssen, da dies kaum etwas an der ursprünglichen Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilferegulierung durch die Kommission ändern dürfte, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Beihilferegulierung unverändert bleiben.
- (5) Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegulierungen und gewähren unabhängig von einer genehmigten Beihilferegulierung Einzelhilfen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung auferlegt wurden.
- (6) Damit die Kommission ihre Pflichten zur Überwachung der Beihilfen erfüllen kann, benötigt sie genaue Angaben der Mitgliedstaaten über Art und Höhe der von ihnen im Rahmen bestehender Beihilferegulierungen gewährten Beihilfen. Die Erfahrung zeigt, dass die Verfahren zur Anmeldung staatlicher Beihilfen bei der Kommission, die zur Zeit in dem im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. August 1995 enthaltenen „gemeinsamen Berichterstattungs- und Notifizierungsverfahren aufgrund des EG-Vertrags und des WTO-Übereinkommens“ beschrieben sind, vereinfacht und verbessert werden können. Der Teil des gemeinsamen Verfahrens, der die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung von Beihilfen nach Artikel 25 des am 21. Juli 1995 angenommenen WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Artikel XVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 betrifft, wird von der vorliegenden Verordnung nicht erfasst.
- (7) Anhand der in den Jahresberichten verlangten Angaben soll die Kommission die Gesamtbeihilfeniveaus überwachen und einen Überblick über die Auswirkungen der einzelnen Beihilfearten auf den Wettbewerb gewinnen können. Hierzu sollte die Kommission die Mitgliedstaaten außerdem ad hoc um zusätzliche Angaben zu bestimmten Fragen ersuchen können. Die Auswahl dieser Fragen sollte im Voraus mit den Mitgliedstaaten abgesprochen werden.
- (8) Von der jährlichen Berichterstattung werden die gegebenenfalls für die Überprüfung der Frage, ob bei einzelnen Beihilfemaßnahmen das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird, erforderlichen Angaben nicht erfasst. Die Kommission sollte daher weiterhin das Recht haben, Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten zu verlangen oder die Entscheidungen, mit denen um zusätzliche Auskünfte ersucht wird, mit Auflagen zu versehen.
- (9) Die Fristen für die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine ⁽²⁾, ergänzt durch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften, zu berechnen. Insbesondere sind die Ereignisse zu bestimmen, die die bei Verfahren staatlicher Beihilfen anzuwendenden Fristen auslösen. Die in dieser Verordnung genannten Bestimmungen sollten auf Fristen Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgelegt, jedoch noch nicht abgelaufen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1; Verordnung geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

- (10) Die Rückforderung einer Beihilfe dient dazu, die vor der rechtswidrig gewährten staatlichen Beihilfe bestehende Situation wiederherzustellen. Um für Gleichbehandlung zu sorgen, ist der Vorteil unabhängig von dem Ergebnis gegebenenfalls anschließend von dem Unternehmen getroffener Geschäftsentscheidungen objektiv von dem Zeitpunkt an zu bemessen, ab dem die Beihilfe dem begünstigten Unternehmen zur Verfügung stand.
- (11) Entsprechend der allgemeinen Finanzpraxis ist es angezeigt, den Zinssatz für die Rückforderung als effektiven Jahreszins festzulegen.
- (12) Umfang und Häufigkeit der Interbankgeschäfte führen zu einem durchweg messbaren und statistisch erheblichen Zinssatz, der daher die Grundlage für den Zins bei Rückforderungsentscheidungen darstellen sollte. Der Interbank-Swap-Satz sollte jedoch angepasst werden, um die allgemeinen Niveaus erhöhter Geschäftsrisiken außerhalb des Bankensektors widerzuspiegeln. Auf der Grundlage der Angaben über die Interbank-Swap-Sätze sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat einen einheitlichen Zinssatz bei Rückforderungsentscheidungen festsetzen. Im Interesse von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ist es angezeigt, das Verfahren, nach dem der Zinssatz zu berechnen ist, genau anzugeben und vorzuschreiben, dass der jeweils bei Rückforderungsentscheidungen anzuwendende Zinssatz sowie die zuvor geltenden einschlägigen Sätze veröffentlicht werden.
- (13) Eine staatliche Beihilfe kann als Faktor gelten, der den mittelfristigen Finanzbedarf des Empfängerunternehmens senkt. Im Einklang mit der allgemeinen Finanzpraxis kann deshalb als mittelfristig ein Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Der Zins bei Rückforderungsentscheidungen sollte daher einem für fünf Jahre festgelegten effektiven Jahreszins entsprechen.
- (14) Angesichts des Ziels, die vor der rechtswidrig gewährten Beihilfe bestehende Situation wiederherzustellen und entsprechend der gängigen Finanzpraxis sollte der von der Kommission zu bestimmende Zinssatz bei Rückforderungsentscheidungen jährlich nach der Zinsseszinsformel berechnet werden. Aus den gleichen Gründen sollte der im ersten Jahr des Rückforderungszeitraums geltende Zinssatz während der ersten fünf Jahre des Rückforderungszeitraums angewandt werden und der im sechsten Jahr des Rückforderungszeitraums anzuwendende Zinssatz in den darauf folgenden fünf Jahren.
- (15) Diese Verordnung sollte auf die nach ihrem Inkrafttreten bekannt gegebenen Rückforderungsentscheidungen Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Verordnung sind Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen und Jahresberichte gemäß Verordnung

(EG) Nr. 659/1999 genau festgelegt. Sie enthält auch Bestimmungen über die Berechnung der Fristen in allen Verfahren staatlicher Beihilfen sowie den bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anzuwendenden Zinssatz.

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf Beihilfen in allen Wirtschaftsbereichen.

KAPITEL II

ANMELDUNGEN

Artikel 2

Anmeldeformulare

Unbeschadet der sich aus der Entscheidung 2002/871/EG der Kommission ⁽¹⁾ für die Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen zur Anmeldung von Kohlebeihilfen erfolgt die Anmeldung neuer Beihilfen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, außer solchen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, auf dem Anmeldeformular in Anhang I Teil I der vorliegenden Verordnung.

Für die Würdigung der Maßnahme gemäß Verordnungen, Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen und anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen erforderliche ergänzende Auskünfte werden mit den Ergänzungsbögen in Anhang I Teil III geliefert.

Bei einer Änderung oder Ersetzung der einschlägigen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen ändert die Kommission die Formulare und Bögen entsprechend.

Artikel 3

Übermittlung der Anmeldungen

- (1) Der Ständige Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats leitet die Anmeldung der Kommission zu. Die Anmeldung wird an den Generalsekretär der Kommission gerichtet.

Beabsichtigt der Mitgliedstaat, ein Verfahren nach Maßgabe einer bestimmten Verordnung, bestimmter Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder anderer für staatliche Beihilfen geltender Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, ist dem zuständigen Generaldirektor eine Kopie der Anmeldung zuzuleiten. Der Generalsekretär und die Generaldirektoren können Kontaktstellen für den Eingang der Anmeldungen benennen.

- (2) Der anschließende Schriftverkehr ist an den zuständigen Generaldirektor oder an die vom Generaldirektor benannte Kontaktstelle zu richten.

- (3) Die Kommission richtet ihren Schriftverkehr an den Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats oder eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete sonstige Anschrift.

- (4) Bis zum 31. Dezember 2005 legt der Mitgliedstaat die Anmeldungen in Papierform vor. Er übermittelt außerdem nach Möglichkeit auch eine elektronische Kopie der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 5.11.2002, S. 42.

Ab 1. Januar 2006 erfolgt die Übermittlung von Anmeldungen elektronisch, soweit nicht zwischen der Kommission und dem anmeldenden Mitgliedstaat anders vereinbart.

Der Schriftwechsel in Verbindung mit einer nach dem 1. Januar 2006 vorgelegten Anmeldung erfolgt elektronisch.

(5) Das Datum der Faxübersendung an die vom Empfänger angegebene Nummer gilt als Datum der Übermittlung der Papierfassung, wenn das unterzeichnete Original innerhalb von 10 Tagen nach diesem Datum eingeht.

(6) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten veröffentlicht die Kommission spätestens bis zum 30. September 2005 im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Einzelheiten für die elektronische Übermittlung von Anmeldungen, einschließlich der Anschriften zusammen mit allen erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Angaben.

Artikel 4

Anmeldung bestimmter Änderungen bestehender Beihilfen im vereinfachten Verfahren

(1) Für den Zweck von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ist die Änderung einer bestehenden Beihilfe jede Änderung, außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20 % wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.

(2) Folgende Änderungen bestehender Beihilfen werden auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren in Anhang II mitgeteilt:

- a) über 20 %ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegulierung;
- b) die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegulierung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;
- c) die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegulierung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.

Die Kommission setzt alles daran, für die auf dem vereinfachten Anmeldeformular mitgeteilten Beihilfen innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu erlassen.

(3) Die Anmeldung im vereinfachten Verfahren wird nicht zur Meldung von Änderungen von Beihilferegulierungen angewandt, für die die Mitgliedstaaten keine Jahresberichte nach Artikel 5, 6 und 7 vorgelegt haben, es sei denn, die Jahresberichte für die Jahre, für die Beihilfen gewährt wurden, werden gemeinsam mit der Anmeldung übermittelt.

KAPITEL III

JAHRESBERICHTE

Artikel 5

Form und Inhalt von Jahresberichten

(1) Unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 des vorliegenden Absatzes und zusätzlicher besonderer Berichterstattungspflichten,

die aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 auferlegt wurden, sowie unbeschadet der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Genehmigung einer Beihilfe stellen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Standardberichtsformulars in Anhang III A die Jahresberichte über bestehende Beihilferegulierungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 für jedes ganze Kalenderjahr der Anwendung der Regelung oder einen Teil davon zusammen.

Die Jahresberichte über bestehende Beihilferegulierungen für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarzeugnisse werden jedoch auf der Grundlage des Formulars in Anhang III B zusammengestellt.

Die Jahresberichte über bestehende Beihilferegulierungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischereierzeugnisse werden mit Hilfe des Formulars in Anhang III C erstellt.

(2) Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben zu bestimmten Fragen verlangen, die im Voraus mit den Mitgliedstaaten abzusprechen sind.

Artikel 6

Übermittlung und Veröffentlichung von Jahresberichten

(1) Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission spätestens am 30. Juni des Jahres nach dem Berichtszeitraum seine Jahresberichte in elektronischer Form.

In begründeten Fällen können Mitgliedstaaten Schätzungen vorlegen, vorausgesetzt, die richtigen Daten werden spätestens mit den Angaben für das nachfolgende Jahr unterbreitet.

(2) Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Beihilfenanzeiger, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr in den Jahresberichten übermittelten Auskünfte enthält.

Artikel 7

Rechtlicher Status der Jahresberichte

Die Unterbreitung der Jahresberichte stellt weder die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung von Beihilfemaßnahmen vor ihrer Inkraftsetzung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag dar, noch greift sie dem Ergebnis der Prüfung angeblich rechtswidriger Beihilfen gemäß dem in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 festgelegten Verfahren in irgendeiner Weise vor.

KAPITEL IV

FRISTEN

Artikel 8

Fristenberechnung

(1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und in der vorliegenden Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 88 EG-Vertrag festgesetzten Fristen werden gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 und den in den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten besonderen Vorschriften berechnet. Im Konfliktfall hat die vorliegende Verordnung Vorrang.

(2) Die Fristen werden nach Monaten oder Arbeitstagen bestimmt.

(3) In Bezug auf den Termin für das Tätigwerden der Kommission ist der Eingang der Bekanntgabe oder des anschließenden Schriftverkehrs gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

Für nach dem 31. Dezember 2005 übermittelte Anmeldungen und den sich darauf beziehenden Schriftverkehr ist der Eingang der elektronischen Anmeldung oder Mitteilung bei der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Adresse das maßgebliche Ereignis.

(4) In Bezug auf den Termin für das Tätigwerden der Mitgliedstaaten ist der Eingang der Bekanntgabe oder des anschließenden Schriftverkehrs von der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

(5) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Stellungnahmen durch Dritte und die von dem Verfahren nicht unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ist die Veröffentlichung der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Union* das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

(6) Ersuchen um Fristverlängerung müssen begründet und mindestens 2 Tage vor Fristablauf schriftlich an die Anschrift übermittelt werden, die von der die Frist festsetzenden Partei bezeichnet wurde.

KAPITEL V

**BEI DER RÜCKFORDERUNG RECHTSWIDRIGER BEIHILFEN
ANZUWENDENDER ZINSSATZ**

Artikel 9

Methode zur Festsetzung des Zinssatzes

(1) Wenn nicht in einer Einzelentscheidung anders festgelegt, ist der bei der Rückforderung der unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährten staatlichen Beihilfen angewandte

Zinssatz ein für jedes Kalenderjahr bestimmter effektiver Jahreszins.

Er wird auf der Grundlage des Durchschnitts der für September, Oktober und November des vorangehenden Jahres veröffentlichten Fünfjahres-Interbank-Swap-Sätze zuzüglich 75 Basispunkten berechnet. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission den Satz für einen oder mehrere Mitgliedstaaten um mehr als 75 Basispunkte erhöhen.

(2) Weicht der letzte dreimonatige Durchschnitt der verfügbaren Fünfjahres-Interbank-Swap-Sätze zuzüglich 75 Basispunkten um mehr als 15 % von dem bei Rückforderungsentscheidungen geltenden Zinssatz ab, so berechnet die Kommission den Zinssatz für die Rückforderung der Beihilfe neu.

Der neue Satz findet vom ersten Tag des Monats nach der Neuberechnung durch die Kommission an Anwendung. Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten schriftlich von der Neuberechnung und dem Datum, ab dem sie gilt, in Kenntnis.

(3) Der Zinssatz wird entweder für jeden einzelnen Mitgliedstaat oder für zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam festgesetzt.

(4) Bei Fehlen zuverlässiger oder sonstiger maßgeblicher Daten oder unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission in enger Abstimmung mit dem (den) betroffenen Mitgliedstaat(en) auf der Grundlage einer anderen Methode und der ihr vorliegenden Angaben für einen oder mehrere Mitgliedstaaten einen Zinssatz für die Rückforderung staatlicher Beihilfen bestimmen.

Artikel 10

Veröffentlichung

Die Kommission veröffentlicht die geltenden und maßgebliche frühere bei Rückforderungsentscheidungen angewandte Zinssätze im *Amtsblatt der Europäischen Union* und zu Informationszwecken im Internet.

Artikel 11

Anwendung des Zinssatzes

(1) Anzuwenden ist der zu dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger das erste Mal zur Verfügung gestellt wurde, geltende Zinssatz.

(2) Der Zinssatz wird bis zur Rückzahlung der Beihilfe nach der Zinseszinsformel berechnet. Für die im Vorjahr aufgelaufenen Zinsen sind in jedem folgenden Jahr Zinsen fällig.

(3) Der in Absatz 1 genannte Zinssatz gilt während des gesamten Rückforderungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung. Liegen zwischen dem Zeitpunkt, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zum ersten Mal zur Verfügung gestellt wurde und dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Beihilfe jedoch über 5 Jahre, so ist der Zinssatz alle 5 Jahre neu zu berechnen, wobei der zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltende Satz zugrunde zu legen ist.

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12
Überprüfung

Die Kommission überprüft 4 Jahre nach Inkrafttreten in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Kapitel II gilt für die der Kommission mehr als 5 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelten Anmeldungen.

Kapitel III gilt für Jahresberichte über Beihilfen, die vom 1. Januar 2003 an gewährt wurden.

Kapitel IV gilt für alle Fristen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgesetzt, jedoch noch nicht abgelaufen sind.

Artikel 9 und 11 finden bei allen Rückforderungsentscheidungen Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bekannt gegeben wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den vom 21. April 2004

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**STANDARDFORMULAR FÜR DIE ANMELDUNG STAATLICHER BEIHILFEN GEMÄß ARTIKEL 88 ABSATZ 3
EG-VERTRAG UND FÜR ANGABEN ZU RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN**

Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung neuer Beihilferegeln und Einzelbeihilfen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ⁽¹⁾ zu verwenden. Es ist ferner zu verwenden, wenn aus Gründen der Rechtssicherheit eine Maßnahme bei der Kommission angemeldet wird, bei der es sich nicht um eine Beihilfe handelt.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dieses Formular auch zu verwenden, wenn die Kommission umfassende Auskünfte über eine etwaige rechtswidrige Beihilfe anfordert.

Das Formular besteht aus drei Teilen:

- I. **Allgemeine Angaben (dieser Teil ist in allen Fällen auszufüllen)**
- II. **Zusammenfassung zur Veröffentlichung im Amtsblatt**
- III. **Fragebogen je nach Art der Beihilfe**

Wird dieses Formular nicht korrekt ausgefüllt, kann die Anmeldung als unvollständig zurückgewiesen werden. Das ausgefüllte Formular wird der Kommission von der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats zugeleitet. Es ist an den Generalsekretär der Kommission zu richten.

Beabsichtigt der Mitgliedstaat, ein Verfahren nach Maßgabe einer bestimmten Verordnung, bestimmter Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder anderer für staatliche Beihilfen geltender Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, ist auch dem Generaldirektor der zuständigen Generaldirektion der Kommission eine Kopie der Anmeldung zuzuleiten.

⁽¹⁾ Vgl. Anhang zu den "Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor", (ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7).

TEIL I

ALLGEMEINE ANGABEN

ANMELDUNG

Handelt es sich um

☐ eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?

☐ eine etwaige rechtswidrige Beihilfe ⁽¹⁾?

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

☐ eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- Kein Transfer öffentlicher Mittel (z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen)
- Keine Vergünstigung (z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird)
- Kein selektiver/spezifischer Charakter (z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht)
- Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist)

1. Angaben zum Beihilfegeber

1.1. Mitgliedstaat

.....

1.2. Region(en) (falls zutreffend)

.....

1.3.

.....

Zuständige Kontaktperson:

Name :

Anschrift :

Telefon :

Fax :

E-Mail :

⁽¹⁾ Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung

Name :
 Telefon :
 Fax :
 E-Mail :

1.5. Soll eine *Kopie* der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Name :
 Anschrift :

1.6. Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

2. Angaben zur Beihilfe

2.1. Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

.....

2.2. Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.
Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

	Hauptziel (bitte nur ein Feld ankreuzen)	Nebenziel ⁽¹⁾
	☐	☐
Regionale Entwicklung	☐	☐
Forschung und Entwicklung	☐	☐
Umweltschutz	☐	☐
Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	☐	☐
Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	☐	☐
KMU	☐	☐
Beschäftigung	☐	☐
Ausbildung	☐	☐
Risikokapital	☐	☐
Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	☐	☐
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	☐	☐
Sektorale Entwicklung ⁽²⁾	☐	☐
Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher	☐	☐
Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	☐	☐
Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	☐	☐
Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	☐	☐
Erhaltung des kulturellen Erbes	☐	☐
Kultur	☐	☐

⁽¹⁾ Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

⁽²⁾ Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe ⁽¹⁾

2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

☐ ja ☐ nein

— Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

☐ ja ☐ nein

— Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfüllt?

— der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...)

☐ ja ☐ nein

— Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

— Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

☐ ja ☐ nein

— Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

— Nummer der Beihilfe:

.....

— Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der Kommission SG(..)D/...):

.../.../.....

— Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

— Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen Regelung geändert werden und warum:

.....

2.3.2. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

☐ ja ☐ nein

— Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

☐ Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung :

Nummer der Beihilfe :

Genehmigungsschreiben der Kommission :

☐ nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

2.3.3. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

☐ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽²⁾. Teilen Sie bitte die ergänzenden ⁽³⁾ Angaben in Teil III.1 mit.

☐ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen ⁽⁴⁾. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

⁽¹⁾ Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

☐ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen ⁽¹⁾. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

☐ Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

3. Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates

3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

Titel:

Fundstelle (falls zutreffend):

3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigelegt sind:

☐ Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

☐ Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklause, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

☐ ja ☐ nein

4. Begünstigte

4.1. Standort des (der) Begünstigten

☐ in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)

☐ in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)

☐ in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)

☐ Sonstiges: (bitte ausführen)

4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:

☐ Nicht sektorspezifisch

☐ A Landwirtschaft

☐ B Fischerei

☐ C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

☐ 10.1 Kohleindustrie

☐ D Verarbeitendes Gewerbe

☐ 17 Textilindustrie

☐ 21 Zellstoff und Papier

☐ 24 Chemie- und Pharmaindustrie

☐ 24.7 Chemiefasern

☐ 27.1 Stahl (?)

☐ 29 Maschinenbau

☐ DL Elektrogeräte und optische Geräte

☐ 34.1 Kraftfahrzeuge

☐ 35.1 Schiffbau

☐ Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

- ☐ E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
☐ F Baugewerbe
☐ 52 Einzelhandel
☐ H Beherbungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
☐ I Verkehr
☐ 60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
☐ 60.1 Eisenbahnverkehr
☐ 60.2 Sonstiger Landverkehr
☐ 61.1 See- und Küstenschifffahrt
☐ 61.2 Binnenschifffahrt
☐ 62 Luftfahrt
☐ 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
☐ J Finanzmittler
☐ 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
☐ 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
☐ Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1 ⁽¹⁾ ausführen:

4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Name des Begünstigten :
 Art des Begünstigten :

☐ KMU
 Anzahl der Beschäftigten :
 Jahresumsatz :
 Jahresbilanz :
 Unabhängigkeit :

(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission ⁽²⁾ oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):

- ☐ Großunternehmen
☐ Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽³⁾

4.4. Im Falle einer Beihilferegelung:

Art der Begünstigten:

- ☐ alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)
☐ nur Großunternehmen
☐ KMU
☐ mittlere Unternehmen
☐ Kleinunternehmen
☐ Kleinstunternehmen

☐ Folgende Begünstigte:

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

- ☐ weniger als 10
☐ 11 bis 50
☐ 51 bis 100
☐ 101 bis 500
☐ 501 bis 1000
☐ mehr als 1000

⁽¹⁾ Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

⁽²⁾ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

⁽³⁾ Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

5. Höhe der Beihilfe/der jährlichen Ausgaben

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....

Im Falle einer Beihilferegelung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamt-Einnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegelung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....

6. Form der Beihilfe und Finanzierung

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- ☐ Zuschuss
- ☐ Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- ☐ Zinszuschuss
- ☐ Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steuerrückschub). Bitte näher ausführen:
- ☐ Ermäßigung der Sozialabgaben
- ☐ Bereitstellung von Risikokapital
- ☐ Schuldentilgung
- ☐ Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- ☐ Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

- ☐ aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen).
- ☐ kumulierte Rücklagen
- ☐ öffentliche Unternehmen
- ☐ Sonstiges (bitte ausführen):

7. Laufzeit**7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:**

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....

7.2. Im Falle einer Beihilferegelung:

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

.....

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

.....

8. **Kumulierung verschiedener beihilfearten**

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:

.....

9. **Berufsgeheimnis**

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....

.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

10. **Vereinbarkeit der beihilfe**

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

☐ **KMU-Beihilfe**

☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

☐ Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft

☐ **Ausbildungsbeihilfe**

☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001

☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

☐ **Beschäftigungsbeihilfe**

☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002

☐ Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002

☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

☐ **Regionalbeihilfe**

☐ Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen

☐ Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe

☐ Rettungsbeihilfe

☐ Umstrukturierungsbeihilfe

☐ Beihilfe für audiovisuelle Produkte

☐ Umweltschutzbeihilfe

- ☐ Risikokapitalbeihilfe
- ☐ Agrarbeihilfe
- ☐ Verkehrsbeihilfe
- ☐ Schiffbaubeihilfe

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmeregelungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d)) sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

11. **Anhängige rückforderungsanordnung**

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:

.....

.....

.....

12. **Sonstige angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfevorschriften relevant ansehen.

13. **Anlagen**

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigelegt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die direkte Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

14. **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

TEIL II

ZUSAMMENFASSUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

Nummer der Beihilfe:	(wird von der Dienststelle der Kommission ausgefüllt)		
Mitgliedstaat:			
Region:			
Titel und Zweck der Beihilferegelung oder Name des begünstigten Unternehmens (wenn es sich um eine Einzelbeihilfe im Rahmen einer Regelung oder um eine nicht unter eine allgemeine Regelung fallende Einzelbeihilfe handelt):			
Rechtsgrundlage:			
Geplante Jahresausgaben oder Gesamtbetrag der gewährten Einzelbeihilfe:	Beihilfe- regelung	Geplante Jahresausgaben:	EUR ... Mio.
(in Landeswährung)			
		Gesamtbetrag:	EUR ... Mio.
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag jeder Maßnahme:	EUR ... Mio.
Laufzeit:			
Beihilfehöchstintensität der Einzelbeihilfe oder der Beihilferegelung:			
Wirtschaftssektoren:	Alle Sektoren:		
	oder Auf bestimmte Sektoren beschränkt, wie in Teil I Ziff. 4.2 "Allgemeine Angaben" angegeben.		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name:		

TEIL III

FRAGEBOGEN

Je nach Art der betreffenden Beihilfe auszufüllen:

1. KMU-Beihilfe
2. Ausbildungsbeihilfe
3. Beschäftigungsbeihilfe
4. Regionalbeihilfe
5. Beihilfe gemäß dem Multisektoralen Rahmen
6. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
 - a) Im Falle einer Beihilferegelung
 - b) Im Falle einer Einzelbeihilfe
7. Rettungsbeihilfe
 - a) Im Falle einer Beihilferegelung
 - b) Im Falle einer Einzelbeihilfe
8. Umstrukturierungsbeihilfe
 - a) Im Falle einer Beihilferegelung
 - b) Im Falle einer Einzelbeihilfe
9. Beihilfe für audiovisuelle Produkte
10. Umweltschutzbeihilfe
11. Risikokapitalbeihilfe
12. Landwirtschaftsbeihilfe
 - a) Agrarbeihilfe
 - i. Investitionsbeihilfe für landwirtschaftliche Betriebe
 - ii. Investitionsbeihilfe in Verbindung mit der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - b) Beihilfe für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft
 - c) Beihilfe zum Ausgleich von natürlichen Nachteilen in benachteiligten Gebieten
 - d) Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte
 - e) Beihilfe für den Vorruhestand von Landwirten oder die Aufgabe landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten
 - f) Beihilfe für die Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten
 - g) Beihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften
 - h) Beihilfe für die Beseitigung von Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung bzw. an den Produktionsmitteln
 - j) Beihilfe für die Flurbereinigung
 - k) Beihilfe für die Produktion und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität
 - l) Beihilfe zur Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor
 - m) Beihilfe für den Tierhaltungssektor
 - n) Beihilfe für Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres
 - o) Beihilfe in Form von subventionierten Darlehen mit kurzer Laufzeit
 - p) Beihilfe für den Absatz von und die Werbung für landwirtschaftliche und bestimmte nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - q) Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe
 - r) Beihilfe für TSE-Tests, Falltiere und Schlachtabfälle
13. Verkehrsbeihilfe
 - a) Einzelbeihilfe zur Umstrukturierung von Luftfahrtunternehmen
 - b) Verkehrsinfrastrukturbeihilfe
 - c) Seeverkehrsbeihilfe
 - d) Beihilfe für den kombinierten Verkehr
14. Beihilfen für Fischerei (muss ausgefüllt werden)

TEIL III.1

FRAGEBOGEN ZU KMU-BEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ⁽¹⁾ in der geänderten Fassung ⁽²⁾. Er ist auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung zu verwenden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird.

1. Art der Einzelbeihilfe oder Regelung

Bezieht sich die Einzelbeihilfe oder Regelung auf:

- 1.1. ☐ eine Investitionsbeihilfe
- 1.2. ☐ Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten
- 1.3. ☐ FuE-Ausgaben
- ☐ Ja:
- für die Anmeldung von FuE-Beihilfen für KMU bitte folgende Fragebögen ausfüllen:
 - Fragebogen zu FuE-Beihilfen – 6 a für Beihilferegelungen
 - Fragebogen zu FuE-Beihilfen – 6 b für Einzelbeihilfen

2. Beihilfen für Erstinvestitionen

2.1. Fördert die Beihilfe Investitionen in Sachanlagen im Zusammenhang mit:

- ☐ der Gründung eines neuen Betriebs?
- ☐ der Erweiterung einer bestehenden Betriebs?
- ☐ der Aufnahme einer neuen Tätigkeit, die mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) einhergeht?
- ☐ der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne die Übernahme geschlossen worden wäre?

Sind Ersatzinvestitionen von der Regelung ausgenommen?:

☐ ja ☐ nein

2.2. Wird die Beihilfe berechnet als Prozentsatz:

- ☐ der beihilfefähigen Investitionskosten
- ☐ der Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze (Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen)

2.3. a) ☐ Investitionen in Sachanlagen:

Bemisst sich der Investitionswert anhand:

- ☐ des Grundstücks?
- ☐ der Gebäude?
- ☐ der Maschinen und Ausrüstung?

Bitte kurz beschreiben:

.....

Liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Verkehrssektor, sind Verkehrs- und Transportmittel mit Ausnahme von für den Eisenbahnverkehr bestimmten Schienenfahrzeugen von den beihilfefähigen Kosten ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

Wenn nein, geben Sie an, welche Verkehrs- und Transportmittel beihilfefähig sind:

.....
.....

- b) ☐ Preis für die Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne die Übernahme geschlossen worden wäre
c) ☐ Investitionen in immaterielle Anlagewerte

Bei Investitionen in immaterielle Anlagewerte sind die Kosten für den Erwerb von Technologie beihilfefähig:

- ☐ Patente
☐ Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse,
☐ nicht patentierte technische Kenntnisse.

Bitte kurz beschreiben ⁽¹⁾

- d) ☐ Lohnkosten:

Versteht sich der Beihilfebetragsatz als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren kalkulierten Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze?

☐ ja ☐ nein

2.4. Beihilfeintensität

Investitionsvorhaben außerhalb der Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für:

Kleinunternehmen ☐ mittlere Unternehmen ☐

Wie hoch sind die Bruttobeihilfeintensitäten?

Bitte ausführen:
.....

Investitionsvorhaben in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für:

Kleinunternehmen ☐ mittlere Unternehmen ☐

Wie hoch sind die Bruttobeihilfeintensitäten? Bitte ausführen:

.....
.....

3. Kumulierung

3.1. Welche Obergrenze gilt für die Kumulierung von Beihilfen?

Bitte ausführen:
.....

4. Besondere Anforderungen an Beschäftigungsbeihilfen

4.1. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die Arbeitsplätze im Rahmen eines materiellen oder immateriellen Erstinvestitionsvorhabens geschaffen werden?

☐ ja ☐ nein

4.2. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Aus dieser Beschreibung sollte hervorgehen, wie die Behörden die Übereinstimmung mit Ziffer 4.6 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 v. 10.3.1998, S. 9), geändert durch die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2) sowie die nachfolgenden Änderungen der Regionalbeihilfeleitlinien (ABl. C 258 vom 9.9.2000, S. 5) sicherzustellen beabsichtigen.

Ist eine der beiden vorstehenden Fragen mit 'nein' beantwortet worden, führen Sie bitte aus, wie die Behörden beabsichtigen, diesen Anforderungen nachzukommen:

.....

- 4.3. Entsprechen die neu geschaffenen Arbeitsplätze in dem betreffenden Unternehmen einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten?

☐ ja ☐ nein

- 4.4. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die im Fördergebiet geschaffenen Arbeitsplätze über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Gewähr bietet die Beihilfe konkret?

- 4.5. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die im Bezugszeitraum abgebauten Arbeitsplätze von der Bruttozahl der im betreffenden Zeitraum geschaffenen Arbeitsplätze abgezogen werden?

☐ ja ☐ nein

5. **Besondere Anforderungen an Investitionsvorhaben in Fördergebieten mit einem höheren Fördersatz für regionalbeihilfen**

- 5.1. Ist mit der Beihilfe die Auflage verbunden, dass der Begünstigte eine nicht förderfähige Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der Gesamtinvestition zu leisten hat?

☐ ja ☐ nein

- 5.2. In welcher Weise ist gewährleistet, dass die Erstinvestitionsbeihilfe (sowohl für Investitionen in Sachanlagen als auch für Investitionen in immaterielle Anlagewerte) nur dann gewährt wird, wenn die Investition für mindestens fünf Jahre erhalten bleibt?
-

6. **Beihilfe für Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten**

- 6.1. Beschränken sich die beihilfefähigen Kosten auf

☐ Kosten für Dienstleistungen, die von externen Beratern und sonstigen Dienstleistern erbracht werden? Geben Sie an, ob es sich um Leistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung:

.....

☐ Kosten für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen? Geben Sie an, ob sich die Beihilfe auf die Mehrkosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bezieht.

Ist die Teilnahme auf die erstmalige Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung beschränkt?

☐ ja ☐ nein

☐ sonstige Kosten (Geben Sie insbesondere in Fällen, in denen die Beihilfe dem/den Dienstleister(n) oder Berater(n) direkt gewährt wird, an, unter welchen Bedingungen die Vergabe erfolgt:

- 6.2. Angabe der maximal zulässigen Bruttobeihilfeintensität:

Übersteigt die Beihilfeintensität 50 % brutto, begründen Sie bitte ausführlich, warum eine Beihilfeintensität dieser Größenordnung erforderlich ist:

- 6.3. Angabe der Obergrenze für die Kumulierung von Beihilfen:

.....

.....

7. Notwendigkeit der Beihilfe

7.1. Muss der Antrag auf Beihilfe vor Aufnahme der Arbeiten an dem Investitionsvorhaben gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

7.2. Wenn nein, gibt es innerstaatliche gesetzliche Vorschriften, die auf der Grundlage objektiver Kriterien einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedarf?

☐ ja ☐ nein

8. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 relevant ansehen.

TEIL III.2

FRAGEBOGEN ZU AUSBILDUNGSBEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 ⁽¹⁾ in der geänderten Fassung ⁽²⁾ zu verwenden. Er ist auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung zu verwenden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird.

1. Anwendungsbereich der Einzelbeihilfe oder Regelung

1.1. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarerzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

1.12. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischerei- und/oder Aquakulturerzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

1.13. Ist die Beihilfe für den Seeverkehr bestimmt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen:

Ist der Auszubildende kein aktives, sondern ein zusätzliches Besatzungsmitglied?

☐ ja ☐ nein

Wird die Ausbildung an Bord von Schiffen durchgeführt, die im Gemeinschaftsregister eingetragen sind?

☐ ja ☐ nein

1.4. Wie hoch sind die Bruttobeihilfeintensitäten? Bitte genau angeben:

.....

2. Art der Regelung oder Einzelbeihilfe

Bezieht sich die Regelung oder Einzelbeihilfe auf:

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 20.

2.1. Spezifische Ausbildungsmaßnahmen:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beschreiben:

.....

.....

2.2. Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beschreiben:

.....

.....

2.3. Ausbildungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beschreiben:

.....

.....

2.4. Intensität der Beihilfe

2.4.1. Beihilfe für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen

2.4.1.1. ☐ außerhalb der Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben (a) oder (c) EG-Vertrag:

Wenn ja, geben Sie bitte die Bruttobeihilfeintensitäten an für:

— Großunternehmen:

— Kleine oder mittlere Unternehmen:

Wenn ja, geben Sie die Beihilfeintensitäten bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Arbeitnehmer an:

.....

2.4.1.2. ☐ in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben (a) oder (c) EG-Vertrag:

Wenn ja, geben Sie bitte die Bruttobeihilfeintensitäten an für:

— Großunternehmen:

— Kleine oder mittlere Unternehmen:

Wenn ja, geben Sie die Beihilfeintensitäten bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Arbeitnehmer an:

.....

2.4.2. Beihilfe für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen

2.4.2.1. ☐ außerhalb der Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben (a) oder (c) EG-Vertrag:☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte die Bruttobeihilfeintensitäten an für:

— Großunternehmen:

— Kleine oder mittlere Unternehmen:

Wenn ja, geben Sie die Beihilfeintensitäten bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Arbeitnehmer an:

.....

- 2.4.2.2. ☐ in Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben (a) oder (c) EG-Vertrag:

Wenn ja, geben Sie bitte die Bruttobeihilfeintensitäten an für:

- Großunternehmen:
— Kleine oder mittlere Unternehmen:

Geben Sie die Beihilfeintensitäten bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Arbeitnehmer an:

.....

3. **Beihilfefähige Kosten**

Welche Kosten sind im Rahmen der Regelung oder Einzelbeihilfe beihilfefähig?

- ☐ Personalkosten für die Ausbilder
☐ Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden
☐ sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung
☐ Abschreibung von Werkzeug und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben
☐ Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme
☐ Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer
☐ indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Mietkosten, Gemeinkosten, Beförderungskosten und Teilnahmegebühren)

Bei einer Ad-hoc-Einzelbeihilfe im Rahmen einer Beihilferegelung legen Sie für die einzelnen Posten übersichtliche, detaillierte Belege bei

4. **Kumulierung**

Ist die im Rahmen der Beihilferegelung oder der Einzelbeihilfe vorgesehene Förderung mit anderen Beihilfen kumulierbar?

- ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, dürfen die kumulierten Beihilfen die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 festgelegten Beihilfeintensitäten überschreiten?

- ☐ ja ☐ nein

5. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 relevant ansehen.

TEIL III.3

FRAGEBOGEN ZU BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 ⁽¹⁾ zu verwenden. Er ist auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung zu verwenden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird, sowie zur Anmeldung von Beschäftigungsbeihilfen im Verkehrssektor (gemäß Art. 4 Absatz 6 der KMU-Verordnung oder gemäß den Regionalleitlinien).

1. Anwendungsbereich der einzelbeihilfe oder regelung

- 1.1. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarerzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

- 1.2. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischerei- und/oder Aquakulturerzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

2. Schaffung von arbeitsplätzen

- 2.1. Werden die Beihilfeintensitäten anhand der über einen Zeitraum von zwei Jahren anfallenden Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze berechnet?

☐ ja ☐ nein

- 2.2. Werden Arbeitsplätze für KMU außerhalb der Fördergebiete oder geförderten Wirtschaftszweige im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geschaffen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte die Bruttobeihilfeintensitäten an:

.....

Werden Arbeitsplätze in Fördergebieten oder geförderten Wirtschaftszweigen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag geschaffen?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.1. Bestimmt sich die Beihilfe nach der Beihilfeintensität bezogen auf die verschiedenen förderfähigen Kosten?

☐ ja ☐ nein

Ist die Beihilfe steuerpflichtig?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch sind die Nettobeihilfeintensitäten?

.....

Wird die Obergrenze erhöht, weil die Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe auch für KMU gilt?

☐ ja ☐ nein

.....

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S.3, und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

- 2.2.2. Hat der Begünstigte eine nicht förderfähige Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten zu leisten?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.3. Müssen neu geschaffene Arbeitsplätze in Großunternehmen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erhalten bleiben?

☐ ja ☐ nein

Müssen in Gebieten oder Wirtschaftszweigen, die für eine Regionalbeihilfe in Frage kommen, im Rahmen von KMU neu geschaffene Arbeitsplätze über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erhalten bleiben?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Weise ist gewährleistet, dass die investitionsgebundene oder investitionsunabhängige Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn die geschaffenen Arbeitsplätze für mindestens zwei bzw. drei Jahre erhalten bleiben?

- 2.2.4. Entsprechen die neu geschaffenen Arbeitsplätze sowohl in dem betreffenden Betrieb als auch in dem betreffenden Unternehmen einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.5. Werden die neuen Arbeitsplätze mit Personen besetzt, die noch nie erwerbstätig waren, erwerbslos geworden sind oder vor der Entlassung stehen?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.6. Muss der Antrag auf Beihilfe vor Schaffung der Arbeitsplätze gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, gibt es innerstaatliche gesetzliche Vorschriften, die auf der Grundlage objektiver Kriterien einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedarf?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.7. Muss der Antrag auf Beihilfe in Fällen, in denen die geschaffenen Arbeitsplätze an die Durchführung eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens gebunden sind mit der Auflage, dass sie innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden und im Fall von KMU über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erhalten bleiben, vor Aufnahme der Arbeiten an dem Investitionsvorhaben gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

- 2.3. Wird bei der Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Erzeugnissen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽¹⁾ des Rates die Beihilfe unter Verwendung der erhöhten Beihilfesätze gemäß Artikel 4 Absatz 3 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 oder gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt? Geben Sie bitte die Intensität der gewährten Beihilfe an.

3. **Einstellung Benachteiligter Oder Behinderter Arbeitnehmer**

- 3.1. Werden die Beihilfeintensitäten anhand der über einen Zeitraum von einem Jahr anfallenden Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze berechnet?

☐ ja ☐ nein

Übersteigen die Bruttobeihilfeintensitäten aller zur Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer gewährter Beihilfen 50 % bzw. 60 % der Lohnkosten?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABL 160 vom 26.6.1999, S.80.

- 3.2. Entspricht die Einstellung einem Nettozuwachs an Beschäftigten in der betreffenden Einrichtung?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, ist bzw. sind die Stelle(n) im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden?

☐ ja ☐ nein

- 3.3. Ist die Beihilfe auf benachteiligte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe (f) beschränkt?

☐ ja ☐ nein

- 3.4. Ist die Beihilfe auf behinderte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe (g) beschränkt?

☐ ja ☐ nein

Ist die Beihilfe nicht auf benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstaben (f) und (g) beschränkt, erläutern Sie bitte ausführlich, warum die anvisierte Zielgruppe der Arbeitnehmer als benachteiligt anzusehen ist:

4. Mehrkosten bei Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer

- 4.1. Bezieht sich die Beihilfe auf die Einstellung behinderter Arbeitnehmer und die damit verbundenen Mehrkosten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, weisen Sie bitte nach, dass die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 der Freistellungsverordnung erfüllt sind.

- 4.2. Bezieht sich die Beihilfe auf ein geschütztes Beschäftigungsverhältnis?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, weisen Sie bitte nach, dass die Beihilfe die Kosten für den Bau, Umbau oder Ausbau der betreffenden Einrichtung sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, die aus der Einstellung behinderter Arbeitnehmer entstehen, nicht übersteigt:

5. Kumulierung

- 5.1. Gelten die in Artikel 4, 5 und 6 der Freistellungsverordnung genannten Beihilfeobergrenzen unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird?

☐ ja ☐ nein

- 5.2. Darf die angemeldete Beschäftigungsbeihilfe in Bezug auf dieselben Lohnkosten mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit sonstigen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, darf die Kumulierung dazu führen, dass die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 festgelegte Beihilfeintensität überschritten wird (Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer ausgenommen)?

☐ ja ☐ nein

- 5.3. Darf die angemeldete Beschäftigungsbeihilfe gemäß Artikel 4 der Freistellungsverordnung in Bezug auf die Kosten einer Investition, mit der der geschaffene Arbeitsplatz in Zusammenhang steht und die zum Zeitpunkt der Schaffung des Arbeitsplatzes noch nicht abgeschlossen war oder in den der Schaffung des Arbeitsplatzes vorausgehenden drei Jahren abgeschlossen wurde, mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag kumuliert werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, darf sich aus der Kumulierung eine Beihilfeintensität ergeben, die über den Obergrenzen für Investitionsbeihilfen liegt, die sich aus den Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der von der Kommission für die einzelnen Mitgliedstaaten genehmigten Fördergebietskarte ergeben, oder die die in der Freistellungsverordnung (EG) Nr. 70/2001 festgesetzte Obergrenze überschreitet?

☐ ja ☐ nein

- 5.4. Darf die Beihilfe für die Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer gemäß Artikel 5 und 6 der Freistellungsverordnung in Bezug auf dieselben Lohnkosten mit Beihilfen und/oder Gemeinschaftsmitteln zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach Artikel 4 kumuliert werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist gewährleistet, dass im Falle einer solchen Kumulierung die Bruttobeihilfeintensität 100 % der während der Beschäftigung des oder der Arbeitnehmer anfallenden Lohnkosten nicht überschreitet?

- 5.5. Darf die Beihilfe für die Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer gemäß Artikel 5 und 6 der Freistellungsverordnung in Bezug auf dieselben Lohnkosten mit für andere Zwecke als die Schaffung von Arbeitsplätzen nach Artikel 4 dieser Verordnung gewährten anderen staatlichen Beihilfen und/oder Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, führen Sie bitte die „anderen Zwecke“ näher aus:

Ist gewährleistet, dass im Falle einer solchen Kumulierung die Bruttobeihilfeintensität 100 % der während der Beschäftigung des oder der Arbeitnehmer anfallenden Lohnkosten nicht überschreitet?

☐ ja ☐ nein

6. Sonstigeangaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle alle sonstigen Informationen an, von denen Sie meinen, dass sie für die Würdigung der genannten Maßnahme(n) nach der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 von Belang sind.

TEIL III.4

FRAGEBOGEN ZU REGIONALBEIHILFEN

Dieser Fragebogen muss für die Anmeldung sämtlicher Beihilferegeln oder Einzelbeihilfen verwendet werden, die von den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erfasst werden ⁽¹⁾.

Er gilt jedoch nicht für die Anmeldung von neuen Fördergebietskarten. Von der Anmeldung freigestellt sind selbstverständlich Einzelbeihilfen oder Beihilferegeln, die unter die Freistellungsverordnungen für KMU- und für Beschäftigungsbeihilfen fallen ⁽²⁾. Die Mitgliedstaaten werden daher gebeten, genau anzugeben, worauf sich ihre Anmeldung bezieht; sollte sich ihre Anmeldung sowohl auf Beihilfen für Großunternehmen als auch für kleine und mittlere Unternehmen erstrecken, können sie die Genehmigung nur für Beihilfen zugunsten von Großunternehmen beantragen.

Laut Leitlinien sind Regionalbeihilfen eine besondere Art der Beihilfe, die bestimmten Regionen vorbehalten ist. Sie dienen der Förderung der benachteiligten Regionen durch die nachhaltige Unterstützung der Investitionstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine Ausnahme von dem im EG-Vertrag verankerten Unvereinbarkeitsgrundsatz kann für Regionalbeihilfen nur gewährt werden, wenn die beihilfebedingten Wettbewerbsverfälschungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Vorteilen für die Regionalentwicklung stehen.

1. Art der Regelung oder Einzelbeihilfe

Die Regelung oder Einzelbeihilfe bezieht sich auf

- 1.1. ☐ erstinvestitionen
☐ Die Beihilfe errechnet sich als Prozentsatz des Investitionswertes
☐ Die Beihilfe errechnet sich als Prozentsatz der Lohnkosten für die eingestellten Beschäftigten
- 1.2. ☐ betriebsbeihilfen

⁽¹⁾ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998), geändert durch die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 28 vom 9.10.1999, S.2) und nachfolgende Änderungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 258 vom 9.9.2000, S.5).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S.33, und Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3, und L 349 vom 24.12.2002, S.126.

1.3. ☐ beides

1.4. Die Beihilfe wird:

- ☐ automatisch gewährt, sofern die Bedingungen der Regelung erfüllt sind
☐ nach dem Ermessen der beschließenden Behörden

Im Falle der Gewährung von Einzelbeihilfen legen Sie eine kurze Beschreibung der befolgten Kriterien und eine Kopie der für die Gewährung der Beihilfe anwendbaren Verwaltungsbestimmungen vor:

.....

1.5. Werden mit der Beihilfe die Obergrenzen gemäß der zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden Fördergebietskarte eingehalten einschließlich der Obergrenzen aufgrund der zweckdienlichen Maßnahmen, die im Rahmen des Multisektoralen Gemeinschaftsrahmens von 2002 zu ergreifen waren ⁽¹⁾?

☐ ja ☐ nein

Wird in der Regelung auf die geltende Fördergebietskarte Bezug genommen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Weise:

2. **beihilfen für Erstinvestitionen (?)**

2.1. Erstreckt sich die Beihilfe auf Investitionen in Sachanlagen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen bei :

- ☐ neugründung eines Unternehmens?
☐ erweiterung eines vorhandenen Unternehmens?
☐ aufnahme einer neuen Tätigkeit, die mit einer grundlegenden Änderung des Produkts oder Herstellungsprozesses eines vorhandenen Unternehmens verbunden ist (durch Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung)?
☐ übernahme eines Unternehmens, das stillgelegt wurde oder stillgelegt worden wäre, wenn es nicht übernommen worden wäre?

2.2. Enthält die Beihilfe eine Klausel, wonach der Empfänger einen Mindestbeitrag von wenigstens 25 % der Gesamtinvestition geleistet hat und dieser Beitrag von jeglicher Beihilfe ausgenommen wird?

☐ ja ☐ nein

2.3. Ist vorgesehen, dass die Beihilfe beantragt sein muss, bevor das Vorhaben ausgeführt wird?

☐ ja ☐ nein

Wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, erläutern Sie, wie die Behörden die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen gedenken:

.....

2.4. Wird die Intensität der Beihilfe anhand der üblichen Referenzkosten bemessen?

☐ ja ☐ nein

Unterliegt die Beihilfe der Steuer?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch ist die Bruttobeihilfeintensität?

.....

Anhand welcher Bezugsgrößen lassen sich die Intensitäten errechnen?

⁽¹⁾ Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8.3.2002 mit der Aufforderung zum Erlass zweckdienlicher Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag im Hinblick auf den multisektoralen Gemeinschaftsrahmen vom 7. März 2002 (SG(2002) D228828) und Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8.3.2002 mit der Aufforderung zum Erlass zweckdienlicher Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag im Hinblick auf den Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie und den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie.

⁽²⁾ Im Sinne von Ziff. 4.1 der Leitlinien für staatliche Regionalbeihilfen (ABl. C 74 v. 10.3.1998, S. 9), wonach „Regionalbeihilfen entweder produktive Investitionen (Erstinvestitionen) oder die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel haben. Bei diesem Ansatz wird weder der Faktor Kapital noch der Faktor Arbeit bevorzugt“.

2.4.1. ☐ Zuschüsse:

Bestehende Abschreibungsvorkehrungen:

.....

Ermäßigter Steuersatz für Unternehmensgewinne:

.....

2.4.2. ☐ Zinsgünstige Darlehen und Zinsabschlag:

maximaler Abschlag:

.....

maximale Laufzeit des Darlehens:

.....

maximaler Anteil ⁽¹⁾:

.....

maximale tilgungsfreie Zeit

.....

Im Falle zinsgünstiger Darlehen geben Sie den Mindestzinssatz an:

.....

Im Falle eines staatlichen Darlehens:

— Ist es in üblicher Form besichert?

.....

— Wie hoch ist die erwartete Ausfallquote?

.....

— Wird der Referenzzinssatz bei besonderen Risiken erhöht?

.....

2.4.3. ☐ Bürgschaftsregelungen:

Nennen Sie die Arten von Darlehen, für die Bürgschaften erteilt werden dürfen und geben Sie die Gebühren an (vgl. vorstehenden Punkt):

.....

.....

.....

Welche Ausfallquote wird erwartet?

.....

Machen Sie Angaben zur Art der Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften (Laufzeit, Anteil und Höhe):

.....

.....

.....

2.5. Sind Ersatzinvestitionen von der Maßnahme ausgenommen? ⁽²⁾:☐ Ja ☐ Nein

Falls nicht, machen Sie die entsprechenden Angaben unter Betriebsbeihilfen.

⁽¹⁾ Darlehensbetrag als Prozentsatz der beihilfefähigen Investitionskosten

⁽²⁾ Ersatzinvestitionen sind Betriebsbeihilfen und gehören damit nicht zu den Erstinvestitionen.

- 2.6. Ist die Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ und/oder die finanzielle Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von der Maßnahme ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, werden die Investitionsbeihilfen an Großunternehmen während der Umstrukturierungsphase einzeln angemeldet?

☐ ja ☐ nein

- 2.7. Betreffen die beihilfefähigen Kosten:

- 2.7.1. ☐ Sachinvestitionen:

Der Wert der Investition wird als Prozentzahl anhand folgender Größen errechnet ⁽²⁾:

- ☐ grundstücke
☐ gebäude
☐ anlagen/Maschinen (Ausrüstungen)?

Geben Sie eine kurze Beschreibung ⁽³⁾:

.....

Gibt es beim Erwerb eines Unternehmens, für das die Investitionsbeihilfe bestimmt ist, dieser Art Sicherheiten dafür, dass dieses Unternehmen nicht einem Unternehmen in Schwierigkeiten gehört?

☐ ja ☐ nein

Gibt es genügend Sicherheiten dafür, dass in der Vergangenheit gewährte Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten gemäß Ziff. 4.5 der Leitlinien für Regionalbeihilfen vor dem Kauf berücksichtigt/abgezogen wurden?

☐ ja ☐ nein

Gibt es genügend Sicherheiten dafür, dass dieser Erwerb zu Marktbedingungen erfolgen würde?

☐ ja ☐ nein

Falls eine der vorstehenden Fragen mit nein beantwortet wird, erläutern Sie, wie die Behörden die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen gedenken:

.....

- 2.7.2. ☐ Immaterielle Investitionen:

Der Wert der Investition wird errechnet anhand der Ausgaben für den Technologietransfer durch den Erwerb von:

- ☐ patenten
☐ betriebslizenzen oder Lizenzen zur Nutzung von patentiertem technischen Know-how
☐ nicht patentiertem Know-how

Geben Sie eine kurze Beschreibung ⁽⁴⁾:

.....

Enthält die Maßnahme eine Klausel, wonach die Ausgaben für beihilfefähige immaterielle Investitionen nicht mehr als 25% der Bemessungsgrundlage im Falle von Großunternehmen betragen dürfen?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽²⁾ Im Verkehrssektor kann der Kauf von Transportausrüstung nicht in die einheitliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Derartige Aufwendungen sind keine Erstinvestitionen.

⁽³⁾ An dieser Stelle ist darzulegen, wie die Behörden die Ziffern 4.4 und Ziff. 4.5 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung einzuhalten gedenken (ABl. C 74 v. 10.3.1998, S. 9).

⁽⁴⁾ Darin ist darzulegen, wie die Behörden gedenken, die Vereinbarkeit mit Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5 der Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) herzustellen.

Wenn nicht, erläutern Sie, wie diese Anforderung erfüllt werden soll:

.....

Ist im Falle von Großunternehmen dafür gesorgt, dass die beihilfefähigen Vermögenswerte:

2.7.2.1. ☐ ausschließlich in dem begünstigten Unternehmen verwendet werden?

2.7.2.2. ☐ als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden?

2.7.2.3. ☐ von Dritten zu Marktbedingungen erworben werden?

Sollte eine dieser Bedingungen nicht ausdrücklich in der Maßnahme vorgesehen sein, erläutern Sie die Gründe hierfür und wie gewährleistet werden soll, dass die beihilfefähigen immateriellen Vermögenswerte an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Regionen transferiert werden:

.....

Wie wird sichergestellt, dass Beihilfen für Erstinvestitionen (sowohl materielle als auch immaterielle Investitionen) nur vergeben werden, wenn die Investition mindestens fünf Jahre beim Beihilfeempfänger verbleibt?:

.....

2.8. Welche Sicherheiten gibt es im Falle der Verknüpfung einer Erstinvestition mit Beschäftigungsbeihilfen, dass die Kumulierungsvorschriften eingehalten werden?

.....

2.9. An Erstinvestitionen geknüpfte Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

2.9.1. Bietet die Maßnahme die Gewähr dafür, dass die Beihilfen zur Arbeitsplatzschaffung an die Durchführung eines Erstinvestitionsvorhabens geknüpft sind?

☐ ja ☐ nein

Gewährleistet die Maßnahme, dass die Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden?

☐ ja ☐ nein

Sollte eine der vorstehenden Fragen mit Nein beantwortet werden, erläutern Sie, wie diese Bedingung erfüllt werden soll:

.....

Wenn die Investition nicht mit einer Neugründung zusammenhängt, erläutern Sie den Bezugszeitraum zur Berechnung der Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze:

.....

2.9.2. Bietet die Maßnahme die Gewähr dafür, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen zu einer Nettozunahme der Arbeitsplätze in dem betreffenden Unternehmen verglichen mit dem Durchschnitt in einem bestimmten Zeitraum führt?

☐ ja ☐ nein

Gewährleistet die Maßnahme, dass die während des Bezugszeitraums weggefallenen Arbeitsplätze von der Zahl der während des gleichen Zeitraums geschaffenen Arbeitsplätze abgezogen wird? ⁽¹⁾:

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Die Anzahl der Arbeitsplätze entspricht der Anzahl der jährlichen Arbeitseinheiten, d.h. der Anzahl der in einem Jahr vollzeitbeschäftigten Personen, wobei Teilzeit- und Saisonarbeit Bruchteile der Vollzeitbeschäftigung sind.

Sollte einer dieser Punkte mit Nein beantwortet werden, erläutern Sie, wie diese Bedingung erfüllt werden soll:

.....

2.9.3. Auf welcher Grundlage wird die Beihilfe berechnet:

- ☐ als Prozentsatz der Lohnkosten je geschaffenem Arbeitsplatz?
☐ als Pauschalbetrag je geschaffenem Arbeitsplatz?
☐ sonstige (z.B. progressiver Satz je geschaffenem Arbeitsplatz, bitte näher ausführen):

.....

Erläutern Sie die zur Berechnung der Beihilfeintensität herangezogenen Bezugsgrößen:

.....

2.9.4. Bietet die Maßnahme die Gewähr dafür, dass die geschaffenen Arbeitsplätze über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren erhalten bleiben?:

.....

3. Betriebsbeihilfen

3.1. Welcher direkte Zusammenhang besteht zwischen der Gewährung von Betriebsbeihilfen und deren Beitrag zur Regionalentwicklung?

.....

3.2. Welche Strukturnachteile sollen mit den Betriebsbeihilfen behoben werden?

.....

3.3. Wie wird gewährleistet, dass die Art und Höhe der Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den auszugleichenden Nachteilen stehen?

.....

3.4. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit die Beihilfe schrittweise abgebaut und zeitlich begrenzt wird?

.....

4. Besondere fragen betrefend beihilfen für randregionen oder für dünn besiedelte regionen

4.1. Sollte die Beihilfe nicht schrittweise abgebaut und nicht zeitlich begrenzt werden, geben Sie an, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1.1. Wird die Beihilfe in einer Randregion oder einer dünn besiedelten Region gewährt?

☐ ja ☐ nein

4.1.2. Soll die Beihilfe Beförderungsmehrkosten teilweise ausgleichen?

☐ ja ☐ nein

Weisen Sie die Mehrkosten nach und erläutern Sie, wie Sie deren Höhe berechnen ⁽¹⁾:

.....

Geben Sie den Beihilfehöchstbetrag (Beihilfe pro Kilometer oder Beihilfe pro Kilometer und Gewichtseinheit) und den Prozentsatz der von der Beihilfe abgedeckten Mehrkosten an:

.....

- 4.1.3. Soll die Beihilfe die Mehrkosten ausgleichen, die bei einer Wirtschaftstätigkeit aufgrund der Faktoren nach Artikel 299 Absatz 2 EGV entstehen?

☐ ja ☐ nein

Geben Sie die Höhe der Mehrkosten und das Berechnungsverfahren an:

.....

Wie lässt sich die Verbindung zwischen den Mehrkosten und den in Artikel 299 Absatz 2 EGV genannten Faktoren herstellen?

.....

5. Anwendungsbereich der Maßnahme

- 5.1. Gilt die Maßnahme für die Erzeugung der in Anhang I EGV genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

Können Sie im Falle von Investitionsbeihilfen bestätigen, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind?

— Rentabilität des begünstigten Unternehmen gesichert:

☐ ja ☐ nein

— Einhaltung der EU-Mindestnormen für Umwelt, Hygiene und Tiergesundheit:

☐ ja ☐ nein

— Verfügbare Absatzmöglichkeiten in Übereinstimmung mit geltender GMO (gemäß Ziffer 4.2.5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor) ⁽²⁾:

☐ ja ☐ nein

Wie werden diese Kriterien erfüllt:

.....

Welcher Art sind die beihilfefähigen Kosten?

.....

⁽¹⁾ In der Beschreibung ist anzugeben, wie gewährleistet werden soll, dass die Beihilfe nur für die Mehrkosten zur Beförderung der Güter innerhalb der Landesgrenzen verwendet, anhand der wirtschaftlichsten Transportweise und der kürzesten Verbindung zwischen dem Ort der Herstellung oder Verarbeitung und den Verkaufsstellen berechnet und nicht für die Beförderung der Erzeugnisse von Unternehmen ohne Alternativstandort gewährt wird.

⁽²⁾ ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 24 in Verbindung mit ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 7.

Können Sie Angaben darüber machen, wie die Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden ⁽¹⁾?

.....

- 5.2. Umfasst die Maßnahme die Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

Können Sie im Falle von Investitionsbeihilfen bestätigen, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind?

— Rentabilität des Begünstigten gesichert:

☐ ja ☐ nein

— Einhaltung der EU-Mindestnormen für Umwelt, Hygiene und Tiergesundheit:

☐ ja ☐ nein

— Verfügbare Absatzmöglichkeiten in Übereinstimmung mit geltender GMO (gemäß Ziffer 4.2.5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor) ⁽²⁾:

☐ ja ☐ nein

Können Sie näher erläutern, wie diese Kriterien erfüllt werden?

.....

Enthält die Maßnahme eine Klausel, wonach ein Jahresbericht vorzulegen ist, der Angaben darüber enthält, ob die Beschränkungen gemäß Ziffer 4.2.5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an die Landwirtschaft berücksichtigt werden?

☐ ja ☐ nein

Enthält die Maßnahme eine Klausel, wonach Beihilfen für Investitionen in diesem Sektor, bei denen die beihilfefähigen Kosten 25 Mio. EUR überschreiten oder die Höhe der Beihilfe 12 Mio. EUR übersteigt, gemäß Artikel 88 Absatz 3 EGV anzumelden sind?

☐ ja ☐ nein

Sollte eine dieser beiden Fragen mit Nein beantwortet werden, erläutern Sie, wie Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen wollen:

.....

Umfasst die Maßnahme die Erzeugung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I EGV aufgeführten Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur?

☐ ja ☐ nein

Können Angaben dazu gemacht werden, wie die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden sollen?

.....

- 5.3. Ist die Maßnahme auch auf den Verkehrssektor anwendbar?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Höchstintensität von 40% (50% in benachteiligten Gebieten).

⁽²⁾ Siehe Fußnote 13

Wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird, gibt es eine Bestimmung, wonach Transportmittel (bewegliche Vermögenswerte) von den beihilfefähigen Investitionskosten ausgenommen sind ⁽¹⁾?

☐ ja ☐ nein

6. Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der sektoralen und multisektoralen Rahmenbestimmungen

6.1. Befolgt die Maßnahme die einschlägigen Vorschriften wie z.B. das Verbot der Beihilfegewährung an den Stahlsektor ⁽²⁾ und/oder die Kunstfaserindustrie ⁽³⁾?

☐ ja ☐ nein

6.2. Bei vor dem 1. Januar 2003 gewährten Beihilfen: Ist die Einhaltung der Verpflichtung zur Einzelanmeldung gemäß Ziff. 24 des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens von 2002 vorgesehen ⁽⁴⁾.

☐ ja ☐ nein

6.3. Bei vor dem 1. Januar 2004 gewährten Beihilfen: Ist die Einhaltung der Bestimmung vorgesehen, wonach Beihilfen für große Investitionsvorhaben einzeln anzumelden sind?

☐ ja ☐ nein

Sollte eine dieser Fragen mit Nein beantwortet werden, erläutern Sie, wie die nötigen Voraussetzungen erfüllt werden sollen:

.....

7. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle alle sonstigen Informationen an, von denen Sie meinen, dass sie für die Würdigung der betreffenden Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von Belang sind:

TEIL III.5

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN GEMÄß DEM MULTISEKTORALEN REGIONALBEIHILFERAHMEN ⁽⁵⁾

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zu verwenden, für die der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben gilt ⁽⁶⁾.

1. Zusätzliche Angaben zu den Begünstigten

1.1. Struktur des investierenden Unternehmens/der investierenden Unternehmen:

1.1.1. Identität des Beihilfeempfängers

1.1.2. Falls die Rechtspersönlichkeit des Beihilfeempfängers eine andere ist als die des Unternehmens, das das Vorhaben finanziert oder die Beihilfe ausgezahlt erhält, machen Sie nähere Angaben hierzu:

.....
.....
.....

⁽¹⁾ Mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; ABl. L 10 vom 13.01.2001, S.33.

⁽²⁾ Im Sinne von Anhang B zur Mitteilung der Kommission „Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“; ABl. C 70 vom 19.03.2002, S.8.

⁽³⁾ Im Sinne von Anhang D zur Mitteilung der Kommission „Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“; ABl. C 70 vom 19.03.2002, S.8.

⁽⁴⁾ Wonach „Die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, regionale Investitionsbeihilfen einzeln anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe den Höchstbetrag überschreitet, der für eine Investition gemäß der Tabelle und den Regeln in Randnummer 21 gewährt werden kann“, ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ Gewähren Mitgliedstaaten Beihilfen außerhalb genehmigter Regelungen, müssen sie die vorteilhaften Auswirkungen der Beihilfe im betroffenen Fördergebiet ausführlich erläutern.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission: Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

- 1.1.3. Identität des Mutterkonzerns des Beihilfeempfängers, Konzernstruktur und Eigentümerstruktur der Mutterunternehmen:

.....

- 1.2. Zu dem/den investierenden Unternehmen vorzulegende Daten der letzten drei Geschäftsjahre:

- 1.2.1. Umsatz weltweit, im EWR und im jeweiligen Mitgliedstaat:

.....

- 1.2.2. Gewinn nach Steuern und Cashflow (auf konsolidierter Grundlage):

.....

- 1.2.3. Anzahl der Beschäftigten weltweit, im EWR und im jeweiligen Mitgliedstaat:

.....

- 1.2.4. Nach Märkten aufgeschlüsselter Absatz im jeweiligen Mitgliedstaat, im übrigen EWR und außerhalb des EWR:

.....

- 1.2.5. Geprüfte Abschlüsse und Jahresbericht für die letzten drei Jahre:

.....

- 1.3. Falls die Investition an einem schon bestehenden Standort vorgenommen wird, sind für dieses Werk folgende Daten zu den letzten drei Geschäftsjahren vorzulegen:

- 1.3.1. Gesamtumsatz:

.....

- 1.3.2. Gewinn nach Steuern und Cashflow:

.....

- 1.3.3. Beschäftigung:

.....

- 1.3.4. Nach Märkten aufgeschlüsselter Absatz im jeweiligen Mitgliedstaat, im übrigen EWR und außerhalb des EWR:

.....

2. Beihilfe

Angaben zu den einzelnen Beihilfen:

- 2.1. Betrag

- 2.1.1. Nominaler Betrag sowie Brutto- und Nettosubventionsäquivalent:

.....

- 2.1.2. Unterliegt die Beihilfe der Körperschaftsteuer (oder einer anderen direkten Steuer)? Falls die Beihilfe nur zum Teil steuerpflichtig ist, bis zu welchem Grad?

.....

- 2.1.3. Geben Sie den vollständigen Zeitplan für die Auszahlung der Beihilfe an. Angaben zum geplanten Beihilfenpaket:

.....

- 2.2. Merkmale:

- 2.2.1. Sind einige Maßnahmen des Beihilfenpakets noch nicht festgelegt worden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte näher ausführen:

.....

- 2.2.2. Erläutern Sie, welche der oben genannten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellen und warum:

.....
.....
.....

- 2.3 Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln (EIB, EGKS-Instrumente, Sozialfonds, Regionalfonds, Sonstige):

- 2.3.1. Sollen einige der geplanten Maßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden? Bitte näher ausführen:

.....
.....
.....

- 2.3.2. Ist vorgesehen, bei anderen europäischen oder internationalen Institutionen zusätzliche Fördermittel zu beantragen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

.....
.....

3. Gefördertes Vorhaben

- 3.1. Dauer des Vorhabens (geplanter Termin der Produktionsaufnahme und Jahr, in dem die volle Produktionskapazität erreicht werden soll):

.....

- 3.2. Beschreibung des Vorhabens:

- 3.2.1. Art des Vorhabens (neuer Betrieb, Kapazitätsausweitung oder anderes):

.....
.....
.....

- 3.2.2. Kurze allgemeine Beschreibung des Vorhabens:

.....
.....
.....
.....
.....

- 3.3. Aufschlüsselung der Kosten des Investitionsvorhabens:

- 3.3.1. Kapitalkosten der Investition und Abschreibungen im gesamten Durchführungszeitraum:

.....
.....
.....

- 3.3.2. Detaillierte Aufschlüsselung der Kapital- und sonstigen Aufwendungen im Rahmen des Investitionsvorhabens:

.....
.....
.....

- 3.4. Finanzierung der Gesamtkosten:

.....
.....
.....

4. Merkmale des Produktes und des Marktes**4.1. Produktbeschreibung:**

- 4.1.1. Welche Produkte werden nach Abschluss der Investition im geförderten Unternehmen hergestellt (Angabe des KN-Kodes) und zu welchem (Teil-)Sektor gehören sie (Angabe des PRODCOM-Kodes bzw. bei Vorhaben im Dienstleistungssektor des CPA-Kodes)?

.....
.....
.....

- 4.1.2. Welche Produkte werden ersetzt? Falls die ersetzten Produkte nicht am gleichen Standort hergestellt werden, ist anzugeben, wo sie zurzeit hergestellt werden.

.....
.....
.....

- 4.1.3. Welche anderen Erzeugnisse können mit den gleichen neuen Anlagen zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden?

.....
.....

4.2. Kapazität:

- 4.2.1. Beziffern Sie für jedes Produkt die Auswirkungen des Vorhabens auf die verfügbare Gesamtkapazität des Beihilfeempfängers (einschließlich auf Konzernebene) im EWR (Angabe in Jahreseinheiten bezogen auf das Jahr vor dem Anlaufjahr und bei Abschluss des Vorhabens):

.....
.....
.....

- 4.2.2. Schätzen Sie für jedes betreffende Produkt und für alle EWR-Hersteller die Gesamtkapazität:

.....
.....
.....

4.3. Marktdaten:

- 4.3.1. Geben Sie für jedes der letzten sechs Geschäftsjahre für das betreffende Produkt den sichtbaren Verbrauch an. Falls verfügbar, sind als Beleg einschlägige Statistiken aus anderen Quellen beizufügen.

.....
.....
.....

- 4.3.2. Prognostizieren Sie für das betreffende Produkt für die nächsten drei Geschäftsjahre die Entwicklung des sichtbaren Verbrauchs. Falls verfügbar, sind als Beleg einschlägige Statistiken aus unabhängigen Quellen beizufügen.

.....
.....
.....

- 4.3.3. Schrumpft der relevante Markt und aus welchem Grund?

.....
.....
.....

- 4.3.4. Schätzen Sie den (wertmäßigen) Marktanteil des Beihilfeempfängers bzw. des Konzerns, zu dem der Empfänger gehört, im Jahr vor dem Anlaufjahr und bei Abschluss des Vorhabens:

.....
.....
.....

5. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen relevant ansehen.

TEIL III.6.A

FRAGEBOGEN ZU FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSBEIHILFEN: BEIHILFEREGELUNGEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilferegeln zu verwenden, die von dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen erfasst werden ⁽¹⁾. Er ist auch auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilferegeln für KMU ⁽²⁾, die nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung für KMU fallen, sowie auf Beihilfen anzuwenden, die für den Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt sind.

1. Forschungsstufe

Geförderte Forschungs- und Entwicklungsstufen

1.1. Durchführbarkeitsstudien:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, auf welche Forschungsstufe bezieht sich die Studie:

- ☐ grundlagenforschung
☐ industrielle Forschung
☐ vorwettbewerbliche Entwicklung

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.2. Grundlagenforschung:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.3. Industrielle Forschung:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.4. Vorwettbewerbliche Entwicklung:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.5. Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten zugunsten von KMU:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die entsprechende Forschungsstufe angeben:

- ☐ grundlagenforschung
☐ industrielle Forschung
☐ vorwettbewerbliche Entwicklung

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5, und nachfolgende Änderungen (ABl. C 48 vom 13.2.1998, S.2) sowie Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 111 vom 8.5.2002, S.3.

⁽²⁾ Verordnung 70/2001 in der geänderten Fassung, ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

2. **Zusätzliche angaben zum beihilfeempfänger**

2.1. Hochschul- oder Forschungseinrichtungen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte geschätzte Zahl angeben:

.....

Erhalten auch andere Unternehmen Beihilfen:

☐ ja ☐ nein

Handelt es sich um öffentliche Hochschul- oder Forschungseinrichtungen?

☐ ja ☐ nein

2.2. Sonstige (bitte angeben):

3. **Verbundforschung**

Damit die Kommission nachprüfen kann, ob die Beiträge öffentlicher Forschungseinrichtungen zu einem F&E-Projekt eine Beihilfe darstellen, sind folgende Angaben mitzuteilen ⁽¹⁾:

3.1. Sehen die Projekte vor, dass öffentliche, nicht gewinnorientierte Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen Forschungsarbeiten für Unternehmen oder in Zusammenarbeit mit Unternehmen durchführen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob:

— Die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen für ihre Dienstleistungen ein marktübliches Entgelt erhalten

☐ ja ☐ nein

oder

— Die Unternehmen für die Projektkosten in voller Höhe aufkommen

☐ ja ☐ nein

oder

— Für den Fall, dass die Möglichkeit der Verbreitung von Ergebnissen besteht, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, die etwaigen geistigen Eigentumsrechte dann in ihrer Gesamtheit an die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen weitergegeben werden?

☐ ja ☐ nein

oder

— Die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen von den Industriepartnern, die Inhaber der sich aus den Forschungsprojekten ergebenden geistigen Eigentumsrechte sind, ein marktübliches Entgelt erhalten und ob die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten allgemein zugänglich gemacht werden?

☐ ja ☐ nein

3.2. **Werden die Projekte in Zusammenarbeit mit mehreren Unternehmen durchgeführt?**

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Vgl. Ziffer 5.8 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

Wenn ja, welchen Bedingungen unterliegt eine solche Zusammenarbeit?

.....

4. **Vom staat erworbene forschung**

4.1. Sehen die Projekte vor, dass der Staat F&E-Aufträge an Unternehmen vergibt?

☐ ja ☐ nein

Sehen die Projekte vor, dass der Staat die F&E-Ergebnisse von Unternehmen erwirbt?

☐ ja ☐ nein

4.2. Wenn ja, ist ein offenes Vergabeverfahren vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

Sehen die Projekte vor, dass der Staat die F&E-Ergebnisse von Unternehmen erwirbt?

☐ ja ☐ nein

5. **Modalitäten der beihilfe**

☐ An Forschungs- und Entwicklungsverträge mit gewerblichen Unternehmen gebundene Beihilfen (bitte erläutern):

.....

☐ Rückzahlbarer Zuschuss bei Erfolg des Projektes (Betrag und Modalitäten der Rückzahlung sowie Definition des Begriffs „Erfolg“):

.....

☐ Sonstige (zu präzisieren):

.....

6. **Förderfähige ausgaben**

☐ Ausgaben für ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Personal

.....

☐ Ausgaben für Ausrüstungen und Instrumente, die ständig und ausschließlich für die Forschungstätigkeit genutzt werden:

☐ Ständig und ausschließlich genutzte Grundstücke und Gebäude (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis):

☐ Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.

.....

☐ zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

.....

Gegebenenfalls sind die Kosten nach subventionierten und nicht subventionierten F&E-Tätigkeiten aufzuschlüsseln:

.....

Aufschlüsselung des Budgets nach Unternehmen, Forschungszentren, Hochschulen:

.....

☐ sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen)

7. **beihilfeintensität**

- 7.1. Bruttointensität der Beihilfe:
 Definitionsphase oder Durchführbarkeitsstudien :
 Grundlagenforschung :
 Industrielle Forschung :
 Vorwettbewerbliche Entwicklung :

- 7.2. Im Falle von Beihilfen zur Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung von Patenten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen ist anzugeben, welche Forschungstätigkeiten den Patenten zugrunde liegen?

Vorgesehene Intensität(en):

- 7.3. Umfasst ein und dieselbe F&E-Tätigkeit mehrere Forschungsstufen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

.....

Angewandte Beihilfeintensität:

.....

- 7.4. Etwaige Zuschläge:

- 7.4.1. Falls die Beihilfe einem KMU gewährt wird, ist der eventuell vorgesehene Zuschlag anzugeben:

.....

- 7.4.2. Tragen die Forschungstätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Projekts oder Programms bei, das unter dem geltenden Rahmenprogramm der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung durchgeführt wird?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte den vorgesehenen Zuschlag angeben:

.....

Anzugeben ist auch der genaue Titel des spezifischen, unter das F&E-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallende Projekt oder Programm, wobei nach Möglichkeit die Funktion „call identifier“ benutzt werden soll (website CORDIS, www.cordis.lu).

Sieht das Forschungsprojekt, das zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das F&E-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms beiträgt, eine grenzübergreifende Zusammenarbeit vor, an der Unternehmen und öffentliche Forschungseinrichtungen oder mindestens zwei unabhängige Partner aus zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die mit einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse einhergeht?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte den vorgesehenen Zuschlag angeben:

.....

☐ ja ☐ nein

- 7.4.3. Bitte im Einzelnen angeben, ob die geförderten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in einem Gebiet durchgeführt werden, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag förderfähig ist?

☐ ja ☐ nein

Vorgesehener Zuschlag:

.....

- 7.4.4. Wenn die Forschungstätigkeiten nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das geltende F&E-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projektes oder Programms beitragen, ist anzugeben, ob mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Das Projekt wird im Rahmen einer echten grenzübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken, zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus zwei Mitgliedstaaten durchgeführt.

☐ ja ☐ nein

- das Projekt wird im Rahmen einer echten Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken, zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt.

☐ ja ☐ nein

- das Projekt geht mit einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizenzen für Patente oder anderen geeigneten Mitteln für die Verbreitung der Ergebnisse einher, wie dies in den Bedingungen für die Verbreitung der Ergebnisse gemeinschaftlicher FTE-Tätigkeiten vorgesehen ist.

☐ ja ☐ nein

Falls mindestens eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt wird, ist der etwaige Zuschlag anzugeben:

.....

- 7.5 Im Falle der Kumulierung von Zuschlägen und Beihilfeintensitäten ist für jede Forschungsstufe die angewandte Höchstintensität anzugeben:

8. Anreizeffekt der beihilfe

- 8.1. Teilen Sie uns Fakten mit, die es uns ermöglichen, den Anreizeffekt der Beihilfe für große Unternehmen zu ermitteln:

- 8.2. Sieht die Regelung eine Klausel vor, wonach in dem Jahresbericht über die Anwendung der Beihilferegelung für große Unternehmen in jedem Einzelfall der Anreizeffekt zu beschreiben ist?

☐ ja ☐ nein

9. Multinationale aspekte

- 9.1. Weisen die Vorhaben (Regelung / Programm) multinationale Aspekte auf (zum Beispiel Esprit- und Eureka-Projekte)?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche:

- 9.2. Ist eine Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern vorgesehen?

Wenn ja,

- a) mit welchen anderen Mitgliedstaaten?
b) mit welchen Drittländern?
c) mit welchen Unternehmen aus anderen Ländern?

- 9.3. Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Partner:

.....
.....
.....

10. Zugang zu den ergebnissen

- 10.1. Wem gehören die betreffenden F&E-Ergebnisse?

- 10.2. Ist die Vergabe von Lizenzen an bestimmte Bedingungen geknüpft?

- 10.3. Werden Vorkehrungen im Hinblick auf die allgemeine Veröffentlichung/Verbreitung der F&E-Ergebnisse getroffen?

☐ ja ☐ nein

- 10.4. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Nutzung/spätere Weiterentwicklung der Ergebnisse zu gewährleisten?

- 10.5. Ist vorgesehen, dass die Ergebnisse staatlich finanzierter F&E-Tätigkeiten den Gemeinschaftsunternehmen in nicht diskriminierender Weise zur Verfügung gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

11. Informations- und Kontrollmassnahmen

- 11.1. Vorgesehene Informations- / Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die geförderten Projekte den angestrebten Zielen der betreffenden Regelungen entsprechen:

.....

- 11.2. Getroffene Vorkehrungen, um die Kommission über die Anwendung der Regelung zu informieren:

.....

- 11.3. Sonstige sachdienliche Informationen wie geschätzte Zahl der geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze :

.....

12. Auf die landwirtschaft anwendbare Bestimmung

- 12.1. Können Sie bestätigen, dass die vier folgenden Bedingungen in jedem Fall erfüllt sind:

- ☐ Die Beihilfe ist für den betreffenden speziellen Sektor (bzw. Teilsektor) von allgemeinem Interesse, ohne Wettbewerbsverzerrungen in anderen Sektoren (oder Teilsektoren) zu verursachen.
- ☐ Die Mitteilung ist in geeigneten überregionalen Zeitschriften, wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder auf dem Internet zu veröffentlichen und darf die sich nicht nur an Verbandsmitglieder richten, um sicherzustellen, dass jeder an der F&E-Tätigkeit potenziell interessierte Wirtschaftsteilnehmer leicht davon Kenntnis erhalten kann, dass die Tätigkeit durchgeführt wird oder wurde und dass die Ergebnisse veröffentlicht oder auf Wunsch jedem Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitteilung muss erfolgen, noch bevor Verbandsmitglieder davon Kenntnis erhalten können.
- ☐ Die Ergebnisse der F&E-Tätigkeit werden von sämtlichen Beteiligten einschließlich dem Beihilfeempfänger zu gleichen Teilen in Bezug auf Kosten- und Zeitaufwand zur Nutzung bereitgestellt.
- ☐ Die Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen des Anhangs II "Interne Stützung: Grundlage für Ausnahmen von den Senkungsverpflichtungen" des anlässlich der Uruguay-Runde im Rahmen der multinationalen Handelsgespräche geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽¹⁾.

☐ ja ☐ nein

- 12.2. Wie hoch ist die geplante Beihilfeintensität?

.....

13. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der betreffenden Maßnahme(n) nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.

⁽¹⁾ Anlässlich der Uruguay-Runde im Rahmen der multilateralen Handelsgespräche geschlossenes Übereinkommen über die Landwirtschaft, ABl. L 336 vom 23.12.1994, S.31.

TEIL III.6.B

FRAGEBOGEN ZU FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSBEIHILFEN: EINZELBEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilferegelungen zu verwenden, die von dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen erfasst werden ⁽¹⁾. Er ist auch auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilferegelungen für KMU ⁽²⁾, die nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung für KMU fallen, sowie auf Beihilfen anzuwenden, die für den Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt sind.

1. Forschungsstufe

Geförderte Forschungs- und Entwicklungsstufen

1.1. Durchführbarkeitsstudien:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, auf welche Forschungsstufe bezieht sich die Studie:

- ☐ grundlagenforschung
☐ industrielle Forschung
☐ vorwettbewerbliche Entwicklung

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.2. Grundlagenforschung:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.3. Industrielle Forschung:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.4. Vorwettbewerbliche Entwicklung:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beispielhafte Projekte nennen:

.....

1.5. Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten zugunsten von KMU:

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die entsprechende Forschungsstufe angeben:

- ☐ grundlagenforschung
☐ industrielle Forschung
☐ vorwettbewerbliche Entwicklung

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5, und nachfolgende Änderungen (ABl. C 48 vom 13.2.1998, S.2) sowie Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 111 vom 8.5.2002, S.3.

⁽²⁾ Verordnung 70/2001 in der geänderten Fassung, ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 20.

2. **Zusätzliche angaben zum beihilfeempfänger**

2.1. Hochschul- oder Forschungseinrichtungen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte geschätzte Zahl angeben:

.....

Erhalten auch andere Unternehmen Beihilfen:

☐ ja ☐ nein

Handelt es sich um öffentliche Hochschul- oder Forschungseinrichtungen?

☐ ja ☐ nein

2.2. Sonstige (bitte angeben):

3. **Verbundforschung**

Damit die Kommission nachprüfen kann, ob die Beiträge öffentlicher Forschungseinrichtungen zu einem F&E-Projekt eine Beihilfe darstellen, sind folgende Angaben mitzuteilen ⁽¹⁾:

3.1. Sehen die Projekte vor, dass öffentliche, nicht gewinnorientierte Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen Forschungsarbeiten für Unternehmen oder in Zusammenarbeit mit Unternehmen durchführen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist anzugeben, ob:

— Die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen für ihre Dienstleistungen ein marktübliches Entgelt erhalten

☐ ja ☐ nein

oder

— Die Unternehmen für die Projektkosten in voller Höhe aufkommen

☐ ja ☐ nein

oder

— Wenn Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, weit verbreitet werden können, werden dann etwaige geistige Eigentumsrechte in vollem Umfang an die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen weitergegeben?

☐ ja ☐ nein

oder

— Erhalten die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen von den Industriepartnern für die sich im Rahmen der Forschungsprojekte ergebenden geistigen Eigentumsrechte, über die diese verfügen, ein marktübliches Entgelt und können die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten breit zugänglich gemacht werden?

☐ ja ☐ nein

3.2. **Werden die Projekte in Zusammenarbeit mit mehreren Unternehmen durchgeführt?**

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Vgl. Ziffer 5.8 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

Wenn ja, welchen Bedingungen unterliegt eine solche Zusammenarbeit?

.....

4. Vom staat erworbene forschung

4.1. Sehen die Projekte vor, dass der Staat F&E-Aufträge an Unternehmen vergibt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist ein offenes Vergabeverfahren vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

4.2. Sehen die Projekte vor, dass der Staat die F&E-Ergebnisse von Unternehmen erwirbt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist ein offenes Vergabeverfahren vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

5. Modalitäten der beihilfe

☐ Beihilfen sind an Forschungs- und Entwicklungsverträge mit Unternehmen gebunden (zu präzisieren):

.....

☐ Rückzahlbarer Zuschuss bei Erfolg des Projektes (Betrag und Modalitäten der Rückzahlung sowie Definition des Begriffs „Erfolg“):

.....

☐ Sonstige (zu präzisieren):

.....

6. Förderfähige ausgaben

☐ Ausgaben für ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Personal

.....

☐ Ausgaben für Ausrüstungen und Instrumente, die ständig und ausschließlich für die Forschungstätigkeit genutzt werden:

☐ Ständig und ausschließlich genutzte Grundstücke und Gebäude (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis):

☐ Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.

.....

☐ zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

.....

Gegebenenfalls sind die Kosten nach subventionierten und nicht subventionierten F&E-Tätigkeiten aufzuschlüsseln:

.....

Aufschlüsselung des Budgets nach Unternehmen, Forschungszentren, Hochschulen:

.....

7. **beihilfeintensität**

- 7.1. Bruttointensität der Beihilfe:
 Definitionsphase oder Durchführbarkeitsstudien :
 Grundlagenforschung :
 Industrielle Forschung :
 Vorwettbewerbliche Entwicklung :

- 7.2. Im Falle von Beihilfen zur Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung von Patenten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen ist anzugeben, welche Forschungstätigkeiten den Patenten zugrunde liegen?

.....
 Vorgesehene Intensität(en):

- 7.3. Umfasst ein und dieselbe F&E-Tätigkeit mehrere Forschungsstufen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

.....
 Angewandte Beihilfeintensität:

- 7.4. Etwaige Zuschläge:

- 7.4.1. Falls die Beihilfe einem KMU gewährt wird, ist der eventuell vorgesehene Zuschlag anzugeben:

.....

- 7.4.2. Tragen die Forschungstätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Projekts oder Programms bei, das unter dem geltenden Rahmenprogramm der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung durchgeführt wird?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte den vorgesehenen Zuschlag angeben:

.....

Anzugeben ist auch der genaue Titel des spezifischen, unter das F&E-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallende Projekt oder Programm, wobei nach Möglichkeit die Funktion „call identifier“ benutzt werden soll (website CORDIS, www.cordis.lu).

Sieht das Forschungsprojekt, das zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das F&E-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms beiträgt, eine grenzübergreifende Zusammenarbeit vor, an der Unternehmen und öffentliche Forschungseinrichtungen oder mindestens zwei unabhängige Partner aus zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die mit einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse einhergeht?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte den vorgesehenen Zuschlag angeben:

.....

- 7.4.3. Bitte im Einzelnen angeben, ob die geförderten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in einem Gebiet durchgeführt werden, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag förderfähig ist?

☐ 87(3)(a) ☐ 87(3)(c)

Vorgesehener Zuschlag:

.....

- 7.4.4. Wenn die Forschungstätigkeiten nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das geltende F&E-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projektes oder Programms beitragen, ist anzugeben, ob mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

--- Das Projekt wird im Rahmen einer echten grenzübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken, zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus zwei Mitgliedstaaten durchgeführt.

☐ ja ☐ nein

- Das Projekt wird im Rahmen einer echten Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE-Politiken, zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt.

☐ ja ☐ nein

- Das Projekt geht mit einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizenzen für Patente oder anderen geeigneten Mitteln für die Verbreitung der Ergebnisse einher, wie dies in den Bedingungen für die Verbreitung der Ergebnisse gemeinschaftlicher FTE-Tätigkeiten vorgesehen ist.

☐ ja ☐ nein

Falls mindestens eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt wird, ist der etwaige Zuschlag anzugeben:

.....

Im Falle der Kumulierung von Zuschlägen und Beihilfeintensitäten ist für jede Forschungsstufe die angewandte Höchstintensität anzugeben:

.....

8. Anreizeffekt der Beihilfe

- 8.1. Welche quantitative Entwicklung ist bei den F&E-Ausgaben festzustellen?

.....

- 8.2. Wird die Beihilfe für F&E-Tätigkeiten verwendet, die zusätzlich zu den traditionellen Tätigkeiten der/des Begünstigten durchgeführt werden?

☐ ja ☐ nein

- 8.3. Entstehen in Verbindung mit den F&E-Tätigkeiten wissenschaftliche und/oder technologische Aktivitäten?

☐ ja ☐ nein

- 8.4. Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiter verändert, die sich F&E-Tätigkeiten widmen?

.....

- 8.5. Wurden in Verbindung mit F&E-Tätigkeiten neue Arbeitsplätze geschaffen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geschätzte Zahl angeben:

- 8.6. Wurden in Verbindung mit F&E-Tätigkeiten Arbeitsplätze gesichert?

☐ ja ☐ nein

- 8.7. Welchen Umsatz erwirtschaftet das Unternehmen?

- 8.8. Bringt die grenzübergreifende Zusammenarbeit zusätzliche Kosten mit sich?

☐ ja ☐ nein

- 8.9. Welche Maßnahmen werden in Betracht gezogen, um die Forschungsergebnisse ganz oder teilweise auszuwerten?

.....

- 8.10. Werden Maßnahmen in Betracht gezogen, um die Beteiligung von KMU zu ermöglichen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

- 8.11. Weitere Anreizeffekte der Beihilfe, z.B. kommerzielles oder technisches Risiko:

.....

- 8.12. Wenn es sich um ein Projekt großer Unternehmen handelt, die marktnahe Forschungsarbeiten durchführen, ist anzugeben, wie der F&E-Anreizeffekt der Beihilfe sichergestellt wird:

.....

- 8.13. Nachweis darüber, dass die Beihilfe vor Aufnahme der E&F-Tätigkeiten beantragt wurde:

.....
.....

9. **Multinationale Aspekte**

- 9.1. Weisen die Vorhaben (Regelung / Programm) multinationale Aspekte auf (zum Beispiel Esprit- und Eureka-Projekte)?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche:

- 9.2. Ist eine Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern vorgesehen?

Wenn ja,

- (a) mit welchen anderen Mitgliedstaaten?
(b) mit welchen Drittländern?
(c) mit welchen Unternehmen aus anderen Ländern?

- 9.3. Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Partner:

.....
.....
.....

10. **Zugang zu den Ergebnissen**

- 10.1. Wem gehören die betreffenden F&E-Ergebnisse?

- 10.2. Ist die Vergabe von Lizenzen an bestimmte Bedingungen geknüpft?

.....

- 10.3. Werden Vorkehrungen im Hinblick auf die allgemeine Veröffentlichung/Verbreitung der F&E-Ergebnisse getroffen?

☐ ja ☐ nein

- 10.4. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Nutzung/Weiterentwicklung der Ergebnisse zu gewährleisten?

.....

- 10.5. Ist vorgesehen, dass die Ergebnisse staatlich finanzierter F&E-Tätigkeiten den Gemeinschaftsunternehmen in nicht diskriminierender Weise zur Verfügung gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

11. Informations- und Kontrollmassnahmen

- 11.1. Vorgesehene Informations- / Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die geförderten Projekte den angestrebten Zielen der betreffenden Regelungen entsprechen:
- 11.2. Getroffene Vorkehrungen, um die Kommission über die Anwendung der Regelung zu informieren:
- 11.3. Sonstige sachdienliche Informationen wie geschätzte Zahl der geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze :

12. Auf die landwirtschaft anwendbare Bestimmung

- 12.1. Können Sie bestätigen, dass die vier folgenden Bedingungen in jedem Fall erfüllt sind:
- ☐ Die Beihilfe ist für den betreffenden speziellen Sektor (bzw. Teilsektor) von allgemeinem Interesse, ohne Wettbewerbsverzerrungen in anderen Sektoren (oder Teilsektoren) zu verursachen.
 - ☐ Die Mitteilung ist in geeigneten überregionalen Zeitschriften, wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder auf dem Internet zu veröffentlichen und darf die sich nicht nur an Verbandsmitglieder richten, um sicherzustellen, dass jeder an der F&E-Tätigkeit potenziell interessierte Wirtschaftsteilnehmer leicht davon Kenntnis erhalten kann, dass die Tätigkeit durchgeführt wird oder wurde und dass die Ergebnisse veröffentlicht oder auf Wunsch jedem Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitteilung muss erfolgen, noch bevor Verbandsmitglieder davon Kenntnis erhalten können.
 - ☐ Die Ergebnisse der F&E-Tätigkeit werden von sämtlichen Beteiligten einschließlich dem Beihilfeempfänger zu gleichen Teilen in Bezug auf Kosten- und Zeitaufwand zur Nutzung bereitgestellt.
 - ☐ Die Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen des Anhangs II "Interne Stützung: Grundlage für Ausnahmen von den Senkungsverpflichtungen" des anlässlich der Uruguay-Runde im Rahmen der multinationalen Handelsgespräche geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽¹⁾.

☐ ja ☐ nein

- 12.2. Wie hoch ist die geplante Beihilfeintensität?

13. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der betreffenden Maßnahme(n) nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.

TEIL III.7.A

**FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE RETTUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWEIRIGKEITEN:
BEIHLIFEREGELUNGEN**

Dieser Fragebogen dient der Anmeldung einzelner Rettungsbeihilfen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen ⁽²⁾.

1. Förderungswürdigkeit

- 1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, die wenigstens eines der nachstehenden Förderkriterien erfüllen?
- 1.1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Anlässlich der Uruguay-Runde im Rahmen der multilateralen Handelsgespräche geschlossenes Übereinkommen über die Landwirtschaft, ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 31.

⁽²⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

- 1.1.2. Handelt es sich bei den Unternehmen um Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

- 1.1.3. Erfüllen die Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

- 1.2. Ist die Regelung nur auf in Schwierigkeiten befindliche kleine und mittlere Unternehmen anwendbar, die der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen?

☐ ja ☐ nein

2. Form der Beihilfe

- 2.1. Wird die in der Regelung vorgesehene Beihilfe in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen gewährt?

☐ ja ☐ nein

- 2.2. Wird, falls dies der Fall ist, für den Kredit ein Zinssatz verlangt, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen?

☐ ja ☐ nein

Bitte fügen Sie hierzu genaue Informationen bei.

- 2.3. Sind die im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen mit Krediten verbunden, deren Restlaufzeit nach der Auszahlung des letzten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens zwölf Monate beträgt?

☐ ja ☐ nein

3. Sonstiges

- 3.1. Werden im Rahmen der Regelung Beihilfen aus Gründen akuter sozialer Schwierigkeiten gewährt? Bitte erläutern.

- 3.2. Werden im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte („spillover“) in anderen Mitgliedstaaten haben? Bitte erläutern.

- 3.3. Bitte legen Sie dar, warum die Beihilferegulation Ihrer Meinung nach auf das notwendige Mindestmaß begrenzt ist (d.h. auf den Betrag begrenzt ist, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird - höchstens sechs Monate - erforderlich ist).

- 3.4. Verpflichten Sie sich, vor Ablauf von sechs Monaten nach Gewährung der Beihilfe entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe zu fordern?

☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der einem Unternehmen im Rahmen einer Rettungsmaßnahme gewährt werden kann:

- 3.5. Bitte geben Sie Auskunft über alle Arten von Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden können, die im gleichen Zeitraum für Rettungsbeihilfen in Frage kommen.

4. Jahresbericht

- 4.1. Verpflichten Sie sich, mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen?

☐ ja ☐ nein

- 4.2. Verpflichten Sie sich, in einen solchen Bericht die Liste der begünstigten Unternehmen aufzunehmen und hierzu folgende Angaben zu machen:
- (a) Name des Unternehmens;
 - (b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem zweistelligen NACE ⁽¹⁾;
 - (c) Zahl der Beschäftigten;
 - (d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
 - (e) Betrag der gewährten Beihilfe;
 - (f) Gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;
 - (g) Angabe, ob das beihilfebegünstigte Unternehmen liquidiert oder einem Kollektivverfahren wegen Insolvenz unterworfen worden ist, solange die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.
- ☐ ja ☐ nein

5. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die Sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

TEIL III.7.B

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE RETTUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN: EINZELBEIHILFEN

Dieser Fragebogen dient der Anmeldung einzelner Rettungsbeihilfen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen ⁽²⁾.

1. Förderungswürdigkeit

- 1.1. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

- 1.2. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

- 1.3. Erfüllt das Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie auf eine der obigen Fragen mit „ja“ geantwortet haben, legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei (letzte Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Jahresabschluss bzw. gerichtliche Entscheidung über die Prüfung des Unternehmens im Rahmen des innerstaatlichen Gesellschaftsrechts).

Falls Sie auf sämtliche obigen Fragen mit „nein“ geantwortet haben, legen Sie bitte Nachweise darüber bei, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und für Rettungsbeihilfen in Frage kommt.

- 1.4. Wann wurde das Unternehmen gegründet?

- 1.5. Wann hat das Unternehmen seinen Betrieb aufgenommen?

⁽¹⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

⁽²⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

- 1.6. Gehört das Unternehmen zu einer größeren Unternehmensgruppe?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie mit „ja“ geantwortet haben, legen Sie bitte ausführliche Informationen über die Unternehmensgruppe bei (Organigramm, dem die Verbindung zwischen den einzelnen Unternehmen zu entnehmen ist, Einzelheiten zu Kapital und Stimmrechten) und fügen Sie den Nachweis bei, dass es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

- 1.7. Hat das Unternehmen (oder die Unternehmensgruppe, zu der es gehört) in der Vergangenheit Rettungsbeihilfen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte Einzelheiten an (Datum, Höhe, ggf. Verweis auf frühere Kommissionsentscheidung usw.)

2. Form der Beihilfe

- 2.1. Wird die Beihilfe in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen gewährt? Bitte fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.

☐ ja ☐ nein

- 2.2. Wird, falls dies der Fall ist, für den Kredit ein Zinssatz verlangt, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen?

☐ ja ☐ nein

Bitte fügen Sie hierzu genaue Informationen bei.

- 2.3. Sind die Beihilfen mit Krediten verbunden, deren Restlaufzeit nach der Auszahlung des letzten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens zwölf Monate beträgt?

☐ ja ☐ nein

3. Sonstiges

- 3.1. Werden die Beihilfen aus Gründen akuter sozialer Schwierigkeiten gewährt? Bitte erläutern.

- 3.2. Werden die Beihilfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte („spillover“) in anderen Mitgliedstaaten haben? Bitte erläutern.

- 3.3. Bitte legen Sie dar, warum die Beihilferegulation Ihrer Meinung nach auf das notwendige Mindestmaß begrenzt ist (d.h. auf den Betrag, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist). Grundlage hierfür ist ein Liquiditätsplan für die nächsten sechs Monate sowie ein Vergleich mit dem Betriebs- und Finanzaufwand während der letzten zwölf Monate.

- 3.4. Verpflichten Sie sich, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft beendet worden ist?

☐ ja ☐ nein

4. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

PART III.8.A

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN: BEIHILFEREGELUNGEN

Dieser Fragebogen dient der Anmeldung von Umstrukturierungsbeihilferegeln, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen ⁽¹⁾.

1. Förderungswürdigkeit

1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, die wenigstens eines der nachstehenden Förderkriterien erfüllen:

1.1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging:

☐ ja ☐ nein

1.1.2. Handelt es sich bei den Unternehmen um Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.1.3. Erfüllen die Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektiv-verfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

1.2. Ist die Regelung nur auf in Schwierigkeiten befindliche kleine und mittlere Unternehmen anwendbar, die der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen?

☐ ja ☐ nein

2. Wiederherstellung der Rentabilität

Es muss ein Umstrukturierungsplan durchgeführt werden, der die Wiederherstellung der Rentabilität gewährleistet. Dieser sollte mindestens folgende Informationen enthalten:

2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen.

2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben.

2.3. Darstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Unternehmensstrategie, die zu erneuter Rentabilität führt.

2.4. Beschreibung der einzelnen geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten.

2.5. Terminplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans.

2.6. Angaben zur Produktionskapazität des Unternehmens, insbesondere zur Kapazitätsauslastung und -reduzierung.

2.7. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts:

- Verwendung noch vorhandener Eigenmittel;
- Veräußerung von Aktiva oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung;
- Finanzielle Verpflichtung der verschiedenen Anteilseigner und Dritter (z.B. Gläubiger, Banken);
- Höhe des staatlichen Beitrags und Nachweis seiner Notwendigkeit.

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

2.8. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Eigenkapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarien;

2.9. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung.

3. **Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen**

Sieht die Regelung vor, dass die begünstigten Unternehmen während der Dauer des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen?

☐ ja ☐ nein

4. **Auf das Minimum begrenzte Beihilfe**

Bitte legen Sie dar, wie sichergestellt wird, dass die im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfe auf das Minimum begrenzt bleibt.

5. **Grundsatz der einmaligen Hilfe („one time, last time“)**

Ist es ausgeschlossen, dass beihilfebegünstigte Unternehmen in einem Zeitraum von zehn Jahren mehrmals Umstrukturierungsbeihilfen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Alle Fälle, in denen dieser Grundsatz nicht berücksichtigt wurde, sind einzeln anzumelden.

6. **Beihilfebetrag**

6.1. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der einem Unternehmen im Rahmen einer Umstrukturierungsmaßnahme gewährt werden kann:

6.2. Bitte geben Sie Auskunft über alle Arten von Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden können, die für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommen.

7. **Jahresbericht**

7.1. Verpflichten Sie sich, mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen?

☐ ja ☐ nein

7.2. Verpflichten Sie sich, in einen solchen Bericht die Liste der begünstigten Unternehmen aufzunehmen und hierzu folgende Angaben zu machen:

- (a) name des Unternehmens;
- (b) code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem zweistelligen NACE ⁽¹⁾;
- (c) zahl der Beschäftigten;
- (d) jahresumsatz und Bilanzsumme;
- (e) betrag der gewährten Beihilfe;
- (f) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;
- (g) angabe, ob das beihilfebegünstigte Unternehmen liquidiert oder einem Kollektivverfahren wegen Insolvenz unterworfen worden ist, solange die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

8. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

TEIL III.8.B**FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN: EINZELBEIHILFEN**

Dieser Fragebogen dient der Anmeldung einzelner Umstrukturierungsbeihilfen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen ⁽¹⁾.

1. Förderungswürdigkeit

- 1.1. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

- 1.2. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

- 1.3. Erfüllt das Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie auf eine der obigen Fragen mit „ja“ geantwortet haben, legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei (letzte Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Jahresabschluss bzw. gerichtliche Entscheidung über die Prüfung des Unternehmens im Rahmen des innerstaatlichen Gesellschaftsrechts).

Falls Sie auf sämtliche obigen Fragen mit „nein“ geantwortet haben, legen Sie bitte Nachweise darüber bei, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommt.

- 1.4. Wann wurde das Unternehmen gegründet?

- 1.5. Wann hat das Unternehmen seinen Betrieb aufgenommen?

- 1.6. Gehört das Unternehmen zu einer größeren Unternehmensgruppe?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie mit „ja“ geantwortet haben, legen Sie bitte ausführliche Informationen über die Unternehmensgruppe bei (Organigramm, dem die Verbindung zwischen den einzelnen Unternehmen zu entnehmen ist, Einzelheiten zu Kapital und Stimmrechten) und fügen Sie den Nachweis bei, dass es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzern zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

- 1.7. Hat das Unternehmen (oder die Unternehmensgruppe, zu der es gehört) in der Vergangenheit Umstrukturierungsbeihilfen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte Einzelheiten an (Datum, Höhe, ggf. Verweis auf frühere Kommissionsentscheidung usw.)

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2. Bitte beachten Sie, dass bei Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen des Luftfahrt- (Teil III.13.a) und des Landwirtschaftssektors (Teil III.12.p) ein gesondertes Formblatt zu verwenden ist.

2. Umstrukturierungsplan

- 2.1. Bitte fügen Sie eine Studie des Marktes bei, auf dem das in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen tätig ist und geben Sie den Namen des Organs an, das die Marktstudie durchgeführt hat. In der Marktstudie sind insbesondere anzugeben:
- 2.1.1. Eine genaue Definition des Produkts und des räumlichen Marktes bzw. der räumlichen Märkte.
- 2.1.2. Die Namen der wichtigsten Wettbewerber des Unternehmens mit Angabe ihrer jeweiligen Marktanteile auf weltweiter, gemeinschaftsweiter oder nationaler Ebene.
- 2.1.3. Die Entwicklung des Marktanteils des Unternehmens in den letzten Jahren.
- 2.1.4. Beurteilung der kumulierten Produktionskapazitäten auf Gemeinschaftsebene im Vergleich zur Nachfrage mit der abschließenden Feststellung, ob auf dem betreffenden Markt Überkapazitäten bestehen oder nicht.
- 2.1.5. Gemeinschaftsweite Prognosen zur Entwicklung der Nachfrage, Gesamtkapazität und der Preise auf diesem Markt in den nächsten fünf Jahren.
- 2.2. Bitte fügen Sie den Umstrukturierungsplan bei. Dieser sollte mindestens folgende Informationen enthalten:
- 2.2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen.
- 2.2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben.
- 2.2.3. Darstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Unternehmensstrategie, die zu erneuter Rentabilität führt.
- 2.2.4. Beschreibung der einzelnen geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten.
- 2.2.5. Terminplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans.
- 2.2.6. Angaben zur Produktionskapazität des Unternehmens, insbesondere zur Kapazitätsauslastung und -reduzierung.
- 2.2.7. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts:
- Verwendung noch vorhandener Eigenmittel;
 - Veräußerung von Aktiva oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung;
 - Finanzielle Verpflichtung der verschiedenen Anteilseigner und Dritter (z.B. Gläubiger, Banken);
 - Höhe des staatlichen Beitrags und Nachweis seiner Notwendigkeit.
- 2.2.8. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Eigenkapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarien;
- 2.2.9. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung.
- 2.3. Beschreiben Sie die von dem Mitgliedstaat angebotenen Gegenleistungen zum Ausgleich der Verzerrungseffekte, die sich für die Wettbewerber auf Gemeinschaftsebene ergeben.
- 2.4. Geben Sie sämtliche Arten von Beihilfen an, die dem Umstrukturierungsbeihilfe erhaltenden Unternehmen bis zum Ende der Umstrukturierungsphase im Rahmen einer Regelung oder außerhalb einer Regelung gewährt werden.

3. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

TEIL III.9

FRAGEBOGEN ZU STAATLICHEN BEIHILFEN FÜR FILM- UND FERNSEHPRODUKTIONEN

Dieser Fragebogen ist für Anmeldungen von geplanten staatlichen Beihilfen zu verwenden, die unter die Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken fallen.⁽¹⁾

1. Beihilferegelung

- 1.1. Bitte geben Sie für jede Maßnahme so genau wie möglich das Ziel der Beihilfe und ihren Anwendungsbereich an.
- 1.2. Kommt die Beihilfe unmittelbar der Produktion eines Film- oder Fernsehwerkes zugute?
- 1.3. Bitte geben Sie an, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Beihilfe einem kulturellen Zweck zugute kommt:
.....
.....
- 1.4. Wirkt sich die Beihilfe dahin gehend aus, dass industrielle Investitionen gefördert werden?

2. Förderbedingungen

Bitte geben Sie an, unter welchen Bedingungen die geplanten Beihilfen gewährt werden:
.....
.....

- 2.2. Begünstigte:
- 2.2.1. Wird in der Regelung zwischen bestimmten Kategorien von Begünstigten unterschieden (z.B. natürliche/juristische Person, freischaffender/abhängiger Produzent, Rundfunksender usw.)?
.....
- 2.2.2. Sieht die Regelung eine unterschiedliche Behandlung je nach Staatsangehörigkeit oder Wohnort vor?
.....
.....
- 2.2.3. Sind die Begünstigten in Ihrem Mitgliedstaat verpflichtet, andere Niederlassungsbedingungen zu erfüllen, als durch eine Betriebsstätte vertreten zu sein? Die Niederlassungsbedingungen müssen sich auf das ganze Gebiet des Mitgliedstaates beziehen, nicht nur auf einen Teil desselben.
- 2.2.4. Muss der Begünstigte im Fall von Beihilfen, die Steuervergünstigungen einschließen, andere Voraussetzungen oder Bedingungen erfüllen als diejenige, dass er über Einkommen verfügt, die im Mitgliedstaat zu versteuern sind?

3. Territoriale Bindung

- 3.1. Enthält die Regelung in irgendeiner Form die Verpflichtung, die Ausgaben im Gebiet des Mitgliedstaats oder einem Teil desselben vorzunehmen.
- 3.2. Muss ein Mindestanteil der Ausgaben im Staatsgebiet vorgenommen werden, damit ein Projekt beihilfefähig ist?
- 3.3. Wird dieser Mindestanteil im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Films oder im Verhältnis zum Beihilfebetrug berechnet?
- 3.4. Bezieht sich die Verpflichtung, die Ausgaben im Gebiet des Mitgliedstaats vorzunehmen, nur auf bestimmte Posten des Produktionsbudgets?
- 3.5. Kann die Höhe der Beihilfe entsprechend den im Gebiet des Mitgliedstaats vorgenommenen Ausgaben angepasst werden?
- 3.6. Hängt die Beihilfeintensität unmittelbar von der Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Mitgliedstaat ab?
- 3.7. Kann die Beihilfe entsprechend den im Mitgliedstaat vorgenommenen Ausgaben angepasst werden?

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, ABl. C 43 vom 16.2.2002, S.6.

4. **Beihilfefähige Kosten**

- 4.1. Bitte geben Sie an, welche Kosten bei der Festlegung des Beihilfebetrags berücksichtigt werden.
- 4.2. Beziehen sich diese beihilfefähigen Kosten unmittelbar auf die Produktion eines Kinofilms oder sonstigen audiovisuellen Werkes?

5. **Beihilfeintensität**

- 5.1. Bitte geben Sie an, ob in der Regelung vorgesehen ist, dass schwierige oder Low-Budget-Filme für Beihilfeintensitäten von über 50% der für die Produktion veranschlagten Mittel in Frage kommen.
- 5.2. Falls dies der Fall ist, geben Sie bitte an, welche Kategorien von Filmen hiervon betroffen sind.
- 5.3. Bitte geben Sie an, ob eine Kumulierung mit anderen Beihilferegelungen oder -bestimmungen möglich ist und gegebenenfalls, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Kumulierung zu begrenzen oder sicherzustellen, dass bei Kumulierungen mit anderen Beihilfen die Beihilfehöchstintensität nicht überschritten wird.

6. **Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Kommissionsmitteilung**

- 6.1. Bitte begründen Sie, warum die Beihilfe den Grundsätzen der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken.

7. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, von denen Sie meinen, dass sie für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken von Belang sind.

TEIL III.10

FRAGEBOGEN ZU UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen zu verwenden, die unter den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽¹⁾ fallen.

1. **Ziel der Beihilfe**

- 1.1. Welche Umweltschutzziele werden verfolgt? Bitte geben Sie eine genaue Beschreibung jedes Teils der Maßnahme

Falls die Maßnahme schon früher zur Anwendung gelangt ist, welche Ergebnisse konnten im Bereich des Umweltschutzes verzeichnet werden?

- 1.2. Falls es sich um eine neue Maßnahme handelt, welche Umweltziele werden erwartet und innerhalb welches Zeitraums?

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. C 37 vom 3.2.2001, S.3.

2. **Investitionsbeihilfen, die auf die Anpassung an neue Normen oder das Übertreffen bestehender Normen ausgerichtet sind**

2.1. Beihilfe für die Anpassung an neue Gemeinschaftsnormen

2.1.1. Wird eine Beihilfe gewährt für die Anpassung an Gemeinschaftsnormen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits angenommen waren?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, um welche Gemeinschaftsnormen handelt es sich?

.....

Datum, an dem sie von den zuständigen Gemeinschaftsorganen förmlich angenommen wurden?

.....

Bitte bestätigen Sie, dass großen Unternehmen keine Beihilfe für die Einhaltung von Normen gewährt wird, die bereits angenommen, aber noch nicht in Kraft sind

☐ ja ☐ nein

Falls die Gemeinschaftsnormen in einer Richtlinie festgelegt sind, welche Fristen gelten für die Umsetzung?

.....

2.1.2. Welches sind die beihilfefähigen Kosten?

.....

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise sichergestellt wird, dass es sich bei den beihilfefähigen Kosten nur um Mehrkosten für das Erreichen der Umweltziele handelt, und wie Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition berücksichtigt werden

.....

In welchem Umfang werden Vorteile berücksichtigt, die sich aus einer möglichen Kapazitätssteigerung und aus Nebenprodukten ergeben?

.....

2.1.3. Welches ist die Beihilfehöchstintensität, ausgedrückt als Bruttobetrag der geplanten Beihilfe?

2.2. Staatliche Beihilfen für das Übertreffen der Gemeinschaftsnormen oder geplante Beihilfen, wenn es keine Gemeinschaftsnorm gibt.

2.2.1. Wenn Gemeinschaftsnormen bestehen, erläutern Sie diese bitte

.....

Wenn es keine Gemeinschaftsnormen gibt, gibt es einzelstaatliche Normen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, fügen Sie bitte Kopien der einschlägigen Texte bei.

Bitte bestätigen Sie, dass ein Unternehmen nur Beihilfen für das Erreichen der einzelstaatlichen Normen erhält, die strenger sind als Gemeinschaftsnormen oder wenn keine Gemeinschaftsnormen bestehen, wenn es die betreffende Norm bei Ablauf der in einzelstaatlichen Maßnahme festgelegten Frist einhält:

.....

Bitte geben Sie Beispiele für beihilfefähige Investitionen:

Bei einzelstaatlichen Normen: Sind einzelstaatliche Normen strenger als Gemeinschaftsnormen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte erläutern,

.....

2.2.2. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise sichergestellt wird, dass es sich bei den beihilfefähigen Kosten nur um Mehrkosten für das Erreichen der Umweltziele handelt, und wie Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition berücksichtigt werden.

.....

.....

In welchem Umfang werden mögliche Vorteile berücksichtigt, die sich aus einer möglichen Kapazitätssteigerung und aus Nebenprodukten ergeben?

2.2.3. Geben Sie bitte die Beihilfehöchstintensität der geplanten Maßnahme an

Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Maßnahme im Regelfall?

Ist in der Beihilferegelung ein Aufschlag vorgesehen für Unternehmen in Regionen, die für einzelstaatliche Regionalbeihilfen in Betracht kommen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Aufschläge sind vorgesehen?

.....

Ist in der Beihilferegelung ein Aufschlag für KMU vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte Einzelheiten an?

Ist der Aufschlag mit dem Aufschlag für Unternehmen in geförderten Regionen kumulierbar?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte die Modalitäten an:

.....

3. **Investitionsbeihilfen im Energiesektor**

3.1. Auf Energieeinsparungen ausgerichtete Investitionsbeihilfen

3.1.1. Welche Energieeinsparungen werden als Ergebnis der Ad-hoc-Beihilferegelung erwartet?

Wird die Höhe der erwarteten Einsparungen von einem unabhängigen Sachverständigen evaluiert? Bitte geben Sie Beispiele für beihilfefähige Investitionen

.....

3.1.2. Welche CO₂-Einsparungen werden als Ergebnis der Ad-hoc-Beihilferegelung erwartet?

3.1.3. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise sichergestellt wird, dass es sich bei den beihilfefähigen Kosten nur um Mehrkosten für das Erreichen der Umweltziele handelt, und wie Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition berücksichtigt werden.

In welchem Umfang werden mögliche Vorteile berücksichtigt, die sich aus einer möglichen Kapazitätssteigerung und aus Nebenprodukten ergeben?

Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Beihilfe?

Ist im Projekt ein Aufschlag vorgesehen für Unternehmen in Regionen, die für einzelstaatliche Regionalbeihilfen in Betracht kommen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Aufschläge sind vorgesehen?

Ist in der geplanten Regelung ein Aufschlag für KMU vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welcher Aufschlag?

Ist der Aufschlag mit dem Aufschlag für Unternehmen in geförderten Regionen kumulierbar?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

3.2. Beihilfen für die kombinierte Strom-Wärme-Erzeugung

3.2.1. Welche primäre Energiequelle wird im Erzeugungsprozess eingesetzt?

3.2.2. Welches sind die Umweltvorteile der betreffenden Maßnahme?

Bei besonders hohem Wirkungsgrad geben Sie bitte den vergleichswisen Durchschnitt an.

Welchen Mindestwirkungsgrad haben die beihilfefähigen KWK-Anlagen?

Wenn die Maßnahme zu einer Senkung des Energieverbrauchs führt, in welchem Umfang?

Wurden die Bestimmungen von einem unabhängigen Sachverständigen ausgearbeitet?

In wiefern und in welchem Umfang ist der Erzeugungsprozess weniger umweltschädlich (wenn überhaupt)?

.....

3.2.3. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Welche Investitionskosten würden für die Errichtung einer Strom-(oder Wärme-)Erzeugungsanlage mit der gleichen Kapazität in Bezug auf die effektive Energieerzeugung anfallen?

In welchem Umfang werden der Verkauf von Wärme (wenn die Anlage in erster Linie der Energieerzeugung dient) oder der Verkauf von Strom (im gegenteiligen Fall) in Bezug auf die Verringerung der höheren Investitionskosten berücksichtigt?

Wird eine bestehende Anlage ersetzt, ergeben sich Vorteile durch Kapazitätssteigerung oder Kosteneinsparungen?

Wie werden diese Vorteile berechnet?

3.2.4. Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Beihilfe?

Welche Beihilfehöchstintensität hat die Beihilfe im Regelfall?

Ist in der geplanten Regelung ein Aufschlag für Unternehmen in Fördergebieten vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Aufschläge sind vorgesehen?

Ist ein Aufschlag für KMU vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte Einzelheiten an

Ist der Aufschlag mit dem Aufschlag für Unternehmen in Fördergebieten kumulierbar?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

3.3. Beihilfen für Investitionen in erneuerbare Energien

3.3.1. Welche Energiearten kommen in Betracht? Fallen sie unter die Begriffsbestimmung der erneuerbaren Energien in Art. 2 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 ⁽¹⁾?

Wenn Investitionen der Energieversorgung einer ganzen Gemeinschaft dienen, erläutern Sie die Grenzen der Gemeinschaft und die zu diesem Zweck genutzten Energiearten.

3.3.2. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Welche Investitionskosten würden für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage mit der gleichen Kapazität in Bezug auf die effektive Energieerzeugung anfallen?

3.3.3. Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Beihilfe?

Wenn die Beihilfe die gesamten beihilfefähigen Kosten abdecken kann, warum ist dieser Beihilfesatz unverzichtbar?

Wie würde, unter vergleichbaren Umständen, die erzeugte Energie gehandelt, über welche Energieversorger und zu welchen Tarifen?

Ist in der geplanten Beihilferegelung ein Aufschlag vorgesehen für Unternehmen in Regionen, die für einzelstaatliche Regionalbeihilfen in Betracht kommen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wie hoch ist der Aufschlag?

Ist ein Aufschlag für KMU vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte Einzelheiten an:

Ist der Aufschlag mit dem Aufschlag für Unternehmen in Fördergebieten kumulierbar?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Können die angemeldeten Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit einer anderen Art von Gemeinschaftsfinanzierung kombiniert werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, verpflichten Sie sich bitte, die im Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen geforderten Beihilfehöchstintensitäten, oder, bei Beihilfen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung und gleichen beihilfefähigen Kosten, die günstigste Beihilfeobergrenze einzuhalten:

4. Beihilfen für die Sanierung verschmutzter Industriegebiete

4.1. Um welchen Standort handelt es sich (Beschreibung des Standorts) und welcher Art ist die Verschmutzung?

Wurden Art, Umfang und Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt der Verschmutzung von einem unabhängigen Sachverständigen evaluiert?

☐ ja ☐ nein

Welche? Bitte Kopien der Berichte beifügen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001, ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 3.

4.2. Bei Ad-hoc-Beihilfen beantworten Sie bitte folgende Fragen:

Beindet sich der Standort derzeit in öffentlichem oder privatem Eigentum?

Wenn sich der Standort in öffentlichem Eigentum befindet, wurde der Standort von der öffentlichen Stelle für Sanierungsmaßnahmen erworben?

☐ ja ☐ nein

Wurde die für die Verschmutzung verantwortliche Person bestimmt?

☐ ja ☐ nein

Wenn nicht, nennen Sie bitte die Umstände, die den Verursacher von der Haftung entbinden.

Wurde der verschmutzte Standort (vor der Sanierung) im Rahmen einer unabhängigen Sachverständigenuntersuchung evaluiert?

☐ ja ☐ nein

Welchen Marktwert hat der Standort vor der Sanierungsmaßnahme?

.....

Wie hoch sind die berechneten Kosten der Sanierungsarbeiten?

Wie hoch sind die primären Kosten im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand?

.....

Wurde der Wert des Standorts nach der Sanierung im Rahmen einer unabhängigen Sachverständigenuntersuchung geschätzt?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch ist der geschätzte Marktwert des sanierten Standorts?

.....

Beabsichtigt die öffentliche Stelle, den Standort innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb wieder zu verkaufen?

Wozu soll der verseuchte Standort nach der Sanierung genutzt werden?

Welchen Umfang hat die geplante Beihilfe?

Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Maßnahme?

4.3. Im Fall einer Beihilferegelung, erklären Sie bitte:

Welchen Umfang hat die geplante Beihilfe?

Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Beihilfe?

Wurden in Ihrem Mitgliedstaat vergleichbare Beihilfen vergeben zur Finanzierung der Sanierung von anderen verschmutzten Standorten? Geben Sie an, wie viele Standorte im Rahmen ähnlicher Regelungen saniert wurden und wie viel Geld für diese Regelungen zur Verfügung gestellt wurde?

.....

5. Beihilfen für die Standortverlagerung eines Unternehmens

5.1. Wo befindet sich das Unternehmen, dem die Standortverlagerungsbeihilfe gewährt werden soll?

Wenn sich der Standort in einem Natura-2000-Gebiet befindet, welcher Rechtstext liegt dieser Einstufung zugrunde?

5.2. Warum wird der Standort verlagert?

Beschreiben Sie bitte die die Umwelt, Gesellschaft oder die Volksgesundheit betreffenden Umstände, die die Standortverlagerung notwendig gemacht haben. Ist der Eigentümer des Unternehmens (nach innerstaatlichem Recht oder Gemeinschaftsrecht) für die Verschmutzung/das Umweltproblem haftbar?

- 5.3. Für welche Art von Umweltverschmutzung ist das Unternehmen verantwortlich?
- 5.4. Liegt eine administrative oder gerichtliche Anordnung der Standortverlagerung des Unternehmens vor?
- ☐ ja ☐ nein
- Wenn ja, fügen Sie bitte eine Kopie der einschlägigen Entscheidung bei?
- Bitte bestätigen Sie, dass der Beihilfeempfänger die strengsten in der neuen Standortregion geltenden Umweltauflagen erfüllen wird?
- 5.5. Welche Gewinne kann das Unternehmen aus Verkauf, Enteignung oder Vermietung der aufgegebenen Gelände oder Anlagen erwarten?
- 5.6. Welche Kosten sind in Zusammenhang mit der neuen Anlage mit der gleichen Produktionskapazität wie die aufgegebene Anlage zu tragen?
- Wird die Standortverlagerung Strafen wegen vorzeitiger Kündigung von Mietverträgen für Gelände oder Gebäude nach sich ziehen?
- Entstehen Vorteile durch die Nutzung neuer Technologien nach der Standortverlagerung?
- Fallen buchmäßige Gewinne aufgrund besser Nutzung der Anlagen nach der Standortverlagerung an?
- Welche Beihilfehöchstintensität hat die geplante Beihilfe?
6. **KMU-Beihilfen für Beratungsdienste im Umweltbereich**
- 6.1. Wer sind die potenziellen Beihilfeempfänger?
- Erfüllen sie die Bedingungen gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (¹)?
- 6.2. Werden die Beratungsdienste von externen Firmen geleistet?
- ☐ ja ☐ nein
- Haben die externen Firmen finanzielle Verbindungen zu den Unternehmen, die die Beihilfe erhalten?
- ☐ ja ☐ nein
- Bitte geben Sie die Art der Beratungsdienste genau an:
7. **Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung und Energieeinsparungen**
- 7.1. Wie hoch sind die zusätzlichen Produktionskosten und welcher Anteil wird durch die Beihilfe abgedeckt?
- Wenn es sich um eine degressive Beihilfe handelt, geben Sie bitte die Modalitäten an?
- 7.2. Welche Laufzeit ist für die angemeldete Beihilferegulung vorgesehen?
- 7.3. Spezielle Fragen bei der Förderung der Abfallbewirtschaftung:
- Wie wird sichergestellt, dass ein Beihilfeempfänger die geleisteten Dienste im Verhältnis zur produzierten Abfallmenge und/oder zu den Bewirtschaftungskosten finanziert?
- Bei einer Beihilfe für die Bewirtschaftung von industriellen Abfällen, sind die Gemeinschaftsvorschriften anwendbar?
- ☐ ja ☐ nein

(¹) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

Wenn ja, bitte erläutern:

Wenn es keine Gemeinschaftsnormen gibt, gibt es einzelstaatliche Normen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte beschreiben :

Falls ja, sind die einzelstaatlichen Vorschriften strenger als die Gemeinschaftsvorschriften?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte erläutern:

8. **Betriebsbeihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder -befreiungen**

8.1. Einführung einer neuen Steuer aufgrund einer gemeinschaftlichen Verpflichtung

8.1.1. Der Mitgliedstaat gewährt Steuerbefreiungen, aufgrund derer der Steuersatz unter dem niedrigsten Steuersatz nach Gemeinschaftsrecht liegt

Auf welche Steuer bezieht sich die Ermäßigung oder Befreiung?

Inwiefern trägt die Erhebung der Steuer zum Umweltschutz bei?

Welche Ergebnisse wurden als unmittelbare Auswirkung der Steuer erzielt oder werden voraussichtlich erzielt?

Wurden diese Steuerbefreiungen vom Rat unter Anwendung der Steuervorschriften der Gemeinschaft genehmigt?

Warum ist die Anwendung von Steuersätzen erforderlich, die unter den Mindestsätzen nach Gemeinschaftsrecht liegen?

Unterliegen die Sektoren, denen die Steuerermäßigungen gewährt werden, starkem innergemeinschaftlichem und/oder internationalem Wettbewerb?

Wie vielen Unternehmen kommt diese Maßnahme zugute?

Unterliegen diese Unternehmen anderen Umweltabgaben?

8.1.2. Der Mitgliedstaat gewährt Steuerermäßigungen, aufgrund derer der Steuersatz unter dem niedrigsten Steuersatz nach Gemeinschaftsrecht liegt

Auf welche Steuer bezieht sich die Ermäßigung oder Befreiung?

Inwiefern trägt die Erhebung der Steuer zum Umweltschutz bei?

Welche Ergebnisse wurden als unmittelbare Auswirkung der Steuer erzielt oder werden voraussichtlich erzielt?

Sind die Ausnahmen an den Abschluss von Vereinbarungen zur Verbesserung des Umweltschutzes zwischen den Empfängerunternehmen und dem Mitgliedstaat gebunden?

☐ ja ☐ nein

Welcher Art sind diese Vereinbarungen?

Stehen die Vereinbarungen allen Wirtschaftssektoren offen, denen die steuerliche Maßnahme zugute kommen kann?

Wenn die Unterzeichnung einer Vereinbarung freiwillig und nicht Bedingung für die Gewährung des Steuervorteils ist, wie hoch ist unter den Beihilfeempfängern, denen Steuervorteile gewährt werden, der (erwartete) Grad des Beitritts zu Vereinbarungen?

Wer stellt die Überwachung der von den Unternehmen unterzeichneten Vereinbarungen sicher?

Welche Sanktionen sind für die Nichteinhaltung der im Rahmen der Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen vorgesehen?

Bitte fügen Sie eine Kopie der entsprechenden Vereinbarungen bei oder erläutern Sie sie detailliert.

Wenn einzelstaatliche Vorschriften die gleichen Auswirkungen haben wie die vorstehend genannten Vereinbarungen, fügen Sie bitte eine Kopie der Vorschriften bei.

Wenn es keine Vereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Mitgliedstaat gibt, welchen Steuersatz müssen die Unternehmen nach der Steuerermäßigung effektiv entrichten und wie groß ist die Differenz zwischen diesem Betrag und dem Mindeststeuersatz nach Gemeinschaftsrecht?

8.1.3. Ausnahmeregelung, die bei der Einführung einer neuen Steuer ohne gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung anwendbar ist

Sind die Ausnahmen an den freiwilligen oder obligatorischen Abschluss von Vereinbarungen zur Verbesserung des Umweltschutzes zwischen den Unternehmen und dem Mitgliedstaat gebunden?

☐ ja ☐ nein

Welcher Art sind diese Vereinbarungen?

☐ ja ☐ nein

Stehen sie allen Wirtschaftssektoren offen, denen die steuerliche Maßnahme zugute kommen kann?

☐ ja ☐ nein

Wenn die Unterzeichnung einer Vereinbarung freiwillig und nicht Bedingung für die Gewährung des Steuervorteils ist, wie hoch ist unter den Beihilfeempfängern, denen Steuervorteile gewährt werden, der Grad des Beitritts zu Vereinbarungen?

Wer stellt die Einhaltung der von den Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen sicher?

Welche Sanktionen gelten bei Nichteinhaltung der in den Vereinbarungen vorgesehenen Verpflichtungen?

.....

Bitte fügen Sie eine Kopie der Vereinbarungsentwürfe (falls verfügbar) bei oder erläutern Sie deren Inhalt.

Wenn den vorstehend genannten Vereinbarungen entsprechende einzelstaatliche Vorschriften bestehen, fügen Sie bitte eine Kopie dieser einzelstaatlichen Vorschriften bei.

Wenn es keine Vereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Mitgliedstaat gibt, welchen Steuersatz müssen die Unternehmen nach der Steuerermäßigung effektiv entrichten und wie groß ist die Differenz zum „normalen“ einzelstaatlichen Steuersatz ist?

.....

Bitte legen Sie Zahlen vor, anhand derer die Kommission den Anteil der tatsächlich entrichteten Steuer feststellen kann.

Welche Laufzeit ist für die angemeldete geplante Beihilferegulung vorgesehen?

.....

8.1.4 Für bestehende Steuern geltende Ausnahmeregelungen

Welchen ökologischen Nutzeffekt hat die betreffende Steuer?

Wann wurde die Steuer eingeführt?

Für welche Beihilfeempfänger?

Fiel die Entscheidung zur Gewährung einer Steuerermäßigung für die von dieser Anmeldung betroffenen Beihilfeempfänger in Zusammenhang mit einer erheblichen Steuererhöhung?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, zeigen Sie bitte die Entwicklung des betreffenden Steuersatzes im Laufe der Zeit in absoluten Zahlen.

Wurden die Ausnahmen im Zuge einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen notwendig?

Beschreiben Sie die Veränderungen

.....

Ist diese Veränderung spezifisch für Ihren Mitgliedstaat oder liegt sie in allen Mitgliedstaaten vor?
.....

Welcher Anstieg der Abgaben ist auf die Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen zurückzuführen?
.....

Welche Laufzeit hat die angemeldete geplante Beihilferegelung?

8.1.5. Steuerbefreiung erforderlich zur Modernisierung der Energieerzeugung im Hinblick auf höhere Energieeffizienz

Welche traditionelle Energiequellen werden zur Energieerzeugung eingesetzt?
.....

Wie hoch ist der Unterschied bei der Energieeffizienz im Vergleich zu den traditionellen Erzeugungsverfahren?
.....

Welche Zusatzkosten entstehen durch die geplante Erzeugung?
.....

9. **Betriebsbeihilfen für erneuerbare Energien**

9.1. Welche Energieklassen kommen in Betracht?

Fallen diese Energiearten unter die Begriffsbestimmung der erneuerbaren Energien gemäß Art. 2 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001?

9.2. Beihilfen für den Ausgleich der Differenz zwischen den Erzeugungskosten erneuerbarer Energien und den Marktpreisen für diese Energien:

Handelt es sich um neue Anlagen?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch sind die durchschnittlichen Erzeugungskosten und die Differenz zum durchschnittlichen Marktpreis für jede erneuerbare Energiequelle?

Bitte erläutern Sie die genauen Unterstützungsmodalitäten und insbesondere das Verfahren zur Berechnung des Beihilfebetrags:
.....

Welcher Abschreibungszeitraum ist für die Anlagen vorgesehen?

Bitte zeigen Sie, dass der Nettozeitwert der Beihilfe den Nettozeitwert der Gesamtinvestitionskosten für das Kraftwerk oder den Kraftwerktyp, der die Beihilfe erhält, nicht überschreitet.
.....

Wenn die Beihilfe für mehrere Jahre geplant ist, nach welchen Modalitäten werden die Erzeugungskosten und Marktpreise angepasst?

Kommen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auch für Investitionsbeihilfen in Betracht?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wie wird die Investitionsbeihilfe bei der Entscheidung über den Bedarf an Betriebsbeihilfen berücksichtigt?

Umfasst die Beihilfe ein Element der Kapitalrendite?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welchem Umfang? Bitte erläutern Sie, warum dies für notwendig erachtet wird. Im Biomassesektor: kann die Beihilfe über die Deckung der Investitionen hinausgehen?

9.3. Beihilfen in Form von Marktmechanismen

Handelt es sich um neue Anlagen?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die betreffende Erzeugung erneuerbarer Energie und die Differenz zum durchschnittlichen Energiemarktpreis?

Wie wird der Mechanismus funktionieren?

Wie wird sichergestellt, dass Erzeuger erneuerbarer Energien nicht durch den Mechanismus an Wettbewerbsfähigkeit verlieren?

Wie berücksichtigt der Mechanismus Stromeinfuhren und -ausfuhren?

Greift der Mitgliedstaat bei „grünen Zertifikaten“ unmittelbar oder mittelbar in die Preisbildung ein?

Kann der Mitgliedstaat neue Zertifikate auf den Markt bringen oder kaufen?

☐ ja ☐ nein

Wird das System Abgaben umfassen, die bei Nichteinhaltung einer Verpflichtung zu entrichten sind?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wie wird dieses Geld erhoben, verwaltet und verwendet?

Wie wird sichergestellt, dass insgesamt keine Überkompensation der beteiligten Unternehmen stattfindet?

9.4. Betriebsbeihilfe auf der Grundlage der vermiedenen externen Kosten

Handelt es sich um neue Anlagen?

☐ ja ☐ nein

Wie und von wem wurden die vermiedenen externen Kosten berechnet? Bitte legen Sie eine mit Gründen versehene und quantifizierte Kostenanalyse sowie eine Bewertung der durch konkurrierende Energieerzeuger verursachten externen Kosten vor

.....

Welcher Beihilfehöchstbetrag wird pro kWh gezahlt?

.....

Wie wird sichergestellt, dass die über den sich aus Option 1 ergebenden Betrag hinausgehenden Beihilfebeträge tatsächlich wieder in den Sektor der erneuerbaren Energien investiert werden?

.....

10. **Betriebsbeihilfen für die kombinierte Kraft-Wärme-Erzeugung**

10.1. Welche primäre Energiequelle wird im Erzeugungsprozess eingesetzt?

Welche Umweltvorteile bietet die geplante Maßnahme?

Bei besonders hohem Wirkungsgrad geben Sie bitte den vergleichswisen Durchschnitt an?

Welchen Mindestwirkungsgrad haben die beihilfefähigen KWK-Anlagen?

In welchem Umfang ermöglicht die Maßnahme eine Verringerung des Energieverbrauchs (wenn überhaupt)?

Wurden die Maßnahmen von einem unabhängigen Sachverständigen bewertet?

Inwiefern und in welchem Umfang ist der Erzeugungsprozess weniger umweltschädlich (wenn überhaupt)?

Welches sind die Modalitäten der geplanten Beihilfe?

Wie hoch sind die durchschnittlichen Erzeugungskosten und Marktpreise der erzeugten Energien?

Wie hoch ist der durchschnittliche Marktpreis einer herkömmlichen Energieeinheit?

Bei industrieller Nutzung der kombinierten Kraft-Wärme-Erzeugung, welche etwaigen Vorteile ergeben sich aus der Wärmeerzeugung?

Wenn die Beihilfe für mehrere Jahre geplant ist, unter welchen Bedingungen werden die Erzeugungskosten und Marktpreise angepasst?

Welche Laufzeit ist für die angemeldete geplante Beihilferegulung vorgesehen?

Bitte begrenzen Sie den von der Anmeldung abgedeckten Zeitraum auf höchstens zehn Jahre?

11. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen relevant ansehen.

TEIL III.11

FRAGEBOGEN ZU RISIKOKAPITAL-BEIHILFEN

Dieser Fragebogen ist bei der Anmeldung aller Beihilferegulungen zu verwenden, die unter die Mitteilung über staatliche Beihilfen und Risikokapital ⁽¹⁾ fallen. Bitte beachten Sie: Sollte die Regelung unter einen anderen Gemeinschaftsrahmen oder andere Leitlinien fallen, so ist statt dessen das entsprechende Standard-Anmeldeformular zu verwenden.

1. **BEGÜNSTIGTER**

Wer wird von der Beihilfemaßnahme begünstigt? (gegebenenfalls sind mehrere Kästchen anzukreuzen):

- 1.1. ☐ kapitalgeber, die einen Fonds errichten oder Beteiligungskapital an ein oder mehrere Unternehmen bereitstellen. Bitte näher bezeichnen:

.....

- 1.1. ☐ ein Fonds oder ein anderer zwischengeschalteter Organismus. Bitte näher bezeichnen:

.....

- 1.1. ☐ die zu finanzierenden Unternehmen. Bitte näher bezeichnen:

.....

2. **Form der beihilfe**

- 2.1. Geplant sind Maßnahmen und Instrumente folgender Art (gegebenenfalls sind mehrere Kästchen anzukreuzen):

- ☐ errichtung eines investmentfonds („wagniskapitalfonds“), an dem der staat als gesellschaftler, kapitalgeber oder in anderer form beteiligt ist. bitte näher bezeichnen:

.....

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen und Risikokapital, ABl. C 235 vom 21.8.2001, S. 3.

- ☐ zuschüsse an einen wagniskapitalfonds zur teilweisen deckung der verwaltungs- und managementkosten dieses fonds. bitte näher bezeichnen:

.....

- ☐ garantien, durch die risikokapitalanleger oder risikokapitalfonds teilweise gegen verluste aus ihren beteiligungen abgesichert werden, oder bürgschaften für kredite an kapitalgeber oder fonds, die anlagen in risikokapital vornehmen. bitte näher bezeichnen:

.....

- ☐ sonstige finanzinstrumente zugunsten von risikokapitalanlegern oder von wagniskapitalfonds, über die zusätzliches kapital für beteiligungszwecke beschafft wird. bitte näher bezeichnen:

.....

- ☐ steuerliche anreize für kapitalgeber, die risikokapitalanlagen vornehmen. bitte näher bezeichnen:

.....

- 2.2. Die Kombination der genannten Maßnahmen und Instrumente führt nicht dazu, dass das oder die betreffende(n) Unternehmen ausschließlich über Kredite (einschließlich nachrangiger Darlehen und Beteiligungsdarlehen) und sonstige Instrumente finanziert werden, die dem Kapital- bzw. Kreditgeber eine feste Mindestrendite verschaffen. Bitte nähere Angaben:

.....

3. Vorliegen von marktversagen

- 3.1. ☐ Die größte Finanzierungstranche für die im Rahmen der Beihilfemaßnahmen zu finanzierenden Unternehmen übersteigt nicht:

☐ 500 000 EUR ;

☐ 750 000 EUR in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag;

☐ 1 Mio. EUR in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.

- 3.2. ☐ Liegen die einzelnen Finanzierungstranchen für die im Rahmen der Beihilfemaßnahmen zu finanzierenden Unternehmen über den genannten Schwellenwerten, so muss die Maßnahme dadurch gerechtfertigt werden, dass in den betreffenden Investitionsbereichen Marktversagen vorliegt. Bitte geben Sie an, wodurch das Vorliegen von Marktversagen belegt ist:

.....

4. Hauptmerkmale der Beihilfe

- 4.1. Die staatlichen Mittel beschränken sich ausschließlich oder größtenteils darauf, Beteiligungen an Unternehmen folgender Art zu beeinflussen:

☐ unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und/oder c) EG-Vertrag;

☐ kleinst- oder Kleinunternehmen;

- ☐ mittelgroße Unternehmen in ihrer Anlauf- oder in anderen Früh-entwicklungsphasen oder in Fördergebieten;
- ☐ nicht in Fördergebieten liegende mittelgroße Unternehmen nach Abschluss ihrer Anlauf- oder Frühentwicklungsphase, sofern eine bestimmte Höchstgrenze je Unternehmen nicht überschritten ist; bitte liefern Sie nähere Angaben:
-
-
-
- 4.2. Die Beihilfemaßnahme ist auf Fälle ausgerichtet, in denen ein Versagen der Risikokapitalmärkte festzustellen ist, und dient dazu, Unternehmen hauptsächlich durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder quasi Eigenkapital zu finanzieren. Bitte liefern Sie gegebenenfalls nähere Angaben:
-
-
-
- 4.3. Die Anlageentscheidungen sind gewinnorientiert, und es besteht eine Verknüpfung zwischen der Rendite auf das eingesetzte Kapital und der Vergütung für die Personen, die die Anlageentscheidung treffen, was aus Folgendem hervorgeht:
- ☐ Das gesamte Kapital für die Beteiligung an den Zielunternehmen wird von marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebern bereitgestellt oder
- ☐ Marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber sind in erheblichem Maße an den Zielunternehmen beteiligt. Bitte liefern Sie nähere Angaben:
-
-
-
- 4.3.1. Bei Investmentfonds geht der gewinnorientierte Charakter der Beteiligungen aus Folgendem hervor (es können mehrere Kästchen angekreuzt werden):
- ☐ Mindestens 50% des Fondskapitals wird von privaten Kapitalgebern bereitgestellt;
- ☐ Mindestens 30% des Fondskapitals wird durch private Kapitalgeber bereitgestellt, und die Maßnahmen betreffen Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag;
- ☐ Sonstige Faktoren, die eine Finanzierung durch Privatkapital in anderer Höhe rechtfertigen. Bitte beschreiben
-
- ☐ Es besteht eine Vereinbarung zwischen einem professionellem Fondsmanager und den Fondsbeteiligten, nach der die Vergütung der Manager an die erzielte Rendite geknüpft ist und in der die Ziele des Fonds und der Anlage-Zeitplan festgelegt werden;
- ☐ Private Kapitalgeber sind an den Entscheidungsinstanzen beteiligt;
- ☐ es werden vorbildliche Verfahren („best practice“) angewandt, und das Fondsmanagement wird beaufsichtigt.
- 4.4. ☐ Die Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Kapitalgebern und zwischen Investmentfonds wird so gering wie möglich gehalten; dies geht aus Folgendem hervor:
- ☐ Es findet eine Ausschreibung zur Festlegung etwaiger „Vorzugsbedingungen“ für Kapitalgeber statt;
- ☐ Bei der Errichtung eines Investmentfonds findet eine öffentliche Aufforderung zur Beteiligung von Kapitalgebern statt;
- ☐ Im Falle einer Regelung (z.B. einer Garantieregelung) steht diese neu hinzukommenden Akteuren offen.
- 4.5. ☐ Für jede einzelne Beteiligung liegt ein detaillierter Unternehmensplan vor, aus dem die Tragfähigkeit des Projektes hervorgeht.
- 4.6. ☐ Im Rahmen der Maßnahme ist ein „Ausstiegsmechanismus“ ausdrücklich vorgesehen. Bitte liefern Sie hierzu nähere Angaben:
-
-
-
- 4.7. ☐ Ist die Möglichkeit der Wiederverwendung von Mitteln in einer Regelung vorgesehen?

- 4.8. ☐ Sektorale Orientierung. Die Zielunternehmen sind nur in einem oder mehreren bestimmten Sektoren der Wirtschaft tätig. Bitte geben Sie den oder die Sektoren an und führen Sie aus, welche gewerbliche Logik und welches öffentliche Interesse vorliegen:

.....

5. **Kumulierung von beihilfen**

- 5.1. ☐ Erhalten die zu finanzierenden Unternehmen, für die die Maßnahme Beihilfen vorsieht, bereits in anderer Form staatliche Beihilfen ⁽¹⁾, auch aufgrund genehmigter Beihilferegelungen? Liefern Sie hierzu bitte nähere Angaben:

.....

- 5.2. ☐ Wird das in der Risikokapitalmaßnahme enthaltene Beihilfeelement bei der Anwendung der einschlägigen Beihilfehöchstgrenzen mit berücksichtigt, falls das Kapital, das ein Unternehmen im Rahmen einer solchen Risikokapitalmaßnahme erhält, zur Finanzierung von Erstinvestitionen, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und sonstigen beihilfefähigen Kosten verwendet wird? Bitte liefern Sie hierzu nähere Angaben:

.....

6. **Sonstige angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen und Risikokapital relevant ansehen.

TEIL III.12.A

FRAGEBOGEN - LANDWIRTSCHAFT

Teil III.12 des Anmeldeformulars bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, d.h. auf die in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnisse. Im Zusammenhang mit den Absatzförderungsmaßnahmen gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Agrarsektor auch für bestimmte Nicht-Anhang-I-Waren. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für diese Maßnahmen ist der entsprechende Teil des allgemeinen Anmeldeformulars auszufüllen

1. **Erzeugnisse**

- 1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen:

- ☐ Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
☐ Pferdefleisch
☐ Honig
☐ Kaffee
☐ Kork
☐ Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

⁽¹⁾ Angaben über De-minimis-Beihilfen für die betreffenden Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30) müssen nicht geliefert werden.

2. Anreizwirkung

- 2.1. Können Sie bestätigen, dass keine Beihilfen für Arbeiten bzw. Tätigkeiten gewährt werden, die begonnen bzw. durchgeführt wurden, bevor die Beihilfe ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde beantragt und von dieser verbindlich genehmigt worden ist?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 3.5 und 3.6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor Beihilfen, die rückwirkend für Tätigkeiten gewährt werden, die von dem Begünstigten bereits durchgeführt worden sind, nicht das erforderliche Anzeielement enthalten und daher als Betriebsbeihilfen anzusehen sind (die nach den Beihilfavorschriften grundsätzlich untersagt sind).

3. Art der beihilfe

- 3.1. Welche Art(en) von Beihilfen sieht die geplante Maßnahme vor?

- 3.1.1. ☐ Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Ziffer 4.1 des Gemeinschaftsrahmens ⁽¹⁾). Bitte füllen Sie Teil III.12.a.i dieses Anmeldeformulars aus.
- 3.1.2. ☐ Beihilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Ziffer 4.2 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte gehen Sie zu Teil III.12.a.ii dieses Anmeldeformulars.
- 3.1.3. ☐ Beihilfen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb (Ziffer 4.3, 4.1 oder Ziffer 4.2 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte gehen Sie zu Teil III.12.a.i Abschnitt 10 dieses Anmeldeformulars.
- 3.1.4. ☐ Beihilfen zum Ausgleich zusätzlicher Kosten oder des entgangenen Gewinns, wenn der Empfänger Verpflichtungen zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen eingeht (Ziffer 5.3 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.b dieses Anmeldeformulars aus.
- 3.1.5. ☐ Betriebsbeihilfen im Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen (Ziffer 5.5 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.b dieses Anmeldeformulars aus.
- 3.1.6. ☐ Beihilfen (andere als Investitionsbeihilfen) zum Ausgleich von Nachteilen in benachteiligten Gebieten (Abschnitt 6 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.c aus.
- 3.1.7. ☐ Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (Abschnitt 7 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.d aus.
- 3.1.8. ☐ Beihilfen für den Vorruhestand oder für die Beendigung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten (Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.e aus.
- 3.1.9. ☐ Beihilfe für die Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten (Abschnitt 9 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.f aus.
- 3.1.10. ☐ Beihilfe für Erzeugergemeinschaften (Abschnitt 10 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.g aus.
- 3.1.11. ☐ Beihilfen zum Ausgleich von Schäden zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Betriebsmittel (Abschnitt 11 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.h aus.
- 3.1.12. ☐ Beihilfen für die Flurbereinigung (Abschnitt 12 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.i aus.
- 3.1.13. ☐ Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität (Abschnitt 13 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.j aus.
- 3.1.14. ☐ Bereitstellung fachlicher, gewerblicher Hilfe im Agrarsektor (Abschnitt 14 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.k aus.

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

- 3.1.15. ☐ Unterstützung des Tierhaltungssektors (Abschnitt 15 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.l aus.
- 3.1.16. ☐ Staatliche Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres (Abschnitt 16 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.m aus.
- 3.1.17. ☐ Beihilfen zur Forschung und Entwicklung (Abschnitt 17 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.6.a aus.
- 3.1.18. ☐ Beihilfen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Werbung hierfür (Abschnitt 18 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.o aus.
- 3.1.19. ☐ Beihilfen in Form von subventionierten Darlehen mit kurzer Laufzeit (Abschnitt 19 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.n aus.
- 3.1.20. ☐ Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abschnitt 20 des Gemeinschaftsrahmens). Bitte füllen Sie Teil III.12.p aus.
- 3.1.21. ☐ Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen. Bitte füllen Sie Teil III.12.q aus.
- 3.1.22. ☐ Beschäftigungsbeihilfen. Bitte füllen Sie den entsprechenden Abschnitt des allgemeinen Anmeldeformulars und Teil III 3 aus.
- 3.1.23. ☐ Beihilfen zu Ausbildungsmaßnahmen. Bitte füllen Sie Teil III 2 aus.

Teil III.12.A.I

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Dieses Anmeldeformular bezieht sich auf Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben - siehe hierzu die Ziffern 4.1, 4.1.2.2, 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.3 des Gemeinschaftsrahmens

Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten auch für die Anmeldung von Beihilfen zu Einzelinvestitionen mit zuschussfähigen Ausgaben von mehr als 12,5 Mio. EUR oder einen tatsächlichen Beihilfebetrags von über 6 Mio. EUR (Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004) zu verwenden.

1. Ziele der beihilfe**1.1. Welche der folgenden Ziele werden mit der Investition verfolgt:**

- ☐ Verringerung der Produktionskosten;
☐ Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
☐ Steigerung der Qualität;
☐ Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierschutznormen;
☐ Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb.

Werden andere Ziele verfolgt, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.1 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen für Investitionen, die keines der genannten Ziele verfolgen, nicht zulässig sind

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf einfache Ersatzinvestitionen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.1 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen für einfache Ersatzinvestitionen nicht zulässig sind

2. Begünstigte**2.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?**

- ☐ Landwirte;
☐ Erzeugergemeinschaften;
☐ andere (bitte angeben).

.....

3. Beihilfeintensität

- 3.1. Bitte geben Sie den Höchstsatz der staatlichen Förderung, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Investitionen, an:

..... in benachteiligten Gebieten (höchstens 50%);
 in anderen Gebieten (höchstens 40%);
 für Junglandwirte in benachteiligten Gebieten (höchstens 55%);
 für Junglandwirte in anderen Gebieten (höchstens 45%).

Sind die Beihilfesätze höher, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.2 des Gemeinschaftsrahmens die Beihilfeintensität die oben genannten Sätze nicht überschreiten darf.

4. Förderfähigkeit

- 4.1. Ist vorgesehen, dass die Investitionsbeihilfen nur gewährt werden können:

— landwirtschaftlichen Betrieben, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit durch eine Bewertung der Zukunftschancen schlüssig dargelegt werden kann?

☐ ja ☐ nein

— landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betreiber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen?

☐ ja ☐ nein

— landwirtschaftlichen Betrieben, die die gemeinschaftlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie eine dieser Fragen mit "nein" beantworten, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.3 des Gemeinschaftsrahmens alle oben aufgeführten Förderkriterien erfüllt sein müssen, damit Investitionsbeihilfen gewährt werden können.

- 4.2. Sollen mit der Beihilfe Investitionen finanziert werden, die dazu dienen, die neu eingeführten Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz ⁽¹⁾ zu erfüllen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, um welche Anforderungen es sich handelt und nennen Sie die Rechtsgrundlage.

.....

- 4.3. Ist für Junglandwirte vorgesehen, dass die höheren Beihilfesätze nur innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung gewährt werden können?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.2 des Gemeinschaftsrahmens die Höchstsätze von 45 % bzw. 55 % Junglandwirten nur in den fünf Jahren nach der Niederlassung gewährt werden können.

5. Absatzmöglichkeiten

- 5.1. Führt die Investition zu einer Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs?

☐ ja ☐ nein

- 5.1.1. Falls ja, wurde das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten auf der geeigneten Ebene nach den jeweiligen Erzeugnissen, den Investitionsarten und der vorhandenen und der geplanten Kapazität beurteilt?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Neu eingeführte Mindestanforderungen sind Anforderungen, die für die Wirtschaftsbeteiligten höchstens zwei Jahre vor der betreffenden Investition eingeführt wurden (bei Rechtsvorschriften, die keinen Übergangszeitraum vorsehen), bzw. Anforderungen, die nach der Investition auf der Grundlage von Übergangszeiträumen verbindlich vorgeschrieben werden, die in den Vorschriften über die Einführung dieser Standards vorgesehen sind.

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.4 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfen für Investitionen gewährt werden dürfen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen.

- 5.2. Betrifft die Beihilfe ein Erzeugnis, das Produktionsbeschränkungen bzw. einer Einschränkung der gemeinschaftlichen Förderung auf einzelbetrieblicher Ebene unterliegt?

☐ ja ☐ nein

- 5.2.1. Falls ja, wird die Produktion durch die Investition über diese Be- bzw. Einschränkungen hinaus steigen?

☐ ja ☐ nein

In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.4 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfen für Investitionen gewährt werden dürfen, die die Produktion über die im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation bestehenden Produktionsbeschränkungen bzw. Einschränkungen der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen hinaus steigern würden.

6. Zuschussfähige Ausgaben

- 6.1. Gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben

- ☐ die Errichtung, der Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- ☐ neue Maschinen und Anlagen einschließlich Computersoftware;
- ☐ allgemeine Aufwendungen (etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von 12 % der oben genannten zuschussfähigen Ausgaben);
- ☐ Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich Rechtskosten, Steuern und Kosten grundbuchlicher

Enthalten die zuschussfähigen Ausgaben andere Posten, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.5 des Gemeinschaftsrahmens Investitionsbeihilfen nur die oben aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben abdecken dürfen.

- 6.2. Gehört zu den zuschussfähigen Ausgaben auch der Kauf von gebrauchten Anlagen?

☐ ja ☐ nein

- 6.2.1. Falls ja, sind folgende Voraussetzungen erfüllt?

- Der Verkäufer bestätigt den genauen Ursprung der Anlagen in einer schriftlichen Erklärung;
- der Kauf der Anlagen ist im Rahmen des Programms oder des Vorhabens von besonderem Vorteil oder ist
- der Kauf führt zu einer Verringerung der Kosten gegenüber den Kosten für neue Anlagen unter Wahrung eines günstigen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses;
- der Kauf führt zu einer Verringerung der Kosten gegenüber den Kosten für neue Anlagen unter Wahrung eines günstigen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses;
- die gebrauchten Anlagen müssen die nötigen technischen und/oder technologischen Merkmale entsprechend den Erfordernissen des Vorhabens aufweisen.

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.5 Fußnote 13 des Gemeinschaftsrahmens die Kommission Beihilfen für den Kauf von gebrauchten Anlagen nur dann genehmigen wird, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- 6.3. Werden Beihilfen für den Erwerb von Produktionsrechten gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erklären Sie bitte, wie die Anforderungen unter Ziffer 4.1.1.6 des Gemeinschaftsrahmens erfüllt werden sollen.

.....

- 6.4. Welche Posten deckt die Beihilfe im Zusammenhang mit Viehkäufen ab?

- ☐ den Erstkauf von Vieh;

- ☐ Investitionen zur Verbesserung der genetischen Qualität des Bestands durch den Erwerb von (weiblichen oder männlichen) Hochleistungszuchttieren, die in Zuchtbüchern o.ä. eingetragen sind.

Werden andere Ausgaben abgedeckt, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.1.7 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen nur für die oben aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden dürfen.

- 6.5. Liegt der Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben über den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums festgesetzten Höchstbeträgen für Investitionsbeihilfen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass diese Obergrenze für die zuschussfähigen Ausgaben in Ziffer 4.1.1.8 des Gemeinschaftsrahmens vorgegeben ist.

7. Beihilfe für die erhaltung der kulturlandschaften

- 7.1. Betrifft die Beihilfe Investitionen bzw. Aufwendungen, die zur Erhaltung von *nicht produktiven* Merkmalen des ländlichen Kulturerbes auf landwirtschaftlichen Betrieben dienen?

☐ ja ☐ nein

- 7.1.1. Falls ja, wie hoch ist der Beihilfehöchstsatz?

Beihilfehöchstsatz:

- 7.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen bzw. Aufwendungen, die zur Erhaltung von *produktiven* Merkmalen des ländlichen Kulturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben dienen?

☐ ja ☐ nein

- 7.2.1. Falls ja, trägt die Investition zu einer Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs bei?

☐ ja ☐ nein

- 7.2.2. Welcher Beihilfehöchstsatz gilt für diese Investition? (Bitte angeben)

- ☐ Investitionen ohne Steigerung der Produktionskapazität:

Beihilfehöchstsatz (benachteiligte Gebiete):

Beihilfehöchstsatz (andere Gebiete):

Überschreitet der Beihilfehöchstsatz 75 % in den benachteiligten Gebieten bzw. 60 % in den übrigen Gebieten, weisen wir darauf hin, dass die Maßnahme in diesem Fall nicht mit den Bestimmungen unter Ziffer 4.1.2.2 Unterabsatz 3 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht.

- ☐ Investitionen, die zu einer Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs beitragen:

Beihilfehöchstsatz (handelsübliche, moderne Materialien):

Beihilfehöchstsatz (Mehrkosten bei Verwendung traditioneller Materialien):

Liegt der Beihilfesatz bei Verwendung handelsüblicher, moderner Materialien über den normalen Sätzen für Investitionsbeihilfen (40% bzw. 50% in den benachteiligten Gebieten), weisen wir darauf hin, dass die Maßnahme in diesem Fall nicht mit den Bestimmungen unter Ziffer 4.1.2.2, Unterabsatz 4 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht.

8. Im öffentlichen interesse durchgeführte aussiedlungen

- 8.1. Erfolgt die Aussiedlung aufgrund eines Enteignungsverfahrens, durch das gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ein Anspruch auf Ausgleich entsteht?

☐ ja ☐ nein

- 8.2. Besteht die Aussiedlung nur aus dem Abbau, dem Entfernen und dem Wiederaufbau vorhandener betrieblicher Einrichtungen?

☐ ja ☐ nein

- 8.2.1 Falls ja, wie hoch ist die Beihilfeintensität (Höchstsatzz 100 %)?

.....

- 8.3. Bewirkt die Aussiedlung, dass der Landwirt aus moderner gestalteten Einrichtungen Nutzen zieht?

☐ ja ☐ nein

- 8.3.1. Falls ja, wie hoch ist der Eigenanteil des Landwirts?

- ☐ in benachteiligten Gebieten (mindestens 50%)
☐ in anderen Gebieten (mindestens 60%)
☐ Junglandwirte in benachteiligten Gebieten (mindestens 45%)
☐ Junglandwirte in anderen Gebieten (mindestens 55%)

Liegt der Eigenbeitrag des Landwirts unter diesen Sätzen, weisen wir darauf hin, dass die entsprechende Vorschrift nicht mit den Bestimmungen unter Ziffer 4.1.2.3 Unterabsatz 4 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht.

- 8.4. Hat die Aussiedlung eine Erhöhung der Produktionskapazitäten zur Folge?

- 8.4.1. Falls ja, wie hoch ist der Beitrag des Landwirts?

- ☐ in benachteiligten Gebieten (mindestens 50%)
☐ in anderen Gebieten (mindestens 60%)
☐ Junglandwirte in benachteiligten Gebieten (mindestens 45%)
☐ Junglandwirte in anderen Gebieten (mindestens 55%)

Liegt der Eigenbeitrag des Landwirts unter diesen Sätzen, weisen wir darauf hin, dass die entsprechende Vorschrift nicht mit den Bestimmungen unter Ziffer 4.1.2.3 Unterabsatz 5 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht.

9. Investitionen für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, für die Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes

- 9.1. Verursachen die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes Mehrkosten?

☐ ja ☐ nein

- 9.2. Gehen die Investitionen über die geltenden Mindestanforderungen der Gemeinschaft hinaus?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, über welche Mindestanforderungen die Investition hinausgeht:

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.2.4 Unterabsatz 2 des Gemeinschaftsrahmens höhere Beihilfeintensitäten nur für Investitionen gewährt werden, die über die geltenden Mindestanforderungen der Gemeinschaft hinausgehen.

- 9.3. Sind die Investitionen vorbehaltlich der Bedingungen in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung 445/2002 zur Erfüllung der neu eingeführten Mindestanforderungen erforderlich?

☐ ja ☐ nein

- 9.4. Führen die Investitionen zu einer Steigerung der Produktionskapazitäten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.1.2.4 des Gemeinschaftsrahmens die höheren Beihilfenintensitäten nicht gewährt werden dürfen, wenn die Investitionen zu einer Steigerung der Produktionskapazitäten führen.

- 9.5. Wie hoch ist der Beihilfehöchstsatzz?

- ☐ Für Investitionen in benachteiligten Gebieten (höchstens 75%)

.....

- ☐ Für Investitionen in anderen Gebieten (höchstens 60%)

.....

Liegt der Beihilfenhöchstsat über diesen Sätzen, weisen wir darauf hin, dass die Maßnahme in diesem Fall nicht mit Ziffer 4.1.2.4 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht.

- 9.6. Ist die Anhebung strikt auf die zuschussfähigen Mehrkosten beschränkt, die zur Erreichung des genannten Ziels notwendig sind?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass der höhere Beihilfesatz nach Ziffer 4.1.2.4 des Gemeinschaftsrahmens nur für die zuschussfähigen Mehrkosten gewährt werden darf, die zur Erreichung des genannten Ziels notwendig sind.

10. **Beihilfen zur förderung der diversifizierung der tätigkeiten im betrieb**

- 10.1. Wird die Beihilfe für die Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs gewährt?

- ☐ Diversifizierung in Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Erzeugnissen stehen (z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ländlichen Fremdenverkehr)?

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass in diesem Fall die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Anhang I-Waren nicht zur Anwendung kommen. Wir verweisen auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular.

- ☐ Diversifizierung in Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Erzeugnissen stehen (z.B. Bau eines Verkaufsraums für den Ab-Hof-Verkauf)?

- 10.2. Wird die Beihilfe für die Verarbeitung im Betrieb und für Vermarktungstätigkeiten gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, ist Teil III.12.a.ii dieses Anmeldeformulars (Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung) auszufüllen und beizufügen.

- 10.3. Wenn die Beihilfe für die Verarbeitung im Betrieb und/oder die Vermarktung gewährt wird: liegen die zuschussfähigen Gesamtausgaben über den von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums für Investitionsbeihilfen festgesetzten Höchstbeträgen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Maßnahme als Beihilfe für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben angesehen und entsprechend bewertet wird. In diesem Fall ist Teil III.12.a.i dieses Anmeldeformulars auszufüllen und beizufügen.

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Maßnahme als Beihilfe für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen angesehen und entsprechend bewertet wird. In diesem Fall ist Teil III.12.a.ii dieses Anmeldeformulars auszufüllen und beizufügen.

TEIL III.12.A.II

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN ZUR VERBESSERUNG DER VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Dieses Anmeldeformular bezieht sich auf Beihilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter Ziffer 4.2 und 4.3 des Gemeinschaftsrahmens behandelt werden.

Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten auch für die Anmeldung von Beihilfen zu Einzelinvestitionen mit zuschussfähigen Ausgaben von mehr als 12,5 Mio. EUR oder einen tatsächlichen Beihilfebetrug von über 6 Mio. EUR (Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004) zu verwenden.

1. **Ziele der beihilfe**

- 1.1. Wird die Beihilfe für Investitionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen einer regionalen Beihilferegelung gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Bewertung dieser Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10. März 1998, S. 6) erfolgen muss. Wir verweisen hierzu auf den betreffenden Abschnitt des allgemeinen Anmeldeformulars.

- 1.2. Wird die Beihilfe für Investitionen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb gewährt?

☐ ja ☐ nein

2. Begünstigte

- 2.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?

- ☐ landwirtschaftliche Betriebe;
☐ andere (bitte angeben).

.....
.....
.....

3. Beihilfeintensität

- 3.1. Bitte geben Sie den Höchstsatz der staatlichen Förderung, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben, an:

..... in Ziel-1-Regionen (höchstens 50%);

..... in anderen Regionen (höchstens 40%);

Liegen die Beihilfeshöchstsätze über diesen Sätzen, steht die Maßnahme nicht im Einklang mit Ziffer 4.2.3 des Gemeinschaftsrahmens.

4. Förderkriterien

- 4.1. Ist vorgesehen, dass die Investitionsbeihilfe nur folgenden Unternehmen gewährt wird:

— Unternehmen, die aufgrund einer Bewertung der Aussichten wirtschaftlich lebensfähig sind?

☐ ja ☐ nein

— Unternehmen, die die Mindestanforderungen der Gemeinschaft in Bezug auf den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie eine dieser Fragen mit „nein“ beantworten, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.2.3 des Gemeinschaftsrahmens alle oben genannten Förderkriterien erfüllt sein müssen.

- 4.2. Sollen mit der Beihilfe Investitionen finanziert werden, um die kürzlich eingeführten Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz zu erfüllen?

☐ ja ☐ nein

5. Zuschussfähige Ausgaben

- 5.1. Gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben

- ☐ die Errichtung, der Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen?
☐ neue Maschinen und Einrichtungen, einschließlich Computersoftware?
☐ allgemeine Aufwendungen (etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von 12 % der oben genannten Ausgaben)?

Enthalten die zuschussfähigen Ausgaben andere Posten, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.2.3 des Gemeinschaftsrahmens die Investitionsbeihilfen nur die oben genannten zuschussfähigen Ausgaben abdecken dürfen.

6. Absatzmöglichkeiten

- 6.1. Wurde das Bestehen von Absatzmöglichkeiten im Hinblick auf die betreffenden Erzeugnisse, die Investitionsarten und die bestehenden und geplanten Kapazitäten auf geeigneter Ebene bewertet?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.2.5 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen nur gewährt werden dürfen, wenn einwandfrei erwiesen ist, dass für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten bestehen.

- 6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf ein Erzeugnis, für das Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen auf einzelbetrieblicher Ebene gelten?

☐ ja ☐ nein

- 6.2.1. Falls ja, erklären Sie bitte, wie diese Beschränkungen berücksichtigt wurden.

.....

- 6.3. Bezieht sich die Beihilfe auf

- 6.3.1. die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 4.2.5 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen für derartige Erzeugnisse nicht zulässig sind.

- 6.3.2. die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Zuckersektors?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass, wie in Fußnote 18 des Gemeinschaftsrahmens ausgeführt, Beihilfen für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung im Zuckersektor durch die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation generell verboten sind.

7. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionsbeihilfen zur Deckung zuschussfähiger Ausgaben, die 25 Mio. EUR überschreiten oder für die der Ist-Betrag der Beihilfe mehr als 12 Mio. EUR beträgt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass diese Beihilfen bei der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag getrennt angemeldet werden müssen.

TEIL III.12.B

BEIHILFEN FÜR DEN UMWELTSCHUTZ FRAGEBOGEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu verwenden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen) und unter Abschnitt 5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ fallen.

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich freiwillig zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen verpflichten? (Ziffer 5.3 des Gemeinschaftsrahmens)

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen „Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen“.

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

- Wird die Beihilfe gewährt, um die Landwirte für Kosten und Einkommensverluste zu entschädigen, die durch eine Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Gebieten verursacht worden sind, für die in Folge der Umsetzung gemeinschaftlicher Umweltschutzvorschriften obligatorische Umweltschutzaufgaben bestehen (Ziffer 5.4 des Gemeinschaftsrahmens)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen „Beihilfen zugunsten von Landwirten in Gebieten mit Umweltschutzaufgaben gemäß Gemeinschaftsrecht“.

- Bezieht sich die Beihilfe ausschließlich auf Umweltinvestitionen (Ziffer 5.2 des Gemeinschaftsrahmens)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen „Investitionsbeihilfen im Agrarsektor“.

- Handelt es sich um eine Betriebsbeihilfe, die die Unternehmen, einschließlich landwirtschaftliche Unternehmen, von den Kosten ihrer umweltverschmutzenden oder -belastenden Tätigkeiten befreien würde (Ziffer 5.5 des Gemeinschaftsrahmens)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen „Betriebsbeihilfen“.

- Werden mit der Umweltbeihilfe andere Ziele wie Ausbildung und Beratung zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeuger verfolgt (Ziffer 5.6 des Gemeinschaftsrahmens)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen zu den Abschnitten 13 und 14 des Gemeinschaftsrahmens.

- Sonstige?

Bitte geben Sie eine vollständige Beschreibung der Maßnahme(n).

BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELTMASSNAHMEN (ZIFFER 5.3 DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS)

1. Ziele der massnahme

1.1. Welche der folgenden spezifischen Ziele werden mit der Fördermaßnahme verfolgt?

- ☐ Förderung einer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;
- ☐ Förderung einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringer Intensität sowie Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- ☐ Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- ☐ Erhaltung der Landschaft und der historischen Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen;
- ☐ Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis.

Wird mit der Maßnahme keines der oben genannten Ziele verfolgt, geben Sie bitte an, welche umweltschutzrelevanten Ziele sie verfolgt (bitte geben Sie eine detaillierte Beschreibung)

.....

1.1.1. Wenn die Maßnahme bereits in der Vergangenheit angewendet wurde, welches waren die umweltschutzrelevanten Ergebnisse?

.....

2. Förderkriterien

2.1. Wird die Beihilfe ausschließlich Landwirten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen verpflichten?

☐ ja ☐ nein

- 2.2. Ist für alle oder einige Verpflichtungen ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum erforderlich?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.1. Falls ja, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl dieses Zeitraums an.

.....

- 2.3. Gehen die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinaus?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 5.3 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen, die nicht über die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen, nicht genehmigt werden können.

- 2.3.1. Bitte legen Sie dar, wie die gute landwirtschaftliche Praxis aussieht und erläutern Sie, wie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über diese hinausgehen.

.....

3. Beihilfebeträg

- 3.1. Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der den Agrarumweltverpflichtungen unterliegenden Fläche des Betriebs richten muss:

- ☐ für spezielle Dauerkulturen (Höchstbetrag: 900 EUR/ha)
☐ für einjährige Kulturen (Höchstbetrag: 600 EUR/ha)
☐ für sonstige Flächennutzungen (Höchstbetrag: 450 EUR/ha)?
☐ sonstige?

- 3.1.1. Bei einem anderen Höchstbetrag ist darzulegen, dass dieser mit den Bestimmungen unter Ziffer 5.3.2 des Gemeinschaftsrahmens und mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽¹⁾ in Einklang steht.

- 3.2. Werden die Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen jährlich gewährt?

☐ ja ☐ nein

- 3.2.1. Falls nein, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl eines anderen Zeitraums an

.....

- Wird der Betrag der jährlichen Beihilfe anhand folgender Kriterien berechnet:
 — Einkommensverluste;
 — zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung und
 — die Notwendigkeit, einen Anreiz in Höhe von höchstens 20 % der Einkommensverluste zu bieten, sowie
 — Kosten nicht produktiver Investitionen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlich sind?

- 3.3. Bitte legen Sie dar, nach welcher Methode der Betrag der jährlichen Beihilfe berechnet wird

- 3.4. Wird als Bezugsgröße für die Berechnung der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten, die infolge der eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme entstanden sind, die gute landwirtschaftliche Praxis herangezogen?

☐ ja ☐ nein

- 3.4.1. Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Bezugsgröße herangezogen wurde

- 3.5. Erfolgen die Zahlungen je Produktionseinheit?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Aenderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

- 3.5.1. Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Wahl dieser Methode und die Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Höchstbeträge gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingehalten werden.

**BEIHILFEN ZUGUNSTEN VON LANDWIRTEN IN GEBIETEN MIT UMWELTSCHUTZAUFLAGEN GEMÄSS
GEMEINSCHAFTSRECHT (ZIFFER 5.4. DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS)**

1. Ziele der Massnahme

- 1.1. Zielt die Maßnahme darauf ab, die Landwirte für Kosten und Einkommensverluste zu entschädigen, die durch eine beschränkte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Gebieten verursacht worden sind, für die infolge der Umsetzung gemeinschaftlicher Umweltschutzvorschriften Umweltschutzaufgaben bestehen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 5.4 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen zum Ausgleich anderer Kosten als derjenigen, für die aufgrund von gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften entsprechende Auflagen bestehen, unzulässig sind.

2. Förderkriterien

- 2.1. Entstehen den Landwirten durch die beschränkte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Gebieten, für die infolge der Umsetzung gemeinschaftlicher Umweltschutzvorschriften Umweltschutzaufgaben bestehen, Kosten und Einkommensverluste?

☐ ja ☐ nein

- 2.1.1. Falls ja, geben Sie bitte die betreffenden gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften an.
.....

- 2.1.2. Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 5.4 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen zum Ausgleich anderer Kosten als derjenigen, die sich aus der Einhaltung der auf gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften basierenden Umweltschutzaufgaben ergeben, nicht zulässig sind.

- 2.2. Sind die Ausgleichszahlungen erforderlich, um die aufgrund der Umweltvorschriften entstandenen spezifischen Probleme zu beheben?

☐ ja ☐ nein

- 2.2.1. Falls ja, legen Sie bitte dar, warum diese Maßnahme erforderlich ist
.....

- 2.2.2. Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 5.4 des Gemeinschaftsrahmens nur Beihilfen genehmigt werden können, die erforderlich sind, um die aufgrund dieser Umweltvorschriften entstandenen spezifischen Probleme zu beheben.

- 2.3. Wird die Beihilfe nur für Verpflichtungen gewährt, die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen?

☐ ja ☐ nein

- 2.3.1. Falls nein, legen Sie bitte dar, dass die Beihilfe mit den Bestimmungen unter Ziffer 5.4 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht
.....

- 2.4. Wird die Beihilfe entgegen dem Verursacherprinzip gewährt?

☐ ja ☐ nein

- 2.4.1. Falls ja, legen Sie bitte dar, warum die Beihilfe gewährt wird, und weisen Sie nach, dass es sich um eine vorübergehend gewährte, degressiv gestaffelte Beihilfe handelt
.....
.....

3. Beihilfebetrag

3.1. Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der den Agrarumweltverpflichtungen unterliegenden Fläche des Betriebs richten muss:

- ☐ bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR/ha?
☐ bis zu einem anderen Betrag?

3.1.1. Bei einem anderen Betrag weisen Sie bitte nach, dass der Betrag mit den Bestimmungen unter Ziffer 5.4.1 des Gemeinschaftsrahmens und mit den Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Einklang steht.

3.2. Bitte erläutern Sie, wie bei der Höhe der Zahlungen eine Überkompensation vermieden wird

3.3. Werden die Ausgleichszahlungen auch in den benachteiligten Gebieten gewährt?

- ☐ ja ☐ nein

3.3.1. Falls ja, übersteigt die Gesamtfläche der benachteiligten Gebiete und der anderen diesen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zugerechneten Gebiete 10 % der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats?

- ☐ ja ☐ nein

3.3.1.1. Falls ja, begründen Sie bitte, dass die Beihilfe mit den Bestimmungen unter Ziffer 5.4.1 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht

BETRIEBSBEIHILFEN (ZIFFER 5.5 DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS)

1. Ziele der Massnahme

1.1. Welche umweltschutzrelevanten Ziele werden mit der Beihilfe verfolgt

- ☐ Ausgleich von Kosten, die durch neue, verbindliche, nationale Umweltschutznormen entstanden sind, die über die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften hinausgehen?
☐ Deckung der Kosten, die durch den Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel gegenüber herkömmlichen Produktionsverfahren entstehen (z.B. Beihilfen für die Entwicklung von Biotreibstoffen)?
☐ Ausgleich eines Verlusts der Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene?
☐ sonstige Ziele? (bitte machen Sie nähere Angaben)

2. Beihilfen zum Ausgleich von Kosten, die durch neue, verbindliche, nationale Umweltschutznormen entstanden sind

2.1. Wird die Beihilfe gewährt, um nationale Umweltschutznormen zu erfüllen, die über die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften hinausgehen?

- ☐ ja ☐ nein

2.1.1. Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Gemeinschaftsvorschriften betroffen sind und inwieweit die nationalen Umweltschutznormen über diese hinausgehen.

2.1.2. Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 5.5.2 des Gemeinschaftsrahmens die Beihilfe nicht genehmigt werden kann.

2.2. Ist die Beihilfe erforderlich, um einen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene auszugleichen?

Bitte legen Sie dar, warum/wie die Maßnahme notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen

2.3. Wird die Beihilfe für höchstens fünf Jahre gewährt und ist sie degressiv gestaffelt?

- ☐ ja ☐ nein

- 2.3.1. Falls ja, beschreiben Sie bitte, wie die Beihilfe gewährt wird
.....
.....
- 2.3.2. Falls nein, legen Sie bitte dar, dass die Beihilfe mit den Bestimmungen unter Ziffer 5.5.2 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht
.....
- 2.4. Welches ist der Höchstbetrag der Beihilfe für diese Maßnahme?
.....
- 2.5. Wie soll gewährleistet werden, dass der Anfangsbetrag nicht den Betrag überschreitet, der erforderlich ist, um den Erzeuger für die Mehrkosten zu entschädigen, die durch die Einhaltung der infrage kommenden einzelstaatlichen Vorschriften entstanden sind, gegenüber den Kosten, die durch die Erfüllung der infrage kommenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entstanden wären? (Bitte machen Sie nähere Angaben dazu).
.....
.....
3. **Beihilfen zur Deckung der Kosten für den Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel**
- 3.1. Bitte beschreiben und begründen Sie, warum die Beihilfe zur Deckung der zusätzlichen Kosten notwendig ist, die durch den Einsatz umweltverträglicher Betriebsmittel gegenüber herkömmlichen Produktionsverfahren entstehen.
.....
.....
- 3.2. Bitte begründen Sie, inwieweit die neuen Betriebsmittel umweltverträglicher als die herkömmlichen Produktionsverfahren sind.
.....
.....
- 3.3. Ist der Betrag der Beihilfe auf die Neutralisierung der durch die zusätzlichen Kosten entstehenden Auswirkungen begrenzt?
- 3.3.1. Bitte legen Sie dar, wie diese Begrenzung des Beihilfebetrags überprüft und gewährleistet wird.
.....
.....
- 3.4. Bietet das Maßnahme die Gewähr, dass die Beihilfe mindestens alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen wird, damit die bei den verschiedenen Betriebsmitteln zu verzeichnenden Veränderungen der relativen Kosten und die etwaigen wirtschaftlichen Vorteile der Verwendung umweltfreundlicher Betriebsmittel berücksichtigt werden können?
- ☐ ja ☐ nein
- 3.4.1. Falls ja, beschreiben Sie bitte, wie dies in der Praxis gewährleistet werden soll
.....
.....
- 3.4.2. Falls nein, begründen Sie, warum dies nicht gewährleistet ist, und legen Sie dar, dass die Beihilfe mit den Bestimmungen unter Ziffer 5.5.3 des Gemeinschaftsrahmens in Einklang steht
.....
.....

TEIL III.12.C.

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN ZUM AUSGLEICH VON NACHTEILEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN

Dieses Formular ist für die Anmeldung von Beihilfen zum Ausgleich von natürlichen Nachteilen in benachteiligten Gebieten zu verwenden - siehe hierzu Abschnitt 6 des Gemeinschaftsrahmens.

1. Ist die Beihilfe mit Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums kombiniert?

☐ ja ☐ nein

2. Können Sie bestätigen, dass die dem Landwirt insgesamt gewährten Beihilfen die nach Artikel 15 der Verordnung bestimmten Beträge nicht überschreiten?

☐ ja ☐ nein

(Bitte den Betrag angeben)

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziffer 6.2 des Gemeinschaftsrahmens die höchstzulässige Beihilfe, die in Form von Ausgleichszahlungen gewährt werden kann, den obengenannten Betrag nicht übersteigen darf.

3. Sieht die Maßnahme vor, dass die folgenden Förderkriterien erfüllt sein müssen?

- ☐ Die Landwirte müssen eine bestimmte Mindestfläche bewirtschaften (bitte die Mindestfläche angeben)
- ☐ Die Landwirte müssen sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in einem benachteiligten Gebiet vom Zeitpunkt der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage an noch mindestens fünf Jahre auszuüben.
- ☐ Die Landwirte müssen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des ländlichen Lebensraums zu vereinbarende Produktionsverfahren der guten landwirtschaftlichen Praxis anwenden, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftungsformen.

☐ ja ☐ nein

4. Sieht die Maßnahme vor, dass ein Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der betreffende Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen wird, wenn bei einem seiner Rinder Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG nachgewiesen werden oder wenn in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden werden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden?

☐ ja ☐ nein

5. Sieht die Maßnahme vor, dass im Wiederholungsfall die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre, von dem Jahr an gerechnet, an dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde, verlängert werden kann?

☐ ja ☐ nein

6. Sieht die Maßnahme vor, dass die unter Frage 4 genannten Sanktionen Anwendung finden, wenn der Eigentümer oder Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, behindert?

☐ ja ☐ nein

TEIL III.12.D.

FRAGEBOGEN ÜBER NIEDERLASSUNGSBEIHILFEN FÜR JUNG LANDWIRTE

Dieses Anmeldeformular betrifft Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte gemäß Abschnitt 7 des Gemeinschaftsrahmens.

1. Förderkriterien

Wir weisen darauf hin, dass staatliche Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten nur gewährt werden dürfen, wenn sie die in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Bedingungen für kofinanzierte Beihilfen und insbesondere die Förderkriterien gemäß Artikel 8 der Verordnung erfüllen.

1.1. Sind die folgenden Bedingungen erfüllt?

- Der Landwirt ist weniger als 40 Jahre alt;
- der Landwirt verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
- der Landwirt lässt sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb nieder;
- die Wirtschaftlichkeit des Betriebs kann glaubhaft dargelegt werden;
- der Betrieb erfüllt die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

☐ ja ☐ nein

Falls Sie eine dieser Fragen mit „nein“ beantworten, erfüllt die Maßnahme nicht die Bedingungen von Artikel 8 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums und kann nach dem Gemeinschaftsrahmen nicht genehmigt werden.

1.2. Sieht die Maßnahme vor, dass die obengenannten Förderkriterien zu dem Zeitpunkt erfüllt sein müssen, zu dem die Entscheidung über die Beihilfegewährung getroffen wird?

☐ ja ☐ nein

1.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die Anforderungen in Bezug auf die berufliche Qualifikation, die Wirtschaftlichkeit des Betriebs sowie Umwelt, Hygiene und Tierschutz innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach der Niederlassung erfüllt werden müssen?

☐ ja ☐ nein

1.4. Sieht die Maßnahme vor, dass sich der Landwirt als Betriebsinhaber niederlassen muss?

☐ ja ☐ nein

1.4.1. Falls nein, welche Bedingungen gelten für den Fall, dass sich ein Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber niederlässt? (Bitte beschreiben)

.....

.....

Gemäß Artikel 8 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums müssen diese Bedingungen denen entsprechen, die bei der Niederlassung von Junglandwirten als alleinige Betriebsinhaber zu erfüllen sind.

2. Höchstzulässige beihilfe**2.1. Ist die Beihilfe mit Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums kombiniert?**

☐ ja ☐ nein

- 2.2. Besteht die Niederlassungsbeihilfe
- ☐ aus einer einmaligen Prämie (höchstens 25 000 EUR)
..... (bitte Betrag angeben)
- und/oder
- ☐ einem Zinszuschuss für Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen werden?
(kapitalisierter Wert höchstens 25 000 EUR)
- Falls ja, beschreiben Sie bitte die Konditionen des Darlehens – Zinssatz, Laufzeit, Schonfrist usw.)
.....
.....
- 2.3. Können Sie bestätigen, dass der kombinierte Gesamtbetrag der Beihilfe, die gemäß der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums gewährt wird, und die in Form von staatlichen Beihilfen gewährte Stützung die für die beiden Beihilfeformen festgesetzten Beträge nicht übersteigt (25 000 EUR für einmalige Prämien, 25 000 EUR für subventionierte Darlehen)?
- ☐ ja ☐ nein
- 2.4. Ist vorgesehen, über diese Höchstgrenzen hinaus zusätzliche staatliche Beihilfen zu gewähren?
- ☐ ja ☐ nein
- 2.4.1. Falls ja, in welcher Höhe? (höchstens 25 000 EUR)
.....
- 2.4.2. Bitte weisen Sie nach, dass die zusätzliche staatliche Beihilfe durch die extrem hohen Kosten der Niederlassung in der betreffenden Region gerechtfertigt ist.
.....
.....

TEIL III.12.E

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN VORRUHESTAND ODER FÜR DIE BEENDIGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERWERBSTÄTIGKEITEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zu verwenden, mit denen ältere Landwirte ermutigt werden sollen, in den Vorruhestand zu gehen - siehe hierzu Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ und Artikel 10-12 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1257/1999 ⁽²⁾

1. Ziel der massnahme
- 1.1. Welches der folgenden konkreten Ziele wird mit der Beihilfemaßnahme verfolgt:
- ☐ Sicherung eines Einkommens für ältere Landwirte, die die Landwirtschaft einstellen wollen?
- ☐ Förderung der Ablösung dieser älteren Landwirte durch Landwirte, die erforderlichenfalls die Wirtschaftlichkeit der weiterbestehenden Betriebe verbessern können?
- ☐ Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung, wo die landwirtschaftliche Nutzung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht mehr in zufriedenstellender Weise möglich ist?
- Wir weisen darauf hin, dass gemäß Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Beihilfen für den Vorruhestand nur dann genehmigt werden dürfen, wenn die geplanten Maßnahmen diesen Zielen dienen.

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Aenderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.)

- 1.2. Schließen die Vorruhestandsbeihilfen Maßnahmen zur Sicherstellung eines Einkommens für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ein?
- ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte erläutern

2. Förderkriterien

- 2.1. Wird die Beihilfe nur dann gewährt, wenn die *Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb abgibt*

- jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellt; sie kann jedoch - nicht erwerbsmäßig - weiter Landwirtschaft betreiben und die Gebäude nutzen,
- zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat und
- in den letzten zehn Jahren vor der Übergabe des Betriebs Landwirtschaft betrieben hat?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Beihilfen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn die Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb abgibt, alle diese Bedingungen erfüllt.

- 2.2. Wird die Beihilfe nur dann gewährt, wenn der landwirtschaftliche *Übernehmer* des Betriebs:

- die Leitung des Betriebs des Abgebenden oder - ganz oder teilweise - die frei werdenden Flächen übernimmt? Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs des Übernehmers muss sich innerhalb einer bestimmten Frist und nach bestimmten Bedingungen verbessern, die je nach Region und Produktionsart insbesondere in Bezug auf die berufliche Qualifikation des Übernehmers, die Fläche und das Arbeitsvolumen oder das Einkommen festzulegen sind.
- über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und
- sich verpflichtet, mindestens fünf Jahre lang in dem Betrieb Landwirtschaft zu betreiben?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Beihilfen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn der landwirtschaftliche Übernehmer alle diese Bedingungen erfüllt.

- 2.3. Wenn die Vorruhestandsbeihilfen Maßnahmen zur Sicherstellung eines Einkommens für *landwirtschaftliche Arbeitnehmer* einschließen, bestätigen Sie bitte, dass eine Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn der Arbeitnehmer

- jegliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einstellt,
- das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat,
- in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit als mitarbeitender Familienangehöriger oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer der Landwirtschaft gewidmet hat,
- in den letzten vier Jahren vor Beginn des Vorruhestands des Abgebenden während eines Zeitraums, der mindestens zwei Jahren Vollarbeitszeit entspricht, in dessen Betrieb beschäftigt war und
- sozialversichert ist.

☐ ja ☐ nein

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates Beihilfen zur Sicherstellung eines Einkommens für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nur dann genehmigt werden dürfen, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind.

- 2.4. Bitte erläutern Sie, ob der Übernehmer des landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich ein „nichtlandwirtschaftlicher Übernehmer“ ist, d.h. eine Person oder Einrichtung, die frei werdende Flächen übernimmt, um sie für nichtlandwirtschaftliche Zwecke wie die Forstwirtschaft oder die Schaffung von Naturschutzgebieten so zu nutzen, dass die Qualität der Umwelt und des ländlichen Lebensraums erhalten bleibt bzw. verbessert wird.
-

- 2.5. Kann gewährleistet werden, dass alle Förderbedingungen für die Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb abgibt, den landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Übernehmer und gegebenenfalls den landwirtschaftlichen Arbeitnehmer im gesamten Zeitraum, in dem der Abgebende die geplante Vorruhestandsbeihilfe erhält, gelten?

☐ ja ☐ nein

Beihilfen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn gewährleistet wird, dass alle diese Bedingungen während des gesamten genannten Zeitraums gelten.

3. Beihilfebetrag

- 3.1. Wird die Beihilfemaßnahme mit Beihilfen gemäß der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums kombiniert?

☐ ja ☐ nein

- 3.1.1. Falls ja, erläutern Sie bitte kurz Modalitäten und Höhe dieser kofinanzierten Stützung.

.....
.....

- 3.2. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der je Abgebenden gewährt werden kann:

☐ je Abgebenden und Jahr (Jahreshöchstbetrag: 15 000 EUR/Abgebenden, Gesamthöchstbetrag: 150 000 EUR/Abgebenden)

Werden die Höchstbeträge nicht eingehalten, begründen Sie bitte die Vereinbarkeit der Betragshöhe mit den Vorschriften in Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

- 3.3. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der je Arbeitnehmer gewährt werden kann:

☐ je Arbeitnehmer und Jahr (Jahreshöchstbetrag: 3 500 EUR/Arbeitnehmer, Gesamthöchstbetrag 35 000 EUR/Arbeitnehmer)

Werden die Höchstbeträge nicht eingehalten, begründen Sie bitte die Vereinbarkeit der Betragshöhe mit den Vorschriften in Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

- 3.4. Wird dem Abgebenden eine normale Rente von dem betreffenden Mitgliedstaat gezahlt?

☐ ja ☐ nein

- 3.4.1. Falls ja, wird die geplante Vorruhestandsbeihilfe unter Berücksichtigung des Betrags der Rente des Mitgliedstaats als Zusatzrente gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates der als normale Rente gezahlte Betrag bei der Berechnung der Höchstbeträge, die im Rahmen der Beihilfenregelung für den Vorruhestand gewährt werden können, berücksichtigt werden muss.

4. Laufzeit

- 4.1. Kann gewährleistet werden, dass die Vorruhestandsbeihilfe nur für eine Dauer von höchstens 15 Jahren im Fall des Abgebenden bzw. zehn Jahren im Fall des Arbeitnehmers sowie im Fall des Abgebenden nicht über die Vollendung des 75. Lebensjahres und im Fall des Arbeitnehmers nicht über das normale Rentenalter hinaus gewährt wird?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Abschnitt 8 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates Beihilfen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn im Rahmen der geplanten Regelung alle diese Bedingungen erfüllt sind.

TEIL III.12.F

FRAGEBOGEN BEIHILFEN FÜR DIE STILLLEGUNG VON PRODUKTIONS-, VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSKAPAZITÄTEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung aller Beihilfen zu verwenden, durch die die Stilllegung von Kapazitäten gemäß Abschnitt 9 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ gefördert wird.

1. Anforderungen**1.3. Sieht das Beihilfevorhaben Folgendes vor:**

- die Beihilfe muss im allgemeinen Interesse des betreffenden Sektors gewährt werden;
- der Begünstigte hat eine Gegenleistung zu erbringen;
- es ist die Möglichkeit auszuschließen, dass die Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dient; und
- es darf keine Überkompensation des Produktionswertverlusts und des zukünftigen Einkommensverlusts eintreten.

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Abschnitt 9 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, nicht gewährt werden dürfen.

„DIE BEIHILFE MUSS IM ALLGEMEINEN INTERESSE DES BETREFFENDEN SEKTORS GEWÄHRT WERDEN“

1.2. Für welchen/welche Sektor(en) gilt die Regelung?

.....

1.3. Gelten für diese Sektoren Produktionsbeschränkungen oder Quotenregelungen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitten wir um nähere Angaben

1.4. Besteht in dem/den Sektor(en) auf regionaler oder nationaler Ebene eine Überkapazität?

☐ ja ☐ nein

1.4.1. Falls ja:**1.4.1.1. Steht das Beihilfevorhaben mit Gemeinschaftsmaßnahmen zum Abbau von Produktionskapazitäten im Einklang?**

☐ ja ☐ nein

Bitte nennen Sie diese Maßnahmen und erläutern Sie, auf welche Weise die Kohärenz gewährleistet werden soll

.....

1.4.1.2. Ist das Beihilfevorhaben Teil eines Programms mit klar definierten Zielen und Zeitvorgaben zur Umstrukturierung des Sektors?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie bitte das Programm

1.4.1.3. Welche Laufzeit hat das Beihilfevorhaben?

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommission nach Ziffer 9.2 des Gemeinschaftsrahmens nur Beihilfevorhaben mit befristeter Dauer genehmigen kann.

- 1.4.2. Falls nein, erfolgt der Abbau der Kapazitäten aus Gründen der Hygiene oder des Umweltschutzes?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitten wir um nähere Beschreibung

- 1.5. Ist gewährleistet, dass keine Beihilfe gewährt wird, die die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) beeinträchtigen würde?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission nach Ziffer 9.3 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen, die die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen, nicht genehmigen kann.

- 1.6. Ist die Beihilfe allen Marktteilnehmern des betreffenden Sektors zu gleichen Bedingungen zugänglich?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission nach Ziffer 9.6 der Leitlinien nur Beihilferegeln genehmigen kann, die diese Bedingung erfüllen.

„DER BEIHILFEBEGÜNSTIGTE HAT EINE GEGENLEISTUNG ZU ERBRINGEN“

- 1.7. Welche Gegenleistung erbringt der Beihilfegünstigte im Rahmen des Beihilfevorhabens?

.....
.....
.....

- 1.8. Besteht die Gegenleistung in der festen und entgeltlichen Entscheidung, die betreffenden Produktionskapazitäten tatsächlich zu verschrotten oder unumkehrbar stillzulegen?

☐ ja ☐ nein

- 1.8.1. Falls ja:

— kann nachgewiesen werden, dass diese Verpflichtungen von dem Begünstigten rechtlich bindend eingegangen wurden?

☐ ja ☐ nein

Bitte begründen Sie dies

— ist gewährleistet, dass auch zukünftige Käufer der betreffenden Anlagen an diese Verpflichtung gebunden sind?

☐ ja ☐ nein

Bitte begründen Sie dies

- 1.8.2. Falls nein, beschreiben Sie bitte die Art der vom Beihilfegünstigten erbrachten Gegenleistung

.....

Wir weisen darauf hin, dass nach Ziffer 9.4 des Gemeinschaftsrahmens in Fällen, in denen die Produktionskapazitäten bereits endgültig stillgelegt wurden oder in denen eine Stilllegung unausweichlich erscheint, der Begünstigte keine Gegenleistung erbringt und unter Umständen keine Beihilfe gewährt werden darf.

„ES IST AUSZUSCHLIESSEN, DASS DIE BEIHILFE ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN DIENT“

- 1.9. Sieht das Vorhaben vor, dass die Beihilfe, wenn sich der Beihilfegünstigte in finanziellen Schwierigkeiten befindet, auf der Grundlage der Gemeinschaftsleitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bewertet wird?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission nach Ziffer 9.5 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen zum Abbau von Kapazitäten eines Unternehmens in Schwierigkeiten nicht genehmigen darf und dass entsprechende Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt werden müssen.

„KEINE ÜBERKOMPENSATION DES PRODUKTIONSWERTVERLUSTS UND DES ZUKÜNFTIGEN EINKOMMENSVERLUSTS“

- 1.10. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Beihilfehöchstbetrag je Begünstigten an.

.....
.....

- 1.11. Ist der Beihilfebetrags auf den Ausgleich von Wertverlusten des Vermögens zuzüglich einer Anreizzahlung in Höhe von bis zu 20 % des Werts des Vermögens beschränkt, bzw. wird die Beihilfe gewährt, um die aus der Umsetzung des Beihilfevorhabens entstehenden obligatorischen Sozialkosten auszugleichen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 9.6 des Gemeinschaftsrahmens der Beihilfebetrags strikt auf den Ausgleich dieser Kosten beschränkt werden muss.

- 1.12. Sieht das Beihilfevorhaben vor, dass in Fällen, in denen die Kapazitäten nicht aus Gründen der Hygiene oder des Umweltschutzes stillgelegt werden, mindestens 50 % der Kosten der Beihilfemaßnahmen aus Beiträgen des betreffenden Sektors finanziert werden sollten, und zwar entweder durch freiwillige Beiträge oder durch Zwangsabgaben?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission nach Ziffer 9.7 des Gemeinschaftsrahmens diese Beihilfen nicht genehmigen darf.

- 1.13. Ist die Vorlage eines Jahresberichts über die Durchführung des Beihilfevorhabens vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

TEIL III. 12.G

BEIHILFEN FÜR ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen für Erzeugergemeinschaften zu verwenden (Abschnitt 10 des Gemeinschaftsrahmens über staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾)

1. Art der beihilfe

- 1.1. Handelt es sich um Gründungsbeihilfen für neue Erzeugergemeinschaften?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

- 1.2. Handelt es sich um Gründungsbeihilfen für neue Erzeugervereinigungen (Vereinigungen sind Zusammenschlüsse anerkannter Erzeuger-gemeinschaften und verfolgen auf breiterer Ebene die gleichen Ziele wie diese)?

☐ ja ☐ nein

- 1.3. Deckt die Beihilfe die Kosten im Zusammenhang mit einer Neugründung einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung im Fall einer erheblichen Ausweitung ihres Tätigkeitsbereichs, zum Beispiel auf neue Erzeugnisse oder neue Sektoren, ab?

☐ ja ☐ nein

Wir weisen darauf hin, dass eine erhebliche Ausweitung des Tätigkeits-bereichs eine mengenmäßige Steigerung der Aktivitäten um mindestens 30 % bedeutet.

- 1.3.1. Falls ja, handelt es sich bei den im Rahmen der neuen Beihilfe zuschuss-fähigen Ausgaben ausschließlich um solche, die durch die von der Erzeuger-gemeinschaft oder -vereinigung zusätzlich wahrgenommenen Aufgaben entstehen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziffer 10.6 des Gemeinschafts-rahmens neue Gründungsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen nur gewährt werden können, um die Kosten zu decken, die durch die zusätzlichen Aufgaben infolge der Ausweitung entstehen; ferner müssen alle anderen Bedingungen gemäß Abschnitt 10 des Gemeinschafts-rahmens eingehalten werden.

- 1.4. Wird die Beihilfe zur Deckung der Gründungskosten von Erzeugervereini-gun-gen gewährt, die für die Überwachung des Gebrauchs der Ursprungs-bezeichnungen oder Gütezeichen zuständig sind?

☐ ja ☐ nein

- 1.5. Wird die Beihilfe anderen Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben auf der Ebene der landwirtschaftlichen Erzeugung wahrnehmen, wie die gegenseitige Unterstützung und Vertretungs- und Betriebsführungsdienste, aber nicht das Angebot der ihnen angehörenden Erzeuger den Erfordernissen des Marktes gemeinsam anzupassen suchen?

☐ ja ☐ nein

- 1.5.1. Falls ja, führen die Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen Tätig-keiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen durch?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen an diese Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen nicht unter den Gemeinschaftsrahmen fallen. Wir verweisen auf das allgemeine Anmeldeformular.

Falls ja, verweisen wir auf die einschlägige Rechtsgrundlage.

- 1.6. Wird die Beihilfe Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, um nicht im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Kosten zu decken, wie Ausgaben für Investitionen oder Werbung?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, wird die Beihilfe gemäß den für diese Beihilfen geltenden besonderen Vorschriften bewertet. Wir verweisen auf die betreffenden Abschnitte des Anmeldeformulars.

- 1.7. Wird die Beihilfe direkt den Erzeugern gewährt, um ihren Anteil an den Kosten für den Betrieb während der ersten Jahre nach Gründung der Gemeinschaft oder Vereinigung auszugleichen?

☐ ja ☐ nein

- 1.8. Erhalten die Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen Beihilfen im Rahmen eines von der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) des betreffenden Sektors finanzierten Programms?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Art von Beihilfe im Rahmen des GMO-Programms gewährt wird.

.....
.....

2. Begünstigte

- 2.1. Wird die Gründungsbeihilfe Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaats Anspruch auf Förderung haben?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Ziffer 10.2 des Gemeinschaftsrahmens.

- 2.2. Wird die Beihilfe nur gewährt, wenn die folgenden Vorschriften eingehalten werden?

— Die Verpflichtung der Mitglieder, die Produktion entsprechend den von der Erzeugergemeinschaft erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten (dabei kann zugelassen sein, dass ein Teil der Produktion von den Erzeugern direkt vermarktet wird);

☐ ja ☐ nein

— die Verpflichtung der einer Gemeinschaft beitretenden Erzeuger, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren Mitglied zu bleiben und ihr Ausscheiden mindestens zwölf Monate im Voraus anzukündigen;

☐ ja ☐ nein

— gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse oder der Anwendung biologischer Praktiken sowie hinsichtlich der Vermarktung und der Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen.

☐ ja ☐ nein

Falls Sie eine der Fragen unter Ziffer 2.2 mit „nein“ beantworten, verweisen wir auf die Förderkriterien für Beihilfen an Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen unter Ziffer 10.3.

- 2.3. Sind Erzeugerzusammenschlüsse wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung einer oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher als Einzelerzeuger anzusehen sind, ausdrücklich von der Beihilfemaßnahme/-regelung ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Erzeuger gemäß Ziffer 10.3 des Gemeinschaftsrahmens für die Leitung ihrer Betriebe verantwortlich bleiben sollten.

- 2.4. Halten die Erzeugergemeinschaften die Wettbewerbsvorschriften ein?

☐ ja ☐ nein

- 2.5. Sind Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen, deren Ziele mit einer Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation unvereinbar sind, ausdrücklich von der Beihilfemaßnahme/-regelung ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission gemäß Ziffer 3.2 des Gemeinschaftsrahmens unter keinen Umständen eine Beihilfemaßnahme genehmigen kann, die mit den Vorschriften für eine gemeinsame Marktorganisation unvereinbar ist oder die das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen würde.

3. Beihilfeintensität und zuschussfähige Ausgaben

- 3.1. Handelt es sich um vorübergehende und degressive Beihilfen zur Deckung von administrativen Kosten der Gründung einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung?

☐ ja ☐ nein

- 3.2. Ist die Beihilfe auf 100 % der im ersten Jahr entstandenen Kosten begrenzt und wird sie pro Betriebsjahr um 20 Prozentpunkte gesenkt, so dass der Beihilfesatz im fünften Jahr auf 20 % der in dem Jahr entstandenen Istkosten begrenzt ist?

☐ ja ☐ nein

- 3.3. Sieht die Beihilfemaßnahme/-regelung ausdrücklich vor, dass für nach dem fünften Betriebsjahr entstehende Kosten keine Beihilfen mehr gewährt werden?
- ☐ ja ☐ nein

- 3.4. Sieht die Beihilfemaßnahme/-regelung ausdrücklich vor, dass nach dem siebten Jahr nach der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft keine Beihilfen mehr gewährt werden?
- ☐ ja ☐ nein

Falls Sie eine der Fragen unter den Ziffern 3.3 und 3.4 mit „nein“ beantworten, und die Beihilfe nicht im Fall einer erheblichen Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung gewährt wird (vgl. Ziffer 1.3), weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziffer 10.5 des Gemeinschaftsrahmens nach dem fünften Betriebsjahr entstandene Kosten ausdrücklich von der Beihilfegewährung ausgeschlossen sind und ferner nach dem siebten Jahr der Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft keine Beihilfen mehr gewährt werden dürfen.

- 3.5. Umfassen die zuschussfähigen Kosten sowohl bei Beihilfen an Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen als auch bei Beihilfen direkt an die Erzeuger ausschließlich
- Mieten bzw. Pachten für geeignete Gebäude und Grundstücke;
 - den Erwerb geeigneter Gebäude oder Grundstücke (die zuschussfähigen Kosten sind auf die marktüblichen Pacht- bzw. Mietpreise begrenzt);
 - den Erwerb von Büroausstattung, einschließlich Hardware und Software für Computer, die Kosten für Verwaltungspersonal, die Gemeinkosten sowie die Rechtskosten und Verwaltungsgebühren?
- ☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf das Verzeichnis der zuschussfähigen Ausgaben unter Ziffer 10.5 des Gemeinschaftsrahmens.

TEIL III.12.H

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN ZUM AUSGLEICH VON SCHÄDEN ZUM NACHTEIL DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG ODER DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSMITTEL

Dieser Fragebogen ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung von staatlichen Beihilfemaßnahmen zum Ausgleich von Schäden zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Ziffer 11 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ zu verwenden.

1. **Beihilfen zur beseitigung der durch naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche ereignisse verursachten schäden (ziffer 11.2 des gemeinschaftsrahmens)**
 - 1.1. Welche Naturkatastrophe oder welches außergewöhnliche Ereignis hat zu den Schäden geführt, die ausgeglichen werden sollen?
 - 1.2. Welcher Art sind die materiellen Schäden?
 - 1.3. Wie hoch ist der vorgesehene Satz für die Zahlungen zum Ausgleich der materiellen Schäden?
 - 1.4. Sind Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste vorgesehen? Falls ja, wie hoch ist der vorgesehene Satz für die Ausgleichszahlungen und wie werden die Einkommensverluste berechnet?

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

- 1.5. Wird der Ausgleich für den einzelnen Begünstigten berechnet?
.....
.....
.....
- 1.6. Werden Zahlungen aus Versicherungen vom Beihilfebetrags abgezogen? Erläutern Sie bitte, wie kontrolliert wird, ob Zahlungen durch Versicherungsgesellschaften geleistet werden oder nicht.
.....
.....
.....
2. **Beihilfen zum ausgleich witterungsbedingter schäden in der landwirtschaft ⁽¹⁾ (ziffer 11.3 des gemeinschafts-rahmens)**
- 2.1. Welche widrigen Witterungsverhältnisse rechtfertigen die Gewährung einer Beihilfe?
.....
.....
.....
- 2.2. Meteorologische Daten zum Nachweis der Außergewöhnlichkeit der Witterungsverhältnisse.
.....
.....
.....
- 2.3. Ab welcher anhand der Bruttoerzeugung der betreffenden Kulturart ⁽²⁾ in einem normalen Jahr berechneten Schadensschwelle kann der Landwirt eine Beihilfe erhalten?
.....
.....
.....
- 2.4. Geben Sie die in einem normalen Jahr erzielte Bruttoerzeugung je Hektar der Kulturen an, die von den widrigen Witterungsverhältnissen betroffen waren. Erläutern Sie die dabei angewandte Methode. ⁽³⁾
.....
.....
.....
- 2.5. Bei Schäden an Betriebsmitteln (z.B. Vernichtung von Bäumen) erläutern Sie bitte, wie die den Beihilfeanspruch rechtfertigende Schadensschwelle berechnet wird.
.....
.....
.....
- 2.5.1. Wenn sich nach einigen Jahren zeigt, dass die bei den vorgenannten Betriebsmitteln festgestellte Schadensschwelle nicht hoch genug war, um eine Beihilfe zu rechtfertigen, werden dann etwaige, an die Landwirte geleistete Vorauszahlungen wieder eingezogen? Erläutern Sie bitte, wie dies kontrolliert wird und wie die Beträge wieder eingezogen werden
.....
.....
- 2.6. Wird der Beihilfebetrags wie folgt berechnet: (durchschnittlicher Ertrag eines durchschnittlichen Zeitraums, multipliziert mit dem im gleichen Zeitraum erzielten Durchschnittspreis) - (tatsächlicher Ertrag jenes Jahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, multipliziert mit dem in jenem Jahr erzielten Durchschnittspreis)?
.....
.....
.....

⁽¹⁾ D.h. landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme von Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben

⁽²⁾ Der Hinweis auf Kulturen schließt Beihilfezahlungen für Tiere nicht aus. Die Grundsätze unter Ziffer 11.3 des Gemeinschaftsrahmens werden analog auf Beihilfen für den Ausgleich von Tiere betreffenden Verlusten, die auf widrige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind, angewandt.

⁽³⁾ Die Bruttoerzeugung eines normalen Jahres sollte anhand der durchschnittlichen Bruttoerzeugung der vorigen drei Jahre unter Ausschluss derjenigen Jahre berechnet werden, in denen ein Ausgleich für die durch widrige Witterungsverhältnisse entstandenen Verluste zu zahlen war. Es werden jedoch auch alternative Methoden zur Berechnung der durchschnittlichen Erzeugung anerkannt, einschließlich regionaler Referenzwerte, sofern diese repräsentativ sind und nicht auf außergewöhnlich hohen Erträgen beruhen.

- 2.7. Erfolgt die Berechnung der Verluste auf der Ebene des einzelnen Betriebs oder für ein ganzes Gebiet? Belegen Sie in letzterem Fall, dass die verwendeten Durchschnittswerte repräsentativ sind und nicht die Gefahr einer Überkompensation zugunsten einzelner Begünstigter mit sich bringen
- 2.8. Wird der Beihilfebetrug um etwaige Zahlungen aus Versicherungen sowie um alle direkten Beihilfen gekürzt?
- 2.9. Werden alle üblichen Kosten, die dem Landwirt (z. B. durch den Ausfall der Ernte) nicht entstanden sind, bei der Berechnung der Beihilfe berücksichtigt?
- 2.10. Planen Sie, einen zusätzlicher Beihilfebetrug zur Deckung dieser Kosten zu gewähren, sollten sich diese aufgrund widriger Witterungsverhältnisse erhöhen? Falls ja: Wie viel Prozent der Mehrkosten wird diese Beihilfe decken?
- 2.11. Ist eine Beihilfe zum Ausgleich von Schäden vorgesehen, die durch das betreffende Ereignis an Gebäuden und Einrichtungen entstanden sind? Falls ja: Wie viel Prozent der Schadenssumme wird diese decken?
- 2.12. Wird die Beihilfe direkt an die Landwirte gezahlt oder gegebenenfalls an die Erzeugergemeinschaft, der der Landwirt angehört? Wie wird in letzterem Fall kontrolliert, dass der dem Landwirt gezahlte Beihilfebetrug nicht den Betrag der ihm entstandenen Verluste übersteigt?
3. **Beihilfen zur bekämpfung von tierseuchen und pflanzen-krankheiten (ziffer 11.4 des gemeinschaftsrahmens).**
- 3.1. Um welche Krankheit/Seuche handelt es sich?
- Falls die Krankheit auf widrige Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist
- 3.2. Beantworten Sie bitte die Fragen unter Ziffer 2 und legen Sie schlüssig dar, warum ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den widrigen Witterungsverhältnissen und der Krankheit besteht.
- Falls die Krankheit nicht auf widrige Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist
- 3.3. Zeigen Sie auf, dass gemeinschaftliche oder nationale Bestimmungen in Form von Gesetzen oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, die die zuständigen nationalen Behörden verpflichten, gegen die betreffende Krankheit oder Seuche vorzugehen, und zwar indem sie entweder Maßnahmen zur Tilgung derselben ergreifen (vor allem rechtsverbindliche Maßnahmen, aus denen sich Entschädigungsansprüche herleiten lassen) oder aber indem sie zunächst ein Warnsystem einrichten, gegebenenfalls verbunden mit Beihilfen, um die einzelnen Betroffenen zur freiwilligen Teilnahme an präventiven Maßnahmen zu bewegen.

- 3.4. Wie sollen die Beihilfemaßnahmen wirken? Bitte kreuzen Sie an:

vorbeugend, indem sie Kontrolluntersuchungen oder Analysen sowie die Ausrottung von bestimmte Krankheiten übertragenden Schadorganismen, präventive Impfprogramme für Tiere bzw. präventive Behandlungen von Kulturpflanzen sowie die vorbeugende Schlachtung von Vieh oder die vorbeugende Vernichtung von Kulturen vorsehen

ausgleichend, wenn die infizierten Bestände geschlachtet bzw. die infizierten Kulturen auf Weisung oder Empfehlung der Behörden vernichtet werden oder aber die Tiere infolge der von der zuständigen Behörde angeordneten oder empfohlenen Impfprogramme oder sonstigen Maßnahmen verenden

vorbeugend und ausgleichend, indem die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten, die durch Krankheiten oder Seuchen verursacht worden sind, an die Bedingung geknüpft wird, dass die Begünstigten sich verpflichten, zukünftig die von den Behörden festgelegten, zweckdienlichen Präventivmaßnahmen durchzuführen.

- 3.5. Legen Sie schlüssig dar, dass die Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten sowohl mit den Zielen als auch mit den spezifischen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Veterinär- und Pflanzenschutzrechts vereinbar sind

- 3.6. Erläutern Sie bitte genau die geplanten Bekämpfungsmaßnahmen.

- 3.7. Welche Kosten (Verluste) und welcher Prozentsatz der Kosten (Verluste) werden durch die Beihilfe gedeckt?

- 3.8. Ist eine Beihilfe zum Ausgleich von Verlusten vorgesehen, die durch Schwierigkeiten mit Bestandsergänzungen bzw. Nachpflanzungen entstanden sind oder durch die Quarantänedauer und die Wartezeiten, die von der zuständigen Behörde auferlegt oder empfohlen werden, um die Seuche zu tilgen bzw. die Krankheit auszurotten, bevor der Bestand wieder ergänzt wird bzw. bevor Nachpflanzungen vorgenommen werden? Falls ja, legen Sie bitte schlüssig dar, dass die Gefahr einer Überkompensation nicht gegeben ist.

- 3.9. Wurde für den selben Zweck eine Gemeinschaftsbeihilfe genehmigt? Falls ja, geben Sie bitte das Datum und die Bezugsnummer der entsprechenden Entscheidung der Kommission an.

4. Beihilfen zur zahlung von versicherungsprämien (Ziffer 11.5 des Gemeinschaftsrahmens)

- 4.1. Betrifft die geplante Beihilfe die teilweise Finanzierung der Prämien für Versicherungen,

die ausschließlich durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Umstände verursachte und unter den Anwendungsbereich der Ziffer 11.2 fallende sowie durch widrige Witterungsverhältnisse verursachte und gemäß Ziffer 11.3 den Naturkatastrophen gleichzustellende Verluste decken?

die gleichzeitig die vorgenannten und andere, durch widrige Witterungsverhältnisse verursachte Verluste decken?

- 4.2. Wie hoch ist der vorgesehene Beihilfesatz? (Wir weisen darauf hin, dass im ersten der unter 4.1 genannten Fälle Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 80 % und im zweiten Fall bis zu 50 % genehmigt werden können.)

- 4.3. Dient die Beihilfe der Finanzierung einer Rückversicherung? Falls ja, machen Sie bitte alle erforderlichen Angaben, um der Kommission eine Überprüfung der Beihilfeebenen und der Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu ermöglichen.
.....
.....
- 4.4. Ist die Möglichkeit des Versicherungsschutzes auf eine einzige Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe begrenzt?
.....
- 4.5. Ist die Gewährung der Beihilfe an die Bedingung gebunden, den Versicherungsvertrag mit einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen? (Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Kommission die Gewährung von Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien, die das Funktionieren des Binnenmarktes für Versicherungsleistungen behindern, nicht genehmigt.)
.....
.....

TEIL III.12.I.

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN FÜR DIE FLURBEREINIGUNG

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfemaßnahmen zu verwenden, mit denen die Rechtskosten und Verwaltungsgebühren der Flurbereinigung, einschließlich Vermessungskosten, gemäß Abschnitt 12 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ abgedeckt werden sollen.

1. Ist die Beihilfemaßnahme Teil eines allgemeinen Flurbereinigungsprogramms, das in Übereinstimmung mit den Verfahren durchgeführt wird, die die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten hierfür vorsehen?
☐ ja ☐ nein
2. Umfassen die zuschussfähigen Ausgaben
☐ für die Flurbereinigung entstandene Rechtskosten und Verwaltungsgebühren, einschließlich Vermessungskosten?
☐ Investitionen, einschließlich Beihilfen für den Flächenerwerb?
Enthalten die zuschussfähigen Ausgaben andere Posten, weisen wir darauf hin, dass nach Abschnitt 12 des Gemeinschaftsrahmens nur für die dort aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben Beihilfen gewährt werden dürfen.
3. Bitte geben Sie den Höchstsatz der staatlichen Unterstützung, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben, an:
..... für die Flurbereinigung entstandene Rechtskosten und Verwaltungsgebühren, einschließlich Vermessungskosten (Höchstsatz 100 %)
..... für Investitionen, einschließlich Beihilfen für den Flächenerwerb (höchstens 40 % bzw. 50 % in benachteiligten Gebieten + 5 % für Junglandwirte - idem Ziffer 4.1 des Gemeinschaftsrahmens)
4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Überkompensierung zu vermeiden und um zu überprüfen, ob die genannten Beihilfeintensitäten eingehalten werden?
.....

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

TEIL III. 12.J

**FRAGEBOGEN ERZEUGUNG UND VERMARKTUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN
HOHER QUALITÄT**

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität zu verwenden - siehe hierzu Abschnitt 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾

1. Erzeugnisarten**1.1. Betrifft die Beihilfe Erzeugnisse hoher Qualität?**

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Qualitätsmerkmale der betreffenden Erzeugnisse an, z. B. Erzeugnisse, die nach mindestens einem Kriterium eine wesentlich bessere Qualität aufweisen als nach den verbindlichen Normen vorgesehen (diese wesentlich bessere Qualität kann sich auf das Erzeugnis selbst oder auf das Erzeugungsverfahren beziehen und ist durch unabhängige externe Kontrollen zu überprüfen) oder Erzeugnisse, die den in den Gemeinschaftsvorschriften für bestimmte Qualitätsprodukte festgelegten Qualitätsnormen entsprechen,

.....

Falls die Beihilfe nicht Erzeugnisse hoher Qualität betrifft, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen gemäß Abschnitt 13 des Gemeinschaftsrahmens auf landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität beschränkt sind.

2. Beihilfearten**2.1. Welche der folgenden Beihilfearten kann durch die Beihilfe-regelung/Einzelmaßnahme finanziert werden?**

- ☐ Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produkt-entwicklungen;
- ☐ Beihilfen, die zur Vorbereitung der Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder für die Bescheinigungen über besondere Merkmale der Erzeugnisse gemäß den in Frage kommenden Verordnungen der Gemeinschaft gewährt werden;
- ☐ Beratungs- und ähnliche Unterstützungsleistungen für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) oder für Umweltverträglichkeits-prüfungen;
- ☐ die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen und HACCP-Verfahren;
- ☐ die Kosten, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen erhoben werden;
- ☐ Beihilfen zur Deckung von Kosten für durch Dritte während des Produktionsprozesses nicht routinemäßig durchgeführte Qualitäts- und Produktkontrollen;
- ☐ Beihilfen zur Deckung von Kosten für Kontrollen, mit deren Hilfe die Echtheit der Ursprungsbezeichnungen oder der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 des Rates und (EWG) Nr. 2082/92 des Rates geprüft werden soll;
- ☐ Beihilfen zur Deckung von Kosten für Kontrollen, die von Stellen durchgeführt werden, die für die Überwachung der Verwendung von Gütezeichen und Etikettierungen im Rahmen anerkannter Qualitätssicherungs-systeme zuständig sind;
- ☐ Beihilfen zur Deckung von Kosten zur Kontrolle der Verfahren des ökologischen Landbaus im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates.

2.2. Schließt die Beihilfemaßnahme Investitionen mit ein, die zur Modernisierung von Produktionseinrichtungen erforderlich sind?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf Ziffer 4.1 und/oder 4.2. des Gemeinschafts-rahmens.

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

- 2.3. Sieht das Gemeinschaftsrecht vor, dass die Kosten der Kontrollen von den Erzeugern bzw. Herstellern zu tragen sind?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, werden die Beihilfen im Rahmen eines parafiskalen Abgabesystems finanziert?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Ziffer 13.4 des Gemeinschaftsrahmens.

- 2.4. Werden die Kontrollen von oder im Namen von Dritten durchgeführt, wie etwa:

- ☐ den zuständigen Ordnungsbehörden bzw. durch von diesen beauftragten Stellen;
- ☐ unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen, Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind;
- ☐ anderen Stellen (bitte nennen Sie diese und geben Sie an, wie die Unabhängigkeit der Kontrollstellen gewährleistet wird)

3. Begünstigte

- 3.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?

- ☐ Landwirte;
- ☐ Erzeugergemeinschaften
- ☐ andere (bitte angeben)

- 3.2. Falls die Landwirte nicht Direktbegünstigte der Beihilfe sind:

- 3.2.1. Steht die Beihilfe allen zuschussfähigen Landwirten in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung?

☐ ja ☐ nein

- 3.2.2. Schließt die Beihilfemaßnahme aus, dass die Landwirte einer Erzeugergemeinschaft/-vereinigung oder einer die Beihilfe verwaltenden zwischengeschalteten Stelle angehören müssen, um die Beihilfe zu erhalten?

☐ ja ☐ nein

- 3.2.3. Sind die Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Gemeinschaft oder Vereinigung auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Bereitstellung der Dienste anfallen?

☐ ja ☐ nein

- 3.2.4. Können die Landwirte den Erbringer der Dienstleistung frei wählen?

☐ ja ☐ nein

- 3.2.4.1. Falls nein: Wird der Erbringer der Dienstleistung nach den Grundsätzen des Marktes in nichtdiskriminierender Weise und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren zu überprüfen, ausgewählt und entlohnt?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie mindestens eine der Fragen in Abschnitt 3.2 mit „nein“ beantworten, weisen wir darauf hin, dass - angesichts der Tatsache, dass der Landwirt der Endbegünstigte ist - die Beihilfe nur dann über eine zwischengeschaltete Stelle gewährt werden darf, wenn der uneingeschränkte Zugang aller zuschussfähigen Landwirte und die Transparenz beim Auswahlverfahren des Dienstleistungserbringers sichergestellt sind.

4. Beihilfeintensität

4.1. Bitte geben Sie die Höchstsätze für Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für folgende Maßnahmen an:

- (a) Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen (höchstens 100 %)
- (b) Beihilfen, die zur Vorbereitung der Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder für die Bescheinigungen über besondere Merkmale der Erzeugnisse gemäß den in Frage kommenden Verordnungen der Gemeinschaft gewährt werden (höchstens 100 %);
- (c) Beratungs- und ähnliche Unterstützungsleistungen für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) oder für Umweltverträglichkeitsprüfungen (höchstens 100 %);
- (d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen und HACCP-Verfahren (höchstens 100 %);
- (e) die Kosten, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen erhoben werden (höchstens 100 %).

4.2. Ist der höchstzulässige Betrag an Beihilfen gemäß Ziffer 4.1. Buchstaben a) bis e):

— auf 100 000 EUR je Begünstigten über einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt?

☐ ja ☐ nein

— oder ist - je nachdem, welcher Betrag höher ist - die Beihilfe zugunsten von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der von der Kommission festgelegten Definition der kleinen und mittleren Unternehmen fallen, auf 50 % der zuschussfähigen Kosten begrenzt?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie beide Fragen mit „nein“ beantworten, verweisen wir auf den Beihilfehöchstbetrag gemäß Ziffer 13.2 des Gemeinschaftsrahmens.

4.3. Kann ein und derselbe Begünstigte Beihilfen im Rahmen von mehreren unter Ziffer 4.1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Maßnahmen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, wie die Einhaltung der Obergrenze von 100 000 EUR pro Begünstigten über einen Zeitraum von drei Jahren gewährleistet wird.

.....

4.4. Sind Beihilfen zur Deckung von Kosten für von den Herstellern während des Produktionsprozesses routinemäßig durchgeführte Qualitäts- und Produktkontrollen eindeutig ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Abschnitt 13.3 des Gemeinschaftsrahmens.

4.5. Werden Beihilfen zur Deckung von Kosten für Kontrollen, mit deren Hilfe die Echtheit der Ursprungsbezeichnungen oder der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 des Rates und (EWG) Nr. 2082/92 des Rates geprüft werden soll, auf zeitlich begrenzte und degressive Art gewährt, um die während der ersten sechs Jahre nach Einrichtung der Kontrollverfahren entstehenden Kontrollkosten auszugleichen?

☐ ja ☐ nein

4.6. Werden Beihilfen zur Deckung von Kosten für Kontrollen, die von anderen, für die Überwachung der Verwendung von Gütezeichen und Etikettierungen im Rahmen anerkannter Qualitätssicherungssysteme zuständigen Stellen durchgeführt werden, nach und nach reduziert, so dass sie im siebten Jahr ihres Bestehens auslaufen?

☐ ja ☐ nein

4.7. Werden Beihilfen für Kontrollen von Verfahren des ökologischen Landbaus, die bis zu einem Höchstsatz von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben genehmigt werden, nur für Verfahren des ökologischen Landbaus im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates gewährt?

☐ ja ☐ nein

TEIL III.12.K

FRAGEBOGEN BEREITSTELLUNG FACHLICHER, GEWERBLICHER HILFE IM AGRARSEKTOR

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfemaßnahmen zu verwenden, die der Bereitstellung fachlicher, gewerblicher Hilfe im Agrarsektor im Sinne von Abschnitt 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ dienen.

1. Art der beihilfen

1.1. Welche der folgenden Beihilfearten kann durch die Beihilferegelung/Einzelmaßnahme finanziert werden:

- ☐ Aus- und Fortbildung;
- ☐ Bereitstellung von Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten;
- ☐ Beratungsgebühren;
- ☐ Veranstaltung von Wettbewerben, Ausstellungen und Messen, einschließlich Beihilfen zur Deckung der Kosten, die durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen entstehen;
- ☐ sonstige Tätigkeiten für die Verbreitung neuer Methoden (bitte angeben)
.....
.....

2. Zuschussfähige ausgaben

2.1. Umfassen die zuschussfähigen Kosten von Aus- und Fortbildungsprogrammen neben den tatsächlichen Kosten der Veranstaltung eines Ausbildungsprogramms, den Reisekosten und Spesen sowie den Kosten für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten während der Abwesenheit des Landwirts oder der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer noch weitere Kosten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf die Liste zuschussfähiger Ausgaben unter Ziffer 14.1.

2.2. Handelt es sich bei den Tätigkeiten für die Verbreitung neuer Methoden ausschließlich um Pilot- oder Demonstrationsvorhaben in einem angemessenen, kleineren Umfang?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziffer 14.1 nur Pilot- oder Demonstrationsvorhaben kleineren Umfangs finanziert werden können.

2.3. Sind die Kosten von dauerhaften oder periodischen Beratungsdienstleistungen, die zu den üblichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, ausdrücklich von der Beihilfemaßnahme ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziffer 3.5 des Gemeinschaftsrahmens - sofern im Gemeinschaftsrecht bzw. in der Rahmenregelung nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind - einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, die aber in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors insgesamt beitragen, als Betriebsbeihilfen angesehen werden, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

2.4. Umfassen die zuschussfähigen Kosten im Fall der Teilnahme an Messen ausschließlich die Teilnahmegebühren, Reisekosten, Kosten für Veröffentlichungen und Miete des Messestandes?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

Falls nein, geben Sie bitte alle zusätzlichen zuschussfähigen Kosten mit einer ausführlicher Begründung der Ausgaben an.

3. **Begünstigte**

3.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?

☐ Landwirte;

☐ Erzeugerorganisationen

☐ andere (bitte angeben)

3.2. Falls die Landwirte nicht Direktbegünstigte der Beihilfe sind:

3.2.1. Steht die Beihilfe allen zuschussfähigen Landwirten in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung?

☐ ja ☐ nein

3.2.2. Schließt die Beihilfemaßnahme aus, dass die Landwirte einer Erzeugergemeinschaft/-vereinigung oder einer die Beihilfe verwaltenden zwischengeschalteten Stelle angehören müssen, um die Beihilfe zu erhalten?

☐ ja ☐ nein

3.2.3. Sind die Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Gemeinschaft oder Vereinigung auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Bereitstellung der Dienste anfallen?

☐ ja ☐ nein

3.2.4. Können die Landwirte den Erbringer der Dienstleistung frei wählen?

☐ ja ☐ nein

3.2.4.1. Falls nein: Wird der Erbringer der Dienstleistung nach den Grundsätzen des Marktes in nichtdiskriminierender Weise und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren zu überprüfen, ausgewählt und entlohnt?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie mindestens eine dieser Fragen mit „nein“ beantworten, weisen wir darauf hin, dass - angesichts der Tatsache, dass der Landwirt der Endbegünstigte ist - die Beihilfe nur dann über eine zwischengeschaltete Stelle gewährt werden darf, wenn der uneingeschränkte Zugang aller zuschussfähigen Landwirte und die Transparenz beim Auswahlverfahrens des Dienstleistungserbringers sichergestellt sind.

4. **Beihilfeintensität**

4.1. Ist der gemäß diesem Abschnitt zu gewährende Gesamtbeihilfebetrags:

— auf 100 000 EUR je Begünstigten über einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt?

☐ ja ☐ nein

— oder ist - je nachdem, welcher Betrag höher ist - die Beihilfe zugunsten von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der von der Kommission festgelegten Definition der kleinen und mittleren Unternehmen fallen, auf 50 % der zuschussfähigen Kosten begrenzt?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie beide Fragen mit „nein“ beantworten, verweisen wir auf den Beihilfehöchstbetrag gemäß Ziffer 14.3 des Gemeinschaftsrahmens.

4.2. Kann ein und derselbe Begünstigte Beihilfen im Rahmen mehrerer Maßnahmen gemäß Abschnitt 14 des Gemeinschaftsrahmens erhalten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, wie die Einhaltung der Obergrenze von 100 000 EUR je Begünstigten über einen Zeitraum von drei Jahren gewährleistet wird.

.....

.....

- 4.3. Wird die Obergrenze der Beihilfe für den Begünstigten berechnet, wobei der Begünstigte als die Person angesehen wird, die die Dienste in Anspruch nimmt?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Ziffer 14.3 des Gemeinschaftsrahmens.

TEIL III.12.L

FRAGEBOGEN UNTERSTÜTZUNG DES TIERHALTUNGSSEKTORS

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfemaßnahmen zu verwenden, mit denen der Erhalt und die Verbesserung der genetischen Qualität des Tierbestandes in der Gemeinschaft unterstützt werden sollen (Abschnitt 15 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ und Artikel 10-12 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁾).

Gemäß Abschnitt 15 des Gemeinschaftsrahmens werden Beihilfen für den Erhalt bedrohter Arten oder Rassen gemäß Titel II Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet. Für diese Maßnahmen wird daher auf den Fragebogen für Agrarumweltbeihilfen verwiesen.

1. Zuschussfähige Ausgaben

- 1.1. Welche der folgenden zuschussfähigen Ausgaben fallen unter die Stützungs-maßnahme:

- ☐ Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern?
- ☐ Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere?
- ☐ Investitionen in Zuchtstationen und für die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken im Betrieb?
- ☐ die Kosten der Haltung einzelner männlicher Zuchttiere von hoher genetischer Qualität, die in Zuchtbüchern eingetragen sind?

Sollte die geplante Maßnahme noch andere zuschussfähige Ausgaben umfassen, weisen wir darauf hin, dass diese Beihilfe gemäß Abschnitt 15 des Gemeinschaftsrahmens nur die obengenannten zuschussfähigen Ausgaben abdecken darf.

2. Beihilfebetrug

- 2.1. Bitte geben Sie den Höchstsatz der staatlichen Unterstützung, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben, an:

- zur Deckung der Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern (Höchstsatz 100 %)
- für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere (Höchstsatz 70 %)
- zur Deckung der Kosten für Investitionen in Zuchtstationen und für die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken (Höchstsatz 40 %)
- zur Deckung der Kosten der Haltung einzelner männlicher Zuchttiere von hoher genetischer Qualität, die in Zuchtbüchern eingetragen sind (Höchstsatz 30 %)

- 2.2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Überkompensierung zu vermeiden und um zu überprüfen, ob die genannten Beihilfeintensitäten eingehalten werden?
-
-

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

TEIL III.12.M.

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN FÜR GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DIE INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES

Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung von Beihilfen für die Regionen in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres (Abschnitt 16 des Gemeinschaftsrahmens) zu verwenden.

1. Weicht die vorgeschlagene Beihilfe für die Regionen in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres von den Bestimmungen im Gemeinschafts-rahmen ab?

☐ ja ☐ nein

— Falls nein, füllen Sie bitte das Anmeldeformular für die betreffende Art der Beihilfe aus (Investitionsbeihilfe, technische Hilfe usw.).

— Falls ja, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus.

2. Umfasst die Maßnahme die Gewährung von Betriebsbeihilfen?

☐ ja ☐ nein

3. Welche strukturellen Nachteile sollen mit der Betriebsbeihilfe ausgeglichen werden?

.....

4. Wie wird gewährleistet, dass Art und Höhe der Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die sie ausgleichen soll?

.....

5. Soll diese Beihilfe auch einen Teil der Mehrkosten für den Transport ausgleichen?

☐ ja ☐ nein

- 5.1. Falls ja, belegen Sie bitte diese Mehrkosten und geben Sie die Berechnungsweise an ⁽¹⁾:

.....

- 5.2. Falls ja, geben Sie bitte den Beihilfehöchstbetrag (auf der Grundlage des Verhältnisses „Beihilfebetrags je Kilometer“ und des Verhältnisses „Beihilfebetrags je Gewichtseinheit“) und den von der Beihilfe gedeckten Prozentsatz der zusätzlichen Kosten an

.....

6. Sollen mit der Beihilfe die Mehrkosten ausgeglichen werden, die durch die in Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Faktoren verursacht werden (Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen)?

☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Höhe der Mehrkosten und die Berechnungsweise an:

.....

⁽¹⁾ Aus der Beschreibung sollte hervorgehen, wie die Behörden sicherstellen wollen, dass die Beihilfe nur für die Mehrkosten des Transports von Waren innerhalb der Landesgrenzen gewährt wird, dass sie auf der Grundlage der wirtschaftlichsten Transportweise und der kürzesten Entfernung zwischen Erzeugungs-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet wird und dass sie nicht für den Transport der Erzeugnisse von Unternehmen ohne Standortalternative gewährt werden kann.

Wie können die Behörden den Zusammenhang zwischen den Mehrkosten und den Faktoren gemäß Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag feststellen?

.....

.....

TEIL III.12.NR.

FRAGEBOGEN ZINSVERBILLIGTE KURZFRISTIGE KREDITE IN DER LANDWIRTSCHAFT (BETRIEBSKREDITE)

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft zu verwenden - siehe hierzu die Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite) ⁽¹⁾.

1. Bitte geben Sie die Begünstigten der Beihilfe an (Punkte B und D der Mitteilung):
 - (a) Primärerzeuger von in Anhang I EG-Vertrag genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
 - (b) Marktteilnehmer, die ausschließlich in Anhang I EG-Vertrag genannte landwirtschaftliche Erzeugnisse vermarkten.
 - (c) Marktteilnehmer, die ausschließlich in Anhang I EG-Vertrag genannte landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten.

.....

2. Bitte geben Sie an, ob es sich bei den Begünstigten um einzelne Marktbeteiligte, Unternehmen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften oder andere handelt

.....

3. Geben Sie bitte für jeden Begünstigten gemäß Punkt 1 und 2 die Gründe an, aus denen der Begünstigte gegenüber Marktbeteiligten in anderen Bereichen der Wirtschaft verhältnismäßig benachteiligt ist, sowohl was seinen Bedarf an kurzfristigen Krediten als auch was die Finanzierungsmöglichkeiten anbelangt (Punkt A der Mitteilung).

.....

.....

.....

4. Werden die zinsverbilligten Kredite selektiv zur Unterstützung bestimmter ausgewählter Sektoren oder Betriebe aus Gründen gewährt, die nicht ausschließlich mit den Schwierigkeiten der Finanzierung von kurzfristigen Krediten zusammenhängen, die sich aufgrund der Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Tätigkeiten, insbesondere des saisonalen Charakters der Erzeugung und der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ergeben? (Punkte A und B der Mitteilung).

☐ ja
 ☐ nein

Falls ja, machen Sie bitte genauere Angaben

5. Bitte geben Sie den Verwaltungsbezirk an, in dem die Beihilfemaßnahme gelten soll.

.....

6. Wird die Beihilfe unterschiedslos allen landwirtschaftlichen Betrieben im Verwaltungsbezirk der bewilligenden Behörde, ungeachtet der landwirtschaftlichen Tätigkeit(en), für die der kurzfristige Kredit benötigt wird, zur Verfügung gestellt? (Punkt B der Mitteilung).

☐ ja
 ☐ nein

Falls nein, machen Sie bitte genauere Angaben

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.1996, S. 2.

7. Falls Sie im Verwaltungsbezirk der bewilligenden Behörde bestimmte Tätigkeiten und/oder Betriebe ausschließen möchten, weisen Sie bitte nach, dass diese Ausschlüsse dadurch gerechtfertigt sind, dass die Schwierigkeiten der betreffenden Betriebe bei der Beschaffung kurzfristiger Kredite bedeutend geringer sind als in den übrigen Betrieben der Agrarwirtschaft (Punkt B der Mitteilung).
-
-
-
8. Beträgt die Laufzeit zinsverbilligter kurzfristiger Kredite maximal ein Jahr (Punkt D der Mitteilung)?
- ☐ ja ☐ nein
9. Beabsichtigen die zuständigen Behörden eine Verlängerung des einjährigen zinsverbilligten kurzfristigen Kredits?
- ☐ ja ☐ nein
- Falls ja, geben Sie bitte an, für wie viele Jahre
10. Bitte geben Sie an, für welche(s) Landwirtschaftsjahr(e) die Beihilfemaßnahme gelten soll.
-
-
11. Ist die Beihilfe an bestimmte Vermarktungs- oder Produktionstätigkeiten geknüpft?
- ☐ ja ☐ nein
- Falls ja, machen Sie bitte genauere Angaben
12. Ist die Beihilfe auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt?
- ☐ ja ☐ nein
- Falls ja, machen Sie bitte genauere Angaben
13. Bitte weisen Sie nach, dass das Beihilfeelement im Rahmen dieses Programms nicht höher ist, als es zum Ausgleich des unter Punkt A der Mitteilung der Kommission genannten Nachteils erforderlich ist. Bitte quantifizieren Sie die unter Punkt A genannten Nachteile für jede Art von Begünstigten gemäß Punkt 1 und 2 auf eine von Ihnen als zweckmäßig erachtete Weise, begrenzen Sie diese jedoch immer auf die Differenz zwischen dem Zinssatz, der einem typischen landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumt wird, und dem Zinssatz, der in der übrigen Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige nicht an Investitionen gebundene Kredite gleicher Höhe je Betrieb zu zahlen ist (Punkt C der Mitteilung). Bitte geben Sie das Ergebnis Ihrer Quantifizierung an und beschreiben Sie die von Ihnen angewandte Methode. Bitte fügen Sie Belegunterlagen zur Untermauerung Ihrer Ausführungen bei (z. B. Statistiken usw.).
-
-
-
-
-
-
-
14. Geben Sie bitte im Hinblick auf jede Art von Begünstigten gemäß Punkt 1 und 2 an, ob der dem Begünstigten gewährte Kredit den Liquiditätsbedarf übersteigen darf, der dadurch entsteht, dass Produktionskosten anfallen, bevor die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse zur Verfügung stehen. Falls ja, erläutern Sie bitte warum.
-
-
-
15. Bitte geben Sie den Gesamtbetrag der für diese Beihilfemaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an.
-

TEIL III.12.O.

FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG DES ABSATZES VON UND WERBUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UND BESTIMMTE NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Dieses Anmeldeformular ist für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse zu verwenden.

Wir weisen darauf hin, dass Aktionen zur Absatzförderung wie die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, die Teilnahme hieran sowie ähnliche Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Umfragen und Marktforschung nicht als Werbung gelten. Staatliche Beihilfen für derartige Aktionen zur Absatzförderung im weiteren Sinne unterliegen den Abschnitten 13 und 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁾ bzw. in Bezug auf Fischereierzeugnisse Ziffer 2.1.4 der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽²⁾

Zur Klärung anderer Begriffe und Definitionen siehe Kapitel 2 der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (2001/C 252/03).

1. Erzeugnisse**1.1. Betrifft die Maßnahme folgende Erzeugnisse (bitte ankreuzen)?**

- ☐ in Anhang I des Vertrags genannte Erzeugnisse
- ☐ nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse, die zu einem überwiegenden Teil in Anhang I genannte Erzeugnisse (vor allem Milcherzeugnisse, Getreide, Zucker und Ethylalkohol) in verarbeiteter Form enthalten (Z. B. Fruchtojogurt, Zubereitungen aus Milchpulver mit Kakao, Mischungen aus Butter und pflanzlichen Fetten, Back- und Zuckerwaren, alkoholische Getränke)
- ☐ Fischereierzeugnisse

Wir weisen darauf hin, dass die besonderen Regeln für staatliche Beihilfen zur Werbung für landwirtschaftliche und bestimmte nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse ausschließlich für die oben genannten Erzeugnisse gelten. Sollte die Maßnahme andere Erzeugnisse betreffen, verwenden Sie bitte den entsprechenden Teil des allgemeinen Anmeldeformulars.

1.2. Die Maßnahme betrifft folgende Erzeugnisse / Erzeugniskategorien (z.B. Obst und Gemüse, Schweinefleisch, Wein usw.)

.....

2. Allgemeine Informationen**2.1. Wo wird die Maßnahme durchgeführt?**

- ☐ Auf Drittlandmärkten;
- ☐ auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats;
- ☐ auf dem Binnenmarkt;
- ☐ außerhalb des Mitgliedstaats oder der Region, in der die landwirtschaftlichen oder anderen Erzeugnisse produziert werden;
- ☐ innerhalb des Mitgliedstaats oder der Region, in der die landwirtschaftlichen oder anderen Erzeugnisse produziert werden.

2.2. Die Maßnahme ist an folgende Zielgruppen gerichtet:

- ☐ An Verbraucher im Allgemeinen;
- ☐ an Besucher des Mitgliedstaats oder der Region, in der die landwirtschaftlichen oder anderen Erzeugnisse produziert werden;
- ☐ an Marktteilnehmer (z.B. Lebensmittelverarbeiter, Groß- und Einzelhändler, Restaurants, Hotels und sonstige Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes);

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

- ☐ andere Zielgruppen (bitte angeben):
.....

2.3. Welche Medien/Kommunikationsmittel werden eingesetzt?

- ☐ Massenmedien (wie Presse, Radio, TV oder Plakate);
☐ Aktionen am Verkaufsort (wie Prospekte, Plakate, Gratisproben, Verkostungen);
☐ andere (bitte angeben):
.....

2.4. Wird mit der Maßnahme die Verwendung von Etiketten oder Logos gefördert?

- ☐ ja ☐ nein

2.5. Können Ihre Behörden der Kommission Muster oder Modelle des Werbematerials übermitteln?

- ☐ ja ☐ nein

Wenn nicht, erklären Sie bitte warum.
.....

3. **Zuschussfähige Ausgaben**

3.1. Bitte legen Sie eine vollständige Liste der zuschussfähigen Ausgaben bei.
.....

4. **Begünstigte**

4.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfen?

- ☐ Landwirte;
☐ Erzeugergemeinschaften und/oder Erzeugerorganisationen;
☐ in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen;
☐ andere (bitte angeben)
.....

4.2. Können Ihre Behörden zusichern, dass alle Erzeuger der betreffenden Produkte in gleicher Weise Nutzen aus der Beihilfe ziehen (siehe Randnummern 53 und 56 der Werbeleitlinien)?

- ☐ ja ☐ nein

4.3. Wird die Durchführung von Werbemaßnahmen privaten Unternehmen oder Dritten anvertraut?

- ☐ ja ☐ nein

4.4. Falls ja, können Ihre Behörden zusichern, dass die Auswahl der betreffenden privaten Unternehmen/Dritten anhand von Marktgrundsätzen unter Ausschluss jedweder Diskriminierung erfolgt ist, und zwar gegebenenfalls durch Ausschreibungsverfahren in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, in jedem Falle jedoch mit dem Fallrecht, mit einem Grad an Werbung, der eine Öffnung des Dienstleistungsmarktes für den Wettbewerb und eine Prüfung der Unparteilichkeit der Auftragsvergabeverfahren ermöglicht?

- ☐ ja ☐ nein

Wenn nicht, verweisen wir auf die Randnummer 30 der Werbeleitlinien.

5. Negative Kriterien

- 5.1. Eine staatliche Beihilfe für eine Werbeaktion, die gegen Artikel 28 EG-Vertrag verstößt, wonach mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind, kann nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Können Ihre Behörden daher zusichern, dass die in Randnummer 19 der Werbeleitlinien beschriebenen und sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ergebenden Grundsätze eingehalten werden?

☐ ja ☐ nein

- 5.2. Wird in der Maßnahme auf den nationalen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse hingewiesen?

☐ ja ☐ nein

- 5.3. Falls ja, können Ihre Behörden zusichern, dass die Hinweise auf den nationalen Ursprung der den Verbrauchern durch die Kampagne vermittelten Hauptwerbebotschaft untergeordnet sind und nicht den eigentlichen Grund darstellen, warum Verbraucher zum Kauf des Produktes animiert werden?

☐ ja ☐ nein

- 5.4. Falls die Maßnahme innerhalb des Mitgliedstaats oder der Region durchgeführt wird, in der die Erzeugnisse produziert werden, können Ihre Behörden zusichern, dass die Werbeaktionen ausschließlich auf Besucher des betreffenden Mitgliedstaates oder der betreffenden Region abzielen, um diese anzuregen, die lokalen Erzeugnisse zu probieren und die lokalen Produktionseinrichtungen zu besichtigen?

☐ ja ☐ nein

- 5.5. Können Ihre Behörden zusichern, dass die Maßnahmen nicht gegen das sekundäre Gemeinschaftsrecht verstoßen, und insbesondere

- die Vorschriften über die Etikettierung, die für Wein, Milcherzeugnisse, Eier und Geflügel geschaffen wurden,
- Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür,
- und dass sie mit den durch die Gemeinschaft kofinanzierten Aktionen vereinbar sind?

☐ ja ☐ nein

- 5.6. Betrifft die Maßnahme die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt?

☐ ja ☐ nein

6. Positive Kriterien

- 6.1. Aus welchem der folgenden Gründe kann die Maßnahme als mit dem gemeinsamen Interesse im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar angesehen werden?

Die Maßnahme betrifft

- ☐ landwirtschaftliche Überschusserzeugnisse oder ungenügend ausgenutzte Arten;
- ☐ neue Erzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse, die nicht überschüssig sind;
- ☐ Qualitätserzeugnisse, einschließlich Erzeugnisse, die aus umweltfreundlichen Produktionsverfahren oder Fangmethoden hervorgehen, zum Beispiel Erzeugnisse aus ökologischem Landbau;
- ☐ die Entwicklung bestimmter Gebiete;
- ☐ die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, wie definiert durch die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen;
- ☐ Projekte, die von Organisationen durchgeführt werden, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur offiziell anerkannt wurden;
- ☐ Projekte, die gemeinsam von Erzeugerorganisationen oder anderen Organisationen des Fischereisektors durchgeführt werden, die von den nationalen Behörden anerkannt wurden.

7. Qualitätserzeugnisse

7.1. Dient die Maßnahme der Werbung für Erzeugnisse, die unter eine der folgenden Verordnungen/Bestimmungen fallen (bitte ankreuzen)?

- ☐ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;
- ☐ Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln;
- ☐ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel;
- ☐ Artikel 54 bis 58 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (betreffend Weine bestimmter Anbaugebiete).
- ☐ Artikel 24 b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

7.2. Dient die Maßnahme auch der Werbung für andere Erzeugnisse, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie bitte klar und ausführlich, warum die betreffenden Erzeugnisse Anforderungen bzw. Normen erfüllen, die deutlich höher oder spezifischer sind als die in den relevanten Bestimmungen der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaates festgelegten (siehe Randnummer 47 der Werbeleitlinien). Es wird empfohlen, der Kommission z.B. eine Tabelle mit den verschiedenen Erzeugniskategorien, den einschlägigen Anforderungen oder Normen der Gemeinschaft und/oder des Mitgliedstaats für diese Erzeugniskategorien und den Qualitätskriterien zu übermitteln.

7.3. Wie wird die Einhaltung der konkreten Qualitätskriterien ständig kontrolliert (siehe Randnummer 47 der Werbeleitlinien)?

7.4. Können Ihre Behörden zusichern, dass der Zugang zum Qualitätskontrollprogramm für alle in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnisse unabhängig von ihrem Ursprung offen steht, sofern sie die vorgegebenen Bedingungen erfüllen?

☐ ja ☐ nein

7.5. Können Ihre Behörden zusichern, dass bei der Anwendung der Programme die Ergebnisse von vergleichbaren, in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen anerkannt werden?

☐ ja ☐ nein

8. Beihilfeintensität

8.1. Bitte geben Sie die Höchstsätze für direkte Beihilfen aus allgemeinen öffentlichen Haushaltsmitteln als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten an:

..... %

Wenn die Beihilfesätze für landwirtschaftliche und bestimmte nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse 50 % übersteigen, beachten Sie bitte Randnummer 60 der Werbeleitlinien. Wenn die Beihilfesätze für Fischereierzeugnisse die Zuschussbeträge und die Höhe der Beteiligung gemäß den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 übersteigen, beachten Sie bitte diese Bestimmungen.

8.2. Bitte geben Sie die Beteiligung des Sektors als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten an:

..... %

8.3. Die Unternehmen des Sektors beteiligen sich durch

- ☐ freiwillige Beiträge;
- ☐ parafiskalische Abgaben oder Pflichtbeiträge.

Bitte geben Sie in letzterem Fall an, wie diese Beträge erhoben werden.

.....

TEIL III.12.P

**FRAGEBOGEN ZU UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN FÜR UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN:
WIRTSCHAFTSBETEILIGTE DES AGRARSEKTORS**

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Umstrukturierungsbeihilfen im Agrarsektor zu verwenden, der alle Wirtschaftsteilnehmer erfasst, die an der Produktion und/oder Vermarktung der in Anhang I des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse beteiligt sind und bezieht auch den Fischerei- und Aquakultursektor mit ein, wobei allerdings die Besonderheiten dieses Sektors und diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ für den Agrarsektor gelten.

1. Förderkriterien

1.1. Ist die Maßnahme auf Unternehmen beschränkt, die zumindest eines der folgenden Förderkriterien erfüllen:

1.1.1. Ist die Maßnahme auf Gesellschaften beschränkt, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.1.2. Sind die Unternehmen Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.1.3. Erfüllen die Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

1.2. Ist die Maßnahme auf die Rettung kleiner oder mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Gemeinschaftsdefinition beschränkt?

☐ ja ☐ nein

1.3. Bitte geben Sie an, ob die Maßnahme Unternehmen betrifft, die in den folgenden Bereichen tätig sind:

- ☐ Primärerzeugung und/oder
- ☐ Verarbeitung und/oder
- ☐ Vermarktung von Erzeugnissen nach Anhang I EG-Vertrag oder
- ☐ Fischereisektor?

1.4. Bitte geben Sie an, ob die Maßnahme auf landwirtschaftliche Kleinunternehmen im Sinne von Randnummer 76 (Unternehmen mit höchstens zehn Jahresarbeitseinheiten) beschränkt ist.

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ EFT C 288 af 9.10.1999, s. 2.

- 1.5. Bitte geben Sie an, ob die Maßnahme für Unternehmen mit folgenden Standorten gilt:
- ☐ in Fördergebieten gemäß Randnummer 54 der Umstrukturierungsleitlinien oder
 - ☐ in benachteiligten Gebieten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽¹⁾.
2. **Wiederherstellung der langfristigen rentabilität**
- Ein Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität muss durchgeführt werden. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- 2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen
- 2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben
- 2.3. Darstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Unternehmensstrategie und wie dadurch die langfristige Rentabilität wieder hergestellt wird
- 2.4. Genaue Beschreibung und Aufstellung der einzelnen geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten
- 2.5. Terminplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans
- 2.6. Angaben über die Produktionskapazität des Unternehmens, und insbesondere über die Nutzung dieser Kapazität
- 2.7. Bitte machen Sie Angaben zu Umfang und Tendenz der in den letzten drei Jahren für die betreffende Erzeugnisgruppe durchgeführten Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes wie Ausfuhrerstattungen, Rücknahme vom Markt, Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und sektorale Beschränkungen im Sinne der Gemeinschaftsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass bei Grunderzeugnissen, für die Produktionsquoten gelten, keine Überkapazitäten bestehen.
- Bitte machen Sie Angaben zu den Besonderheiten des Fischerei- und Aquakultursektors und den diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere zu den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽²⁾ und zur Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates ⁽³⁾.
- 2.8. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts, unter anderem:
- Verwendung noch vorhandener Eigenmittel,
 - Veräußerung von Aktiva oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung,
 - Finanzielle Verpflichtung der verschiedenen Anteilseigner sowie Dritter (wie Gläubiger, Banken),
 - Höhe des staatlichen Beitrags und Nachweis seiner Notwendigkeit,
- 2.9. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Eigenkapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarien,
- 2.10. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung.
3. **Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen**
- 3.1. Bitte erläutern Sie unter Bezugnahme auf die Randnummern 35 bis 39 der Umstrukturierungsleitlinien welche Gegenleistungen zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen erbracht werden.
-
- 3.2. Gemäß Randnummer 70 der Umstrukturierungsleitlinien können die unter Randnummer 73 bis 82 festgelegten Sonderbestimmungen (als Alternative zu den Randnummern 35 bis 39) angewandt werden. Wollen Ihre Behörden diese Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft anwenden?

☐ ja ☐ nein

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6. 1999, S. 80.

⁽²⁾ ABL C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

⁽³⁾ ABL L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

3.2.1. Falls ja, geben Sie bitte an, ob eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden kann:

- ☐ Bei Beihilfemaßnahmen, die auf bestimmte Kategorien von Erzeugnissen oder Wirtschaftsbeteiligten abzielen: Die Gesamtheit der Beihilfeentscheidungen zugunsten aller Begünstigten innerhalb eines zusammenhängenden Zwölfmonatszeitraums bezieht sich auf eine Erzeugnismenge, die 3 % der jährlichen Gesamtproduktion derartiger Erzeugnisse in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht übersteigt;
- ☐ Bei anderen, nicht in dieser Weise zielgerichteten Beihilfemaßnahmen: Die Gesamtheit der Beihilfeentscheidungen zugunsten aller Begünstigten innerhalb eines zusammenhängenden Zwölfmonatszeitraums bezieht sich auf einen Erzeugniswert, der 1,5 % des jährlichen Gesamtwerts der landwirtschaftlichen Erzeugung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht übersteigt.

Bitte legen Sie die für die Bewertung der oben erläuterten Bedingungen erforderlichen statistischen Angaben vor, insbesondere Zahlen über die jährliche Gesamtproduktion und den jährlichen Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Gemäß Randnummer 80 der Umstrukturierungsleitlinien können die geografischen Bezugsgrundlagen auf regionaler Ebene ermittelt werden. In jedem Fall muss sich die Messung der Erzeugung eines Mitgliedstaats (oder einer Region) auf das normale Produktionsniveau (in der Regel den Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre) stützen und hinsichtlich Erzeugungsmenge oder -wert der Begünstigten vor der Beihilfeentscheidung repräsentativ für ihre Unternehmen sein.

3.2.2. Erfüllt die Maßnahme keine der unter Ziffer 3.2.1 genannten Bedingungen, erläutern Sie bitte unter Bezugnahme auf die Randnummern 74 bis 76 der Umstrukturierungsleitlinien welche Gegenleistungen zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen erbracht werden.

3.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die begünstigten Unternehmen während der Dauer des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen?

☐ ja ☐ nein

4. Auf das notwendige Minimum begrenzte Beihilfe

Erläutern Sie bitte, wie sichergestellt wird, dass die gewährten Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

5. „Einmalige Beihilfe“ („one time, last time“)

Kann ausgeschlossen werden, dass begünstigte Unternehmen Umstrukturierungsbeihilfen über einen Zeitraum von zehn Jahren mehr als einmal erhalten?

☐ ja ☐ nein

Wir weisen darauf hin, dass alle Fälle, in denen dieser Grundsatz nicht eingehalten wird, einzeln angemeldet werden müssen (im Fall von Beihilferegelungen). Gemäß Randnummer 83 der Umstrukturierungsleitlinien ist indessen der Zeitraum, während dessen - außer im Fall außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände, die dem Unternehmen nicht zur Last gelegt werden können - keine zusätzlichen Beihilfen gewährt werden dürfen, für Einzelbeihilfen und Regelungen zur Rettung und Umstrukturierung in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung auf fünf Jahre herabgesetzt.

6. Beihilfebeträge

Bitte geben Sie den Höchstbetrag an, der ein und demselben Unternehmen für eine Umstrukturierungsmaßnahme gewährt werden kann:

Machen Sie bitte alle zweckdienlichen Angaben über Beihilfen, die für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommenden Unternehmen gewährt werden können.

7. Jahresberichte

7.1. Verpflichten Sie sich, zumindest einmal jährlich Berichte über die Durchführung der Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen?

☐ ja ☐ nein

7.2. Verpflichten Sie sich, diesem Bericht ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen mit mindestens folgenden Angaben beizufügen:

- (a) Name des Unternehmens;
- (b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem zweistelligen NACE ⁽¹⁾;
- (c) Beschäftigtenzahl;
- (d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
- (e) Betrag der gewährten Beihilfe;
- (f) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;
- (g) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen liquidiert oder einem Kollektivverfahren wegen Insolvenz unterworfen worden ist, solange die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

☐ ja ☐ nein

Wir weisen darauf hin, dass Ziffer 7.2 nicht auf landwirtschaftliche Kleinunternehmen anwendbar ist.

Finden die Vorschriften in den Randnummern 73 bis 82 der Umstrukturierungsleitlinien Anwendung, so muss der Bericht ferner enthalten:

- (a) entweder Angaben über die Produktionsmenge (bzw. den Produktionswert), die (bzw. der) tatsächlich in den Genuss der Umstrukturierungsbeihilfe gelangt ist, sowie über den gemäß dem genannten Absatz vorgenommenen Kapazitätsabbau oder
- (b) Angaben, aus denen ersichtlich ist, dass die unter den Randnummern 79, 80 und 81 der Umstrukturierungsleitlinien aufgeführten Voraussetzungen für die Freistellung vom Kapazitätsabbau erfüllt sind.

TEIL III.12.Q

FRAGEBOGEN STAATLICHE BEIHILFEN FÜR TSE-TESTS, FALLTIERE UND SCHLACHTABFÄLLE

Diese Anmeldung ist für staatliche Beihilfen im Bereich TSE-Tests, Beseitigung von Falltieren und Beseitigung von Schlachtabfällen zu verwenden, die Marktteilnehmern gewährt werden, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Tieren und tierischen Erzeugnissen im Sinne von Anhang I des EG-Vertrags tätig sind, sofern diese Erzeugnisse unter die Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag fallen.

Für die Begriffsbestimmungen verweisen wir auf Kapitel II des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (ABl. C 324/2002, S. 2).

1. TSE-tests

1.1. Ist die Maßnahme Teil eines auf gemeinschaftlicher, nationaler oder regionaler Ebene durchgeführten Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der Seuche?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Ziffer 11.4.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

1.2. Bitte geben Sie an, welche gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen die zuständigen nationalen Behörden verpflichten, gegen die Seuche vorzugehen, indem sie entweder Maßnahmen zur Tilgung, und zwar speziell rechtsverbindliche Maßnahmen ergreifen, aus denen sich Entschädigungsansprüche herleiten lassen, oder aber indem sie zunächst ein Warnsystem einrichten, gegebenenfalls verbunden mit Beihilfen, um die einzelnen Betroffenen zur freiwilligen Teilnahme an präventiven Maßnahmen zu bewegen. Bitte fügen Sie eine Kopie der einschlägigen nationalen Bestimmungen bei.

.....

⁽¹⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

- 1.3. Bitte erläutern Sie unter Bezugnahme auf Ziffer 11.4.3 des Gemeinschafts-rahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ob die Maßnahme

- ☐ der Vorbeugung dient,
☐ einen Ausgleich anstrebt
☐ oder Vorbeugung und Ausgleich verbindet.

.....

- 1.4. Sind die Beihilfen sowohl mit den Zielen als auch mit den spezifischen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Veterinärrechts vereinbar?

- ☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Ziffer 11.4.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

- 1.5. Bitte übermitteln Sie ein genaues Verzeichnis der zuschussfähigen Ausgaben (z.B. die Kosten für Testkits sowie für Entnahme, Transport, Untersuchung, Lagerung und Beseitigung der Proben).

.....

- 1.6. Bitte geben Sie die maximale Beihilfeintensität, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten, an. Nach Ziffer 11.4.5 des Gemeinschafts-rahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor darf sich die Beihilfe-intensität auf höchstens 100 % der Kosten belaufen. Wir weisen darauf hin, dass alle Zahlungen der EU für TSE-Tests dabei zu berücksichtigen sind.

..... %

- 1.7. Bezieht sich die Maßnahme auf obligatorische BSE-Tests bei für den Verzehr geschlachteten Rindern?

- ☐ ja ☐ nein

Wir weisen darauf hin, dass sich die Testpflicht aus gemeinschaftlichen oder aus nationalen Rechtsvorschriften ergeben kann.

- 1.8. Falls ja, belaufen sich die direkten und indirekten öffentlichen Beihilfen einschließlich der Zahlungen der Gemeinschaft auf über 40 EUR je Test?

- ☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf Nummer 24 des TSE-Gemeinschaftsrahmens.

- 1.9. Wird die Beihilfe dem Marktteilnehmer gezahlt, bei dem die Proben für die Tests entnommen werden müssen?

- ☐ ja ☐ nein

- 1.10. Falls nein, wird die Beihilfe an die Labors gezahlt?

- ☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Nummer 25 des TSE-Gemeinschaftsrahmens.

- 1.11. Falls ja, erläutern Sie bitte genau, wie der volle Betrag der staatlichen Beihilfe an den Marktteilnehmer weitergegeben wird, bei dem die Proben für die Tests entnommen werden müssen.

.....

Wir weisen darauf hin, dass die Auswahl der Labors üblicherweise nach den Grundsätzen des Marktes in nicht diskriminierender Weise erfolgen muss, erforderlichenfalls im Wege einer Ausschreibung, die im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften steht, und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren überprüfen zu können.

- 1.12. Ist die Auswahl des Unternehmens, das die Testkits herstellt, nach Marktgrundsätzen in nicht diskriminierender Weise erfolgt, erforderlichenfalls im Wege einer Ausschreibung, die im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften steht und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren überprüfen zu können?

- ☐ ja ☐ nein

Falls nein, erklären Sie bitte, wie der volle Betrag der staatlichen Beihilfe an den Marktteilnehmer weitergegeben wird, bei dem die Proben für die Tests entnommen werden müssen, und wie die Möglichkeit eines Beihilfelements zugunsten des Herstellers der Testkits ausgeschlossen werden kann.

.....

2. **Falltiere**

- 2.1. Ist die Beihilfe Teil eines konsequenten Programms zur Überwachung und sicheren Beseitigung aller Falltiere in dem betreffenden Mitgliedstaat?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Nummer 32 des TSE-Gemeinschaftsrahmens.

- 2.2. Wird die Beihilfe nur Landwirten gewährt?

☐ ja ☐ nein

- 2.3. Falls nein, wird die Beihilfe auf einer Produktionsstufe gezahlt, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nachgelagert ist und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entfernung und/oder Beseitigung von Falltieren erbringt?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir auf Nummer 32 des TSE-Gemeinschaftsrahmens.

- 2.4. Falls ja, weisen Sie bitte genau nach, dass der volle Betrag der staatlichen Beihilfe an den Landwirt weitergegeben wird.
-

- 2.5. Kann der Landwirt den Erbringer der Dienstleistung gemäß Ziffer 2.3 frei wählen?

☐ ja ☐ nein

- 2.6. Falls nein, ist die Auswahl des Erbringers der Dienstleistung nach Marktgrundsätzen in nicht diskriminierender Weise erfolgt, erforderlichenfalls im Wege einer Ausschreibung, die im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften steht, und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren überprüfen zu können?

☐ ja ☐ nein

- 2.7. Falls nein, weisen Sie bitte nach, dass wegen der Art der Dienstleistung oder der betreffenden Rechtsgrundlage für eine bestimmte Dienstleistung nur ein Erbringer in Frage kommt.
-

- 2.8. Bitte geben Sie die maximale Beihilfeintensität, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten, an.

..... % der Kosten für die Entfernung (Einsammeln und Transport)

..... % der Kosten für die Beseitigung (Lagerung, Vernichtung und endgültige Beseitigung).

Wir weisen darauf hin, dass bis 31.12.2003 staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gewährt werden können. Ab 1.1.2004 dürfen die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung von zu entsorgenden Falltieren und in Höhe von bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung der Tierkörper gewähren. (Für Ausnahmen siehe die Ziffern 2.10 und 2.11.)

- 2.9. Nach den Nummern 28 und 29 des TSE-Gemeinschaftsrahmens darf *statt dessen* bis zu demselben Betrag eine Beihilfe zu den Kosten der vom Landwirt bezahlten Versicherungsprämien zur Deckung der Kosten der Entfernung und Beseitigung von Falltieren gewährt werden. Sieht die angemeldete Maßnahme derartige Zahlungen vor?

☐ ja ☐ nein

- 2.10. Nach Nummer 30 des TSE-Gemeinschaftsrahmens können die Mitgliedstaaten wahlweise auch staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Tierkörpern gewähren, sofern die Beihilfe durch Gebühren oder verbindliche Beiträge zur Deckung der Kosten für die Beseitigung dieser Tierkörper finanziert wird, diese Gebühren oder Beiträge auf die Fleischwirtschaft beschränkt sind und direkt bei dieser erhoben werden?

☐ ja ☐ nein

- 2.11. Die Mitgliedstaaten, in denen eine TSE-Testpflicht für die betreffenden Falltiere besteht, können staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für deren Entfernung und Beseitigung gewähren. Besteht eine solche Pflicht?

☐ ja ☐ nein

- 2.12. Besteht bei der Maßnahme ein direkter Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen, etwa wenn das Füttern bedrohter oder geschützter Arten von Aasvögeln mit Fleisch von Falltieren nach den Gemeinschaftsvorschriften zulässig ist?

☐ ja ☐ nein

- 2.13. Falls ja, hat der Mitgliedstaat dafür Sorge getragen, dass die Artenschutzziele weiterhin erreicht werden?

☐ ja ☐ nein

3. Schlachtabfälle

Nach Nummer 38 des TSE-Gemeinschaftsrahmens wird die Kommission staatliche Beihilfen zu den Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen, die nach dem Datum anfallen, ab dem dieser Gemeinschaftsrahmen anwendbar ist (1. Januar 2003), nicht mehr genehmigen.

- 3.1. Ausnahmsweise und um den Fleischsektor die Möglichkeit zu geben, die infolge der Einführung der Rechtsvorschriften bezüglich TSE entstandenen Mehrkosten allmählich in die Preise einzubeziehen, wird die Kommission staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 50 % der Kosten für die unschädliche Beseitigung von im Jahr 2003 erzeugtem spezifiziertem Risikomaterial sowie wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Fleisch- und Knochenmehl genehmigen. Falls die angemeldete Maßnahme derartige Zahlungen vorsieht, geben Sie bitte Folgendes an:

— Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Beihilfe nur für das oben beschriebene Fleisch- und Knochenmehl gewährt wird?
.....

— Wie hoch sind die zuschussfähigen Kosten?
.....

— Wie hoch ist die maximale Beihilfeintensität, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten?
..... %

- 3.2. Nach Nummer 40 des TSE-Gemeinschaftsrahmens genehmigt die Kommission staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial sowie wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Fleisch- und Knochenmehl, das vor dem Datum erzeugt wurde, ab dem dieser Gemeinschaftsrahmen anwendbar ist. Falls die angemeldete Maßnahme derartige Zahlungen vorsieht, geben Sie bitte Folgendes an:

— Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Beihilfe nur für das oben beschriebene Fleisch- und Knochenmehl gewährt wird?
.....

— Wie hoch sind die zuschussfähigen Kosten?
.....

— Wie hoch ist die maximale Beihilfeintensität, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten?
..... %

- 3.3. Nach Nummer 41 des TSE-Gemeinschaftsrahmens genehmigt die Kommission bis Ende 2004 staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der Kosten für die sichere und ordnungsgemäße Lagerung von spezifiziertem Risikomaterial sowie Fleisch- und Knochenmehl im Hinblick auf deren unschädliche Beseitigung. Falls die angemeldete Maßnahme derartige Zahlungen vorsieht, geben Sie bitte Folgendes an:

— Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Beihilfe nur für das oben beschriebene Fleisch- und Knochenmehl gewährt wird?
.....

— Wie hoch sind die zuschussfähigen Kosten?
.....

— Wie hoch ist die maximale Beihilfeintensität, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten?
..... %

TEIL III.13.A

**ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON
LUFTVERKEHRSUNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN**

Dieser Anhang ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen für die Umstrukturierung von Fluggesellschaften zu verwenden, die unter die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ und die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Luftverkehr ⁽²⁾ fallen.

1. Beihilfekriterien

- 1.1. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Gesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?
☐ ja ☐ nein
- 1.2. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?
☐ ja ☐ nein
- 1.3. Erfüllt das Unternehmen nach einheimischem Recht die Voraussetzungen für ein Gesamtinsolvenzverfahren?
☐ ja ☐ nein

Wurde eine der vorstehenden Fragen mit ja beantwortet, sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen (letzte Gewinn- und Verlustrechnung mit Tätigkeitsbericht oder Gerichtsbeschluss über die Eröffnung eines Überwachungsverfahrens nach nationalem Gesellschaftsrecht).

Wurden alle Fragen mit nein beantwortet, sind Nachweise dafür beizufügen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und daher für Rettungsbeihilfen in Betracht kommt.

- 1.4. Wann wurde das Unternehmen gegründet?
- 1.5. Seit wann ist das Unternehmen tätig?
- 1.6. Gehört das Unternehmen einem größeren Konzern an?
☐ ja ☐ nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte ausführlich den Konzernaufbau (Organisationsplan mit den Verbindungen zwischen Konzernteilen und Angabe über Kapitalanteile und Stimmrechte) und weisen Sie nach, dass es sich um eigene Schwierigkeiten des Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

- 1.7. Hat das Unternehmen (oder der Konzern, zu dem es gehört) bereits eine Umstrukturierungshilfe erhalten?
☐ ja ☐ nein

Wenn ja, nennen Sie dazu Einzelheiten (Datum, Betrag, ggf. Nr. der vorherigen Kommissionsentscheidung usw.)

2. Umstrukturierungsplan

- 2.1. Bitte fügen Sie für den Markt oder die Märkte, auf denen das in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen tätig ist, die Kopie einer Marktstudie unter Angabe des Organs, das die Marktstudie durchgeführt hat, bei. Die Marktstudie muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- 2.1.1. Eine genaue Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte
- 2.1.2. Die Namen der wichtigsten Wettbewerber mit Angabe ihrer jeweiligen Marktanteile auf weltweiter, gemeinschaftsweiter oder nationaler Ebene

⁽¹⁾ Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽²⁾ Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5.

- 2.1.3. Die Entwicklung der Marktanteile des Unternehmens in den letzten Jahren
- 2.1.4. Eine Beurteilung der Gesamtproduktionskapazität auf Gemeinschaftsebene im Verhältnis zur Nachfrage mit der abschließenden Feststellung, ob auf dem betreffenden Markt Überkapazitäten bestehen oder nicht
- 2.1.5. Die Entwicklungsaussichten für Nachfrage, Gesamtproduktionskapazität und Marktpreise in den nächsten fünf Jahren auf Gemeinschaftsebene
- 2.2. Fügen Sie bitte den Umstrukturierungsplan bei. Da die Beihilfe Teil eines umfassenden Umstrukturierungsplans sein muss, sind mindestens folgende Angaben zu machen:
 - 2.2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen
 - 2.2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben
 - 2.2.3. Darstellung der geplanten Unternehmensstrategie und wie dadurch die Rentabilität wiederhergestellt werden soll
 - 2.2.4. Beschreibung der einzelnen geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten
 - 2.2.5. Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans
 - 2.2.6. Angaben über die Produktionskapazitäten des Unternehmens und insbesondere die Kapazitätsverwendung und -reduzierung, vor allem wenn dies für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens und/oder der Marktsituation erforderlich ist
 - 2.2.7. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts:
 - Verwendung noch vorhandener Eigenmittel,
 - Veräußerung von Vermögenswerten oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung,
 - Finanzierungszusagen der verschiedenen Anteilseigner und Dritter (Gläubiger, Banken),
 - Höhe der staatlichen Förderung und Nachweis ihrer Notwendigkeit
 - 2.2.8. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Kapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarios
 - 2.2.9. Zusicherung der Behörden des Mitgliedstaates, dass sie dem Unternehmen keine weiteren Beihilfen gewähren werden
 - 2.2.10. Zusicherung der Behörden des Mitgliedstaats, dass sie nicht in die Unternehmensführung eingreifen werden, außer aufgrund ihrer Eigentumsrechte oder um zu ermöglichen, dass das Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird
 - 2.2.11. Zusicherungen der Behörden des Mitgliedstaats, dass die Beihilfe auf den Zweck des Umstrukturierungsplans beschränkt ist und dass das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase keine Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen erwirbt
 - 2.2.12. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung
- 2.3. Beschreiben Sie die vom Mitgliedstaat angebotenen Gegenleistungen zum Ausgleich der Verzerrungseffekte, die sich für die Wettbewerber auf Gemeinschaftsebene ergeben, insbesondere der Auswirkungen der im Umstrukturierungsplan enthaltenen Kapazitäts- und Angebotsverringerung des Unternehmens auf die Wettbewerber.
- 2.4. Machen Sie alle zweckdienlichen Angaben über Beihilfen jeder Art, die dem Unternehmen, das die Umstrukturierungsbeihilfe erhält, bis zum Abschluss der Umstrukturierungsphase gewährt werden, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Beihilferegulierung geschieht oder nicht.
- 2.5. Machen Sie alle zweckdienlichen Angaben darüber, wie die Transparenz und die Kontrolle der gemeldeten Beihilfe gewährleistet werden sollen.

TEIL III.13.B

ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE VERKEHRSINFRASTRUKTUR

Dieser Ergänzungsbogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen zugunsten der Verkehrsinfrastruktur zu verwenden. Er sollte auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung verwendet werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird.

1. Art der Infrastruktur

- 1.1. Geben Sie bitte die Art der durch die Beihilfe geförderten Infrastruktur an.
- 1.2. Ist die betreffende Infrastruktur für alle potenziellen Nutzer unter diskriminierungsfreien Bedingungen offen und zugänglich oder ist sie für ein oder mehrere Einzelunternehmen bestimmt?
- 1.3. Steht die Infrastruktur im öffentlichen Besitz und wird vom Staat hoheitlich betrieben oder wird sie von einer außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehenden Einrichtung privatwirtschaftlich betrieben/verwaltet?
- 1.4. Unter welchen Bedingungen wird die Infrastruktur betrieben?
- 1.5. Betrifft die Regelung oder Einzelbeihilfe einen Infrastruktureneubau oder die Erweiterung/Aufrüstung einer vorhandenen Infrastruktur?

2. Beihilfefähige Kosten und Beihilfeintensität

- 2.1. Bezieht sich die Regelung oder Einzelbeihilfe auf:
 - ☐ Investitionskosten
 - ☐ Betriebskosten
 - ☐ Sonstiges (bitte ausführen)
- 2.2. Wie hoch sind die Gesamtkosten der betreffenden Vorhaben und in welchem Umfang trägt der Beihilfeempfänger dazu bei?
- 2.3. Wie wurde der Beihilfebetrug festgelegt (z. B. Ausschreibungsverfahren, Marktuntersuchung usw.)?
- 2.4. Begründen Sie die Notwendigkeit öffentlicher Zuschüsse und erläutern Sie, wie gewährleistet wird, dass diese Zuschüsse so niedrig wie möglich sind.

3. Beihilfeempfänger

- 3.1. Auf welche Weise ist die Auswahl der Beihilfeempfänger erfolgt?
- 3.2. Wird der Beihilfeempfänger die Infrastruktur auch betreiben?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, erläutern Sie, wie der Betreiber ausgewählt worden ist.

TEIL III.13.C

ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN SEEVERKEHR

Dieser Ergänzungsbogen ist für die Anmeldung von Beihilferegelungen zu verwenden, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr ⁽¹⁾ fallen.

1. Art der Beihilferegelung

Beinhaltet oder enthält die Regelung:

- (a) ☐ eine Tonnagesteuer
- (b) ☐ eine Ermäßigung der Sozialabgaben
- (c) ☐ eine Einkommensteuerermäßigung für Seeleute
- (d) ☐ eine Ermäßigung kommunaler Steuern
- (e) ☐ eine Ermäßigung der Eintragungsgebühren
- (f) ☐ Ausbildungsbeihilfen
- (g) ☐ Beihilfen zur Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Seeweg
- (h) ☐ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder ein solches Verfahren
- (i) ☐ Beihilfen aus sozialen Gründen?
- (j) ☐ sonstiges, bitte angeben:

2. Förderungswürdigkeit

Für a) - g)

- 2.1. Welche Beihilfekriterien gelten für Unternehmen?
- 2.2. Welche Beihilfekriterien gelten für Boote, und ist eine bestimmte Flagge vorgeschrieben?
- 2.3. Welche Voraussetzungen gelten gegebenenfalls für Seeleute?
- 2.4. Geben Sie an, welche Tätigkeiten beihilfefähig sind. Betrifft die Regelung
 - ☐ Schlepptätigkeiten?
 - ☐ Baggertätigkeiten?
- 2.5. Welche Beschränkungsmaßnahmen sind vorgesehen, um Auswirkungen auf andere Tätigkeitsbereiche desselben Unternehmens zu vermeiden?
- 2.6. Für h): Welche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestehen? Wie wird die Höhe des Ausgleichs berechnet? Nennen Sie die verschiedenen Angebote und die Gründe für die Auswahl des begünstigten Unternehmens.
- 2.7. Für i): Für welche Strecken und Nutzergruppen werden die Einzelbeihilfen unter welchen Voraussetzungen gewährt?

3. Beihilfeintensität

Für a):

- 3.1. Nach welchen Sätzen wird das zu versteuernde Einkommen pro 100 Nettotonnen berechnet?
 - Bis zu 1 000 Nettotonnen
 - Zwischen 1 001 und 10 000 Nettotonnen
 - Zwischen 10 001 und 20 000 Nettotonnen
 - Mehr als 20 001 Nettotonnen
- 3.2. Sind die Unternehmen zur getrennten Buchführung verpflichtet, wenn sie sowohl beihilfefähige als auch nicht beihilfefähige Tätigkeiten durchführen?

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 5.

- 3.3. Wie werden Unternehmensgruppen und Transaktionen innerhalb solcher Gruppen behandelt?
Für b) - e):
- 3.4. Wie hoch ist die Beihilfeintensität als Anteil an den Steuern und Sozialbeiträgen oder Abgaben und Gebühren, die von den Seeleuten oder Schiffseignern normalerweise zu entrichten wären? __ %
- 3.5. Oder auf welchen Höchstbetrag wurden diese Beiträge, Steuern und Abgaben begrenzt?
- 3.6. Für f): Wie hoch ist die Beihilfeintensität in Bezug auf die Ausbildungskosten oder die Entlohnung des Auszubildenden?
- 3.7. Für g): Wie viel beträgt die Beihilfe pro verlegtem Tonnenkilometer?
- 3.8. Für i): Wie hoch liegen die Einzelzuschüsse?

TEIL III.13.D

ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN KOMBINIERTEN VERKEHR

Dieser Ergänzungsbogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen für den kombinierten Verkehr zu verwenden. Er sollte auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung verwendet werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird

1. Art der regelung oder einzelbeihilfe

Bezieht sich die Regelung oder Einzelbeihilfe auf:

den Erwerb von Ausrüstungen des kombinierten Verkehrs?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die beihilfefähigen Vermögenswerte angeben:

.....
.....

den Bau von Infrastruktur für den kombinierten Verkehr?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die Maßnahme beschreiben:

.....
.....

die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Senkung der Kosten des Zugangs zu kombinierten Verkehrsdiensten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte Studie zur Rechtfertigung der Maßnahme anführen:

sonstiges:

.....
.....
.....

2. Beihilfefähige kosten

Sind Seeverkehrscontainer (ISO Serie 1) nach der Regelung beihilfefähig?

☐ ja ☐ nein

Sind Eisenbahnwagen und Lokomotiven nach der Regelung beihilfefähig?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die Begünstigten angeben:

.....

Werden die beihilfefähigen Güter oder Ausrüstungen ausschließlich für den kombinierten Verkehr genutzt?

☐ ja ☐ nein

.....

Sonstige nach der Regelung oder Einzelbeihilfe beihilfefähige Kosten:

.....

3. **Beihilfeintensität**

Ist die Beihilfeintensität für Ausrüstungen des kombinierten Verkehrs höher als 30 % der beihilfefähigen Kosten?

☐ ja ☐ nein

Ist die Beihilfeintensität für Infrastrukturen des kombinierten Verkehrs höher als 50% der beihilfefähigen Kosten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte Nachweise vorlegen:

.....

Für Zuschüsse zur Senkung der Kosten des Zugangs zu kombinierten Verkehrsdiensten fügen Sie bitte eine Studie zur Rechtfertigung der geplanten Beihilfeintensität bei.

ANHANG II

ANMELDEFORMULAR FÜR DAS VEREINFACHTE VERFAHREN

Dieses Formular kann für Anmeldungen im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. (...) der Kommission vom (...) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 verwendet werden ⁽¹⁾.

1. Bereits genehmigte beihilferegelung ⁽²⁾

- 1.1. Von der Kommission zugewiesene Beihilfennummer:
- 1.2. Titel:
- 1.3. Datum der Genehmigung [unter Bezugnahme auf das Schreiben der Kommission SG(../D/...]:
- 1.4. Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union:
- 1.5. Hauptziel (geben Sie bitte ein Ziel an):
- 1.6. Rechtsgrundlage:
- 1.7. Haushaltsmittel insgesamt:
- 1.8. Laufzeit:

2. Anmeldepflichtige regelung

- ☐ neue Haushaltsmittel (geben Sie sowohl die insgesamt als auch die jährlich veranschlagten Mittel in Landeswährung an):
- ☐ neue Laufzeit (geben Sie an, ab und bis wann die Beihilfe gewährt werden darf):
- ☐ strengere Kriterien, eine Herabsetzung der Beihilfenintensität oder der beihilfefähigen Ausgaben (bitte näher ausführen):

Fügen Sie bitte einschlägige Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage in Kopie bei (oder geben Sie die entsprechende Internetseite an).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ Wurde die Beihilferegelung bereits mehrmals bei der Kommission angemeldet, ist die letzte vollständige von der Kommission genehmigte Anmeldung anzugeben.

ANHANG III A

STANDARDBERICHTSFORMULAR FÜR BESTEHENDE STAATLICHE BEIHILFEN

(Dieses Formular gilt für sämtliche Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Landwirtschaft)

Im Interesse eines einfacheren, einheitlicheren und damit rationelleren Berichtssystems für staatliche Beihilfen wird das derzeitige standardisierte Verfahren der Berichterstattung durch eine jährliche Aktualisierung ersetzt. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten jedes Jahr zum 1. März eine tabellarische Aufstellung aller bestehenden Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen übermitteln. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni desselben Jahres in elektronischer Form an die Kommission zurückzuschicken. Auf diese Weise kann die Kommission die Angaben zu den staatlichen Beihilfen für den Berichtszeitraum t-1 im Jahr t veröffentlichen ⁽¹⁾.

Das Formular wird von der Kommission bereits anhand der Angaben, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe übermittelt wurden, vorab ausgefüllt. Die Mitgliedstaaten müssen die Angaben zu den Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen lediglich überprüfen und erforderlichenfalls abändern und die jährlichen Ausgaben für das vergangene Jahr (t-1) hinzufügen. Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten angeben, welche Beihilferegulungen ausgelaufen sind oder bei welchen Regelungen die Zahlungen eingestellt worden sind und ob sie über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden.

Angaben zur Zielsetzung der Beihilfe, zum geförderten Wirtschaftssektor usw. sind auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe zu beziehen und nicht auf die Endbegünstigten. Hauptzweck einer Regelung beispielsweise, die zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt ist, ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Wurden hingegen mit einer Beihilferegulung ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen gefördert, obwohl sie zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung allen Unternehmen offen stand, wird sie nicht als KMU-Beihilfe angesehen.

Die Aufstellung enthält folgende Angaben. Die Felder 1-3 und 6-12 werden von der Kommission vorab ausgefüllt und von den Mitgliedstaaten überprüft. Die Felder 4, 5 und 13 werden von den Mitgliedstaaten ausgefüllt.

1. Titel
2. Nummer der Beihilfe
3. Alle vorherigen Beihilfenummern (z.B. nach Verlängerung der Regelung)
4. Ende der Laufzeit

Die Mitgliedstaaten geben die Regelungen an, deren Laufzeit abgelaufen ist oder auf deren Grundlage keine Zahlungen mehr geleistet werden.

5. Kofinanzierung

Obwohl Fördermittel der Gemeinschaft ausgenommen sind, sind als Teil der staatlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten auch die Beihilfen aufzuführen, die über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden. Um festzustellen, welche Regelungen kofinanziert werden und welchen Anteil diese Kofinanzierung gegenüber den staatlichen Beihilfen insgesamt ausmacht, müssen die Mitgliedstaaten angeben, ob eine Regelung kofinanziert wird und wenn ja, welchen Anteil diese Kofinanzierung an der Förderung ausmacht. Ist dies nicht möglich, muss eine Schätzung des gesamten kofinanzierten Beihilfebetrags vorgelegt werden.

6. Sektor

Die Einteilung der Wirtschaftssektoren stützt sich weitgehend auf die NACE-Klassifikation ⁽²⁾ auf der Zwei- und Dreistellerebene.

7. Vorrangige Zweckbestimmung
8. Sekundäre Zweckbestimmung

Eine sekundäre Zweckbestimmung ist ein Zweck, für den die Beihilfe (oder ein bestimmter Teil davon) zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich bestimmt war. Eine Beihilferegulung, deren vorrangige Zweckbestimmung beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Bei einer Regelung, deren Hauptziel die Förderung von KMU ist, kann die sekundäre Zweckbestimmung auch Ausbildung und gleichzeitig Beschäftigung sein, wenn bei der Genehmigung der Beihilfe die Prozentsätze ausgewiesen sind, die für Ausbildung bzw. für Beschäftigung bestimmt sind.

⁽¹⁾ t = Jahr, in dem die Daten angefordert werden.

⁽²⁾ Bei NACE Rev.1 handelt es sich um die statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft.

9. Region(en)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung können Beihilfen ausschließlich einer oder mehreren Regionen vorbehalten sein. Gegebenenfalls ist zwischen Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) und Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu unterscheiden. Ist eine Beihilfe einer bestimmten Region vorbehalten, sollte diese Region auf der NUTS-Ebene II ⁽¹⁾ angegeben werden.

10. Art der Beihilfe

Hier ist zwischen sechs Kategorien zu unterscheiden: Zuschuss, Steuerermäßigung/-befreiung, Kapitalbeteiligung, zinsgünstiges Darlehen, Steueraufschub, Bürgschaft.

11. Beschreibung der Beihilferegulung in der Landessprache

12. Form der Beihilfe

Hier ist zwischen drei Kategorien zu unterscheiden: Beihilferegulung, individuelle Anwendung einer Regelung, Einzelbeihilfe außerhalb einer Regelung (Ad-hoc-Beihilfe).

13. Ausgaben

Grundsätzlich sollten die tatsächlichen Ausgaben (bzw. die tatsächlichen Einnahmeverluste bei steuerlichen Maßnahmen) zugrunde gelegt werden. Liegen keine Zahlungen vor, sind die Mittelbindungen oder Haushaltsmittel anzugeben und als solche kenntlich zu machen. Die Zahlen sind für jede Beihilfenart innerhalb einer Regelung oder Einzelbeihilfe (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen usw.) getrennt anzugeben. Sie müssen in der im Berichtszeitraum geltenden Landeswährung angegeben sein. Anzugeben sind die Ausgaben für t-1, t-2, t-3, t-4, t-5.

⁽¹⁾ NUTS - Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

ANHANG III B

STANDARDBERICHTSFORMULAR FÜR BESTEHENDE STAATLICHE BEIHILFEN

(Formular für die Landwirtschaft)

Im Interesse eines einfacheren, einheitlicheren und damit rationelleren Berichtssystems für staatliche Beihilfen wird das derzeitige standardisierte Verfahren der Berichterstattung durch eine jährliche Aktualisierung ersetzt. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten jedes Jahr zum 1. März eine tabellarische Aufstellung aller bestehenden Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen übermitteln. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni desselben Jahres in elektronischer Form an die Kommission zurückzuschicken. Auf diese Weise kann die Kommission die Angaben zu den staatlichen Beihilfen für den Berichtszeitraum t-1 im Jahr t veröffentlichen ⁽¹⁾.

Das Formular wird von der Kommission bereits anhand der Angaben, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe übermittelt wurden, vorab ausgefüllt. Die Mitgliedstaaten müssen die Angaben zu den Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen lediglich überprüfen und erforderlichenfalls abändern und die jährlichen Ausgaben für das vergangene Jahr (t-1) hinzufügen. Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten angeben, welche Beihilferegelungen ausgelaufen sind oder bei welchen Regelungen die Zahlungen eingestellt worden sind und ob sie über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden.

Angaben zur Zielsetzung der Beihilfe, zum geförderten Wirtschaftssektor usw. sind auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe zu beziehen und nicht auf die Endbegünstigten. Hauptzweck einer Regelung beispielsweise, die zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt ist, ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Wurden hingegen mit einer Beihilferegelung ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen gefördert, obwohl sie zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung allen Unternehmen offen stand, wird sie nicht als KMU-Beihilfe angesehen.

Die Aufstellung enthält folgende Angaben. Die Felder 1-3 und 6-12 werden von der Kommission vorab ausgefüllt und von den Mitgliedstaaten überprüft. Die Felder 4, 5, 13 und 14 werden von den Mitgliedstaaten ausgefüllt.

1. Titel
2. Nummer der Beihilfe
3. Alle vorherigen Beihilfenummern (z.B. nach Verlängerung der Regelung)
4. Ende der Laufzeit

Die Mitgliedstaaten geben die Regelungen an, deren Laufzeit abgelaufen ist oder auf deren Grundlage keine Zahlungen mehr geleistet werden.

5. Kofinanzierung

Obwohl Fördermittel der Gemeinschaft ausgenommen sind, sind als Teil der staatlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten auch die Beihilfen aufzuführen, die über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden. Um festzustellen, welche Regelungen kofinanziert werden und welchen Anteil diese Kofinanzierung gegenüber den staatlichen Beihilfen insgesamt ausmacht, müssen die Mitgliedstaaten angeben, ob eine Regelung kofinanziert wird und wenn ja, welchen Anteil diese Kofinanzierung an der Förderung ausmacht. Ist dies nicht möglich, muss eine Schätzung des gesamten kofinanzierten Beihilfebetrags vorgelegt werden.

6. Sektor

Die Einteilung der Wirtschaftssektoren stützt sich weitgehend auf die NACE-Klassifikation ⁽²⁾ auf der Dreistellenebene.

7. Vorrangige Zweckbestimmung
8. Sekundäre Zweckbestimmung

Eine sekundäre Zweckbestimmung ist ein Zweck, für den die Beihilfe (oder ein bestimmter Teil davon) zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich bestimmt war. Eine Beihilferegelung, deren vorrangige Zweckbestimmung beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Bei einer Regelung, deren Hauptziel die Förderung von KMU ist, kann die sekundäre Zweckbestimmung auch Ausbildung und gleichzeitig Beschäftigung sein, wenn bei der Genehmigung der Beihilfe die Prozentsätze ausgewiesen sind, die für Ausbildung bzw. für Beschäftigung bestimmt sind.

⁽¹⁾ t = Jahr, in dem die Daten angefordert werden.

⁽²⁾ Bei NACE Rev.1 handelt es sich um die statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft.

9. Region(en)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung können Beihilfen ausschließlich einer oder mehreren Regionen vorbehalten sein. Gegebenenfalls ist zwischen Ziel 1 - Gebieten und benachteiligten Gebieten zu unterscheiden.

10. Art der Beihilfe

Hier ist zwischen sechs Kategorien zu unterscheiden: Zuschuss, Steuerermäßigung/-befreiung, Kapitalbeteiligung, zinsgünstiges Darlehen, Steueraufschub, Bürgschaft.

11. Beschreibung der Beihilferegulung in der Landessprache

12. Form der Beihilfe

Hier ist zwischen drei Kategorien zu unterscheiden: Beihilferegulung, individuelle Anwendung einer Regelung, Einzelbeihilfe außerhalb einer Regelung (Ad-hoc-Beihilfe).

13. Ausgaben

Grundsätzlich sollten die tatsächlichen Ausgaben (bzw. die tatsächlichen Einnahmeverluste bei steuerlichen Maßnahmen) zugrunde gelegt werden. Liegen keine Zahlungen vor, sind die Mittelbindungen oder Haushaltsmittel anzugeben und als solche kenntlich zu machen. Die Zahlen sind für jede Beihilfenart innerhalb einer Regelung oder Einzelbeihilfe (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen usw.) getrennt anzugeben. Sie müssen in der im Berichtszeitraum geltenden Landeswährung angegeben sein. Anzugeben sind die Ausgaben für t-1, t-2, t-3, t-4, t-5.

14. Beihilfeintensität und Begünstigte

Von den Mitgliedstaaten anzugeben sind:

- die reale Beihilfeintensität der tatsächlich gewährten Mittel aufgeschlüsselt nach Beihilfetyp und Fördergebiet,
 - die Zahl der Empfänger,
 - der durchschnittliche Beihilfebetrug je Empfänger.
-

ANHANG III C

STANDARDBERICHTSFORMULAR FÜR BESTEHENDE STAATLICHE BEIHILFEN

(Formular für den Fischereisektor)

Die Berichte sind in EDV-gestützter Form zu übermitteln. Sie enthalten folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Beihilferegelerung, Beihilfennummer und Entscheidung der Kommission.
2. Die Ausgaben sind in Euro bzw. gegebenenfalls in Landeswährung anzugeben. Bei Steuerermäßigungen sind die jährlichen Einnahmeausfälle anzugeben. Liegen keine genauen Zahlen vor, können im letzteren Fall auch Schätzwerte genannt werden. Dabei sind für das betreffende Berichtsjahr aufgeschlüsselt nach den Beihilfearten der Regelung (wie z. B. Zuschüsse, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) folgende Angaben zu übermitteln:
 - 2.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für neue Fördervorhaben; bei Bürgschaftsregelungen der Gesamtbetrag aller neu ausgereichten Bürgschaften;
 - 2.2. tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für neue und laufende Vorhaben; bei Bürgschaftsregelungen: Gesamtbetrag aller Bürgschaften, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen aufgrund des Erlöschens einer Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts eines Garantiefalls, laufendes Betriebsergebnis;
 - 2.3. Zahl der bezuschussten Vorhaben und/oder Unternehmen;
 - 2.4. geschätzter Gesamtbetrag der
 - Beihilfe für die endgültige Stilllegung von Fischereischiffen durch Überführung in Drittländer;
 - Beihilfe für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit;
 - Beihilfe für die Erneuerung der Fischereiflotte;
 - Beihilfe für die Modernisierung der Fischereiflotte;
 - Beihilfe für den Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen;
 - Beihilfe für sozioökonomische Maßnahmen;
 - Beihilfe zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen;
 - Beihilfe für Gebiete in äußerster Randlage;
 - Aus steuerähnlichen Abgaben finanzierte Beihilfe;
 - 2.5. Aufschlüsselung der Beträge gemäß Ziffer 2.1 nach Ziel-1-Regionen und sonstigen Gebieten;
3. Sonstige Angaben und Bemerkungen.
